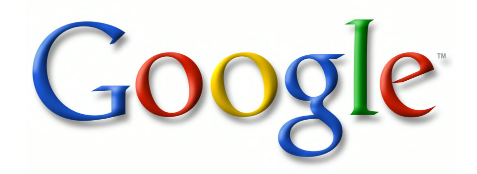
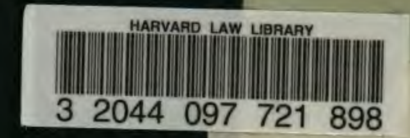
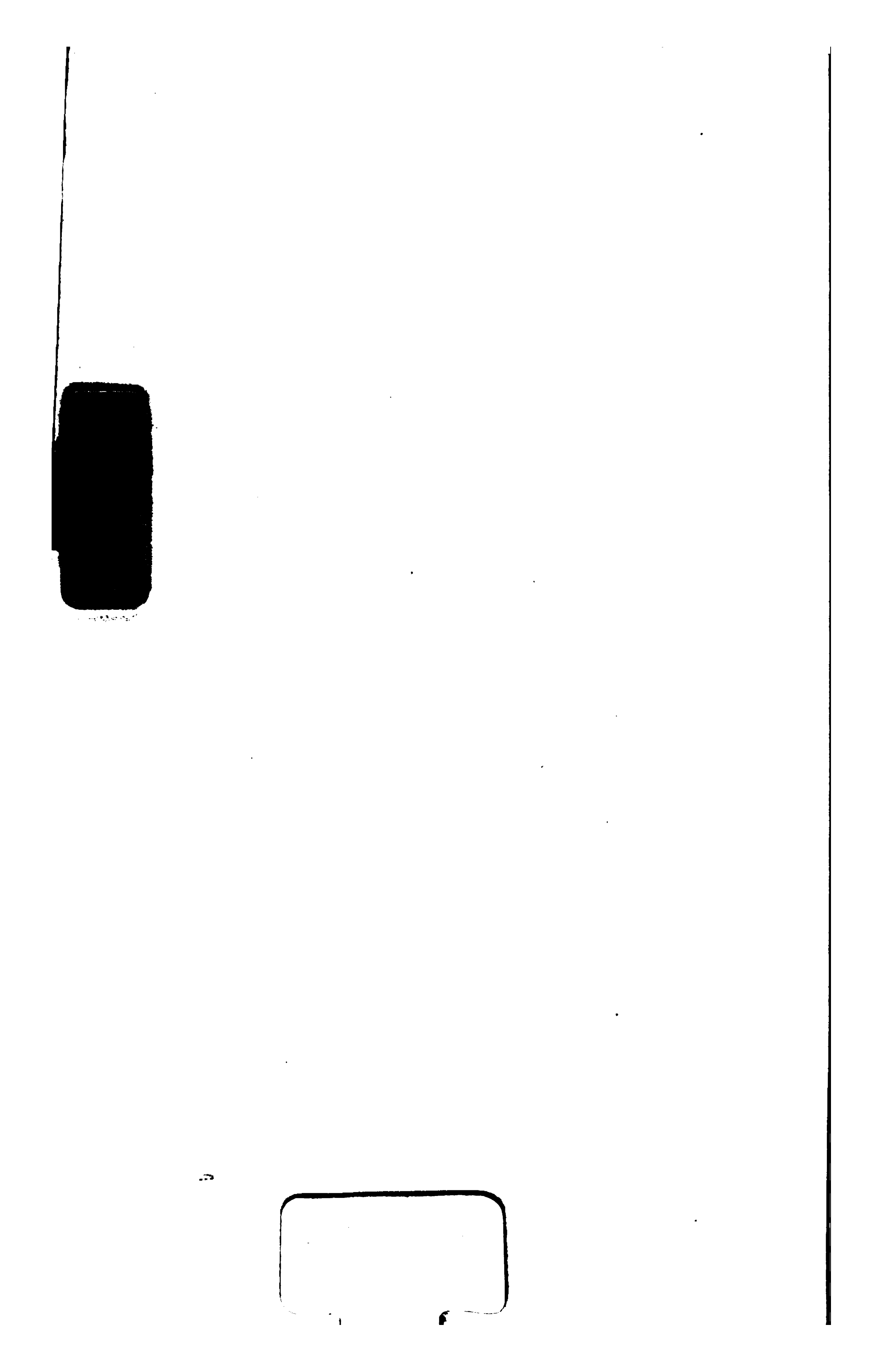




SCHULTE

DER CÖLIBATSZWANG UND DESSEN AUFHEBUNG

1876



Der

Cölibatszwang

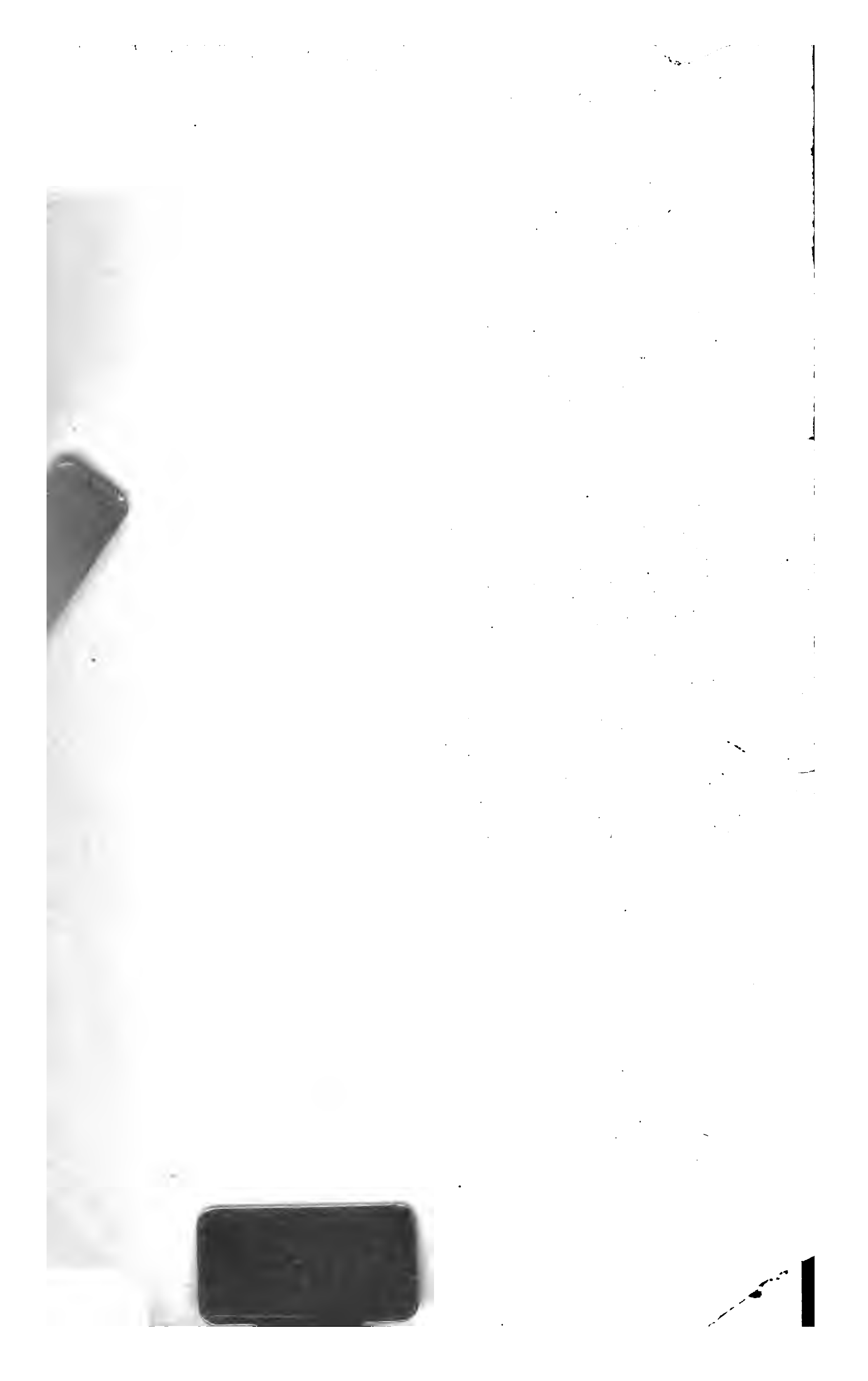
und dessen

Aufhebung,

gewürdigt von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimen Justizrath und Professor der Rechte.

Bonn, 1876.
Druck und Verlag von P. Neusser.



Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung,

gewürdigt von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimem Justizrath und Professor der Rechte.

Bonn, 1876.
Druck und Verlag von P. Neusser.

Vorwort.

Als Laie stehe ich der Frage, welche diese Schrift, über deren Veranlassung in ihr (Num. 50) Auskunft gegeben ist, behandelt, vollkommen unbefangen gegenüber. Ich darf erwarten, daß man ultramontanerseits über die Schrift herfallen, auch zur Verstärkung des Angriffs Kapital aus den Worten schlagen wird, mit denen ich (System des allgem. kath. Kirchenrechts, Gießen 1856, Seite 172, dessen Druck im April 1856 vollendet war) vor zwanzig Jahren als Anhänger des Cölibats auftrat. Mit Unrecht. Als ich jenes Buch schrieb, fehlte mir die nur durch die Erfahrung zu gewinnende Einsicht in die Bedeutung und Wirkung einer Institution, wie der Cölibat, für das Leben, die Gesellschaft, die Kirche. Eine reife Erfahrung hat mich seit Langem zu den Anschauungen geführt, welche diese Schrift vertritt. Schon in der ersten Auflage meines „Lehrbuchs des kath. Kirchenrechts" (Gießen 1863) habe ich kein Wort zur Vertheidigung des Cölibats gesagt. Wer mir näher stand, weiß, daß ich nicht erst durch die Bewegung, welche das „Vatikanische Concil" hervorgerufen hat, zu den im Folgenden vertretenen Anschauungen gekommen bin.

Diese Schrift verschmäht grundsätzlich, durch Erzählungen von Skandalgeschichten zu wirken. Ich habe niemals Lust gehabt, solche zu registriren, lege, wie die Num. 48 stehenden Worte zeigen, auch darauf gar kein Gewicht.

Man hat bisher in der Gemeinschaft der Katholiken, welche die katholische Kirche von den Verunstaltungen reinigen wollen, die ihr

durch die Päpste und ganz besonders durch Pius IX. am 18. Juli 1870 aufgedrückt worden sind, auf meine Stimme Gewicht gelegt. Es wäre mir leid, wenn die Prüfung der vorliegenden Frage sich durch andere als rein sachliche Rücksichten bestimmen ließe. Ich bin bestrebt gewesen, sachlich und faßlich zu entwickeln, was ich für gut halte; eine eingehende Prüfung der Cölibatsfrage darf und kann nicht weiter aufgeschoben werden. Meine Absicht geht dahin, Jedem die eigne Prüfung zu ermöglichen. Zu dem Zwecke wurde der wissenschaftliche Apparat auf das unumgänglich nothwendige Maß eingeschränkt. Es war darum überflüssig, hervorzuheben, ob und von wem der eine oder andere Gedanken bereits ausgeführt sei; auch darf ich sagen, daß ich mich bei der Arbeit durch fremde Erörterungen in keinerlei Weise leiten ließ. Wer Stimmen anderer Richtung hören will, braucht nur einige der im Eingange genannten Schriften zu lesen.

Sollte meine Auseinandersetzung die Zustimmung weiter Kreise, insbesondere der Altkatholiken finden, so wird mich das in der Ueberzeugung bestärken, das Richtige getroffen zu haben. Dagegen wäre mir leid, wenn auch nur Einer sich durch mein Auftreten allein bestimmen ließe. Ich habe mich zu dem gegenwärtigen Schritte nur nach reifer Ueberlegung entschlossen, weil ich ihn durch die Pflicht gegen meine katholischen Mitbrüder und mein Vaterland geboten halte. Den Erfolg lege ich ruhig in Gottes Hand.

Inhalt.

Seite

Seite

V. Beleuchtung der für den Cölibat geltend gemachten Gründe.

VI. Wahre Gründe des Cölibats.

VII. Folgen des Cölibats.

VIII. Die Abschaffung des Cölibats.

I. Inhalt und Bedeutung des Cölibatsgesetzes [1]).

1. In demjenigen Theile der abendländischen Kirche, welche unter dem Primate des Bischofs von Rom steht, ist der Klerus dem Gesetze der Ehelosigkeit unterworfen. Ein Verheiratheter darf zum Subdiakonat und einer höheren Weihe nur unter der Bedingung gelassen werden, daß die Ehe faktisch getrennt wird, die Frau in ein Kloster tritt, oder, wenn sie vorgerückten Alters ist, ein einfaches Keuschheitsgelübde ablegt. Das fernere Zusammenleben ist verboten. Wer zweimal verheirathet war, oder wer eine Wittwe oder Deflorirte geheirathet hat, soll nicht ordinirt werden. Dasselbe Gesetz verpflichtet alle Personen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben in der Weise, daß ein Subdiakon, Diakon, Priester, Bischof keine Ehe schließen darf. Würde eine solche Person dennoch eine Ehe schließen, so gälte diese auf dem Gebiete der Kirche als eine ungültige, wirkungslose, unerlaubte Verbindung. Von den Folgen einer solchen Eheschließung haben wir an diesem Orte nur eine hervorzuheben, welche darin besteht, daß die Pfründen, welche Geistliche innehaben, vom Augenblicke der geschlossenen Ehe an

---

1) Die reiche Literatur bei A. de Roskovány Coelibatus et breviar. cet. 4 Bde. (im 4.). Das Werk selbst ist ein gänzlich unkritischer Abdruck von Quellen. — Thomassin vetus et nova discipl. P. I. L. II. c. 60 sqq. — Zaccaria storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. — Th. Fr. Klitsche Gesch. d. Cölibats u. s. w. Augsb. 1870. — „Der Cölibat", Regensb. 1841. **Gegen:** Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den kath. Geistl. u. ihre Folgen. 2 Bde. Altenburg 1828, 2. Ausg. 1845; verschiedene Schriften von Carové, die letzten Dinge des röm. Katholicismus, Leipz. 1832; über das Cölibatsgesetz, Frankf. 1832; Samml. der Cölibatsgesetze, 1833; das röm. kath. Cölibatsgesetz in Frankreich u. Deutschland, Offenbach 1834. In den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts findet sich Manches, eine der neuesten Schriften Henry C. Lea, an historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church. Philadelphia 1867.

als erledigt gelten. Jene Personen, welche das Recht haben, die einzelne Pfründe zu besetzen, oder bei deren Besetzung mitzuwirken, sind befugt, sobald der Inhaber eine Ehe geschlossen hat, die Pfründe einer anderen Person zu verleihen, oder einen Vorschlag zum Zwecke der Verleihung zu machen. Die übrigen Folgen, namentlich die strafrechtlichen, berühren uns hier nicht.

Etwas anders liegt die Sache bei den Geistlichen[1]), welche nur die Tonsur oder eine, mehrere oder alle niederen Weihen empfangen haben. Diese sind zum Cölibate nicht verpflichtet, bedürfen auch, um zu heirathen, keiner Ermächtigung (Dispens) des Oberen. Wenn aber eine solche Person eine kirchliche Pfründe besitzt und heirathet, so tritt deren Erledigung in gleicher Weise ein, wie in dem ersteren Falle. In unserer Zeit kommt der Besitz von Pfründen bei Geistlichen, die nur die Tonsur oder die niederen Weihen haben, nicht minder bei Subdiakonen und Diakonen in den meisten Ländern, wie in Deutschland, Oesterreich, Frankreich u. s. w., entweder gar nicht, oder nur äußerst selten vor. Für das praktische Leben ist also nur der Fall der Ehelosigkeit von Priestern von Bedeutung. Da die Bischöfe Priester sein müssen, kommen sie gleichfalls zunächst nicht besonders in Betracht.

2. Die altkatholische Gemeinschaft hat durch ihre Beschlüsse auf der Bonner Synode im Mai 1875 vorläufig die angeführten Bestimmungen als noch zu Recht bestehend anerkannt[2]).

---

1) Für den Nichtfachmann sei bemerkt, daß im canonischen Rechte mit dem Ausdruck clericus (Geistlicher) jeder bezeichnet wird, der die Tonsur empfangen. Im gewöhnlichen Leben pflegt man in Deutschland das Wort Geistlicher gleichbedeutend mit Priester zu nehmen.

2) „Beschlüsse der zweiten Synode der Altkatholiken des Deutschen Reiches", Amtl. Ausgabe, Bonn 1875 (P. Neusser), S. 20: „Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Cölibat der Geistlichen werden hierdurch nicht berührt" (durch diese Satzung ist die kirchliche Einsegnung der von einem Geistlichen geschlossenen Civilehe verboten) und S. 21: „Die praktische Frage, ob verheirathete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden sollen fungiren dürfen, ist, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind, zu verneinen." Die altkatholische Gemeinschaft hält sich weder für berechtigt, noch verpflichtet, eine staatlich gültige Ehe für nichtig zu erklären, wie die Beschlüsse S. 19 f. lehren. Aus diesem Grunde urtheilte die Synode nicht über die Gültigkeit von Ehen der Geistlichen, sondern traf nur Bestimmungen über deren innerkirchliche Seite, die Einsegnung und die Thätigkeit verheiratheter Geistlichen.

3. Ein doppelter Gedanke spricht sich in dem Cölibatsgesetze aus: erstens die Unfähigkeit von Geistlichen der höheren Weihegrade eine Ehe zu schließen, zweitens die Unfähigkeit aller Geistlichen, im Stande der Ehe einen kirchlichen Dienst zu versehen, ein Kirchenamt zu haben. Papst Alexander III. drückt sich über das Prinzip in einer Dekretale, welche in das Gesetzbuch Gregor's IX. aufgenommen ist [1]) und noch heute gilt, folgendermaßen aus: „Du fragst, ob die Geistlichen unterhalb des Subdiakonats, welche übermannt von dem Fehler des Fleisches nicht enthaltsam sein wollen und Frauen nehmen, ihrer kirchlichen Pfründe rechtmäßig entsetzt werden dürfen. Wir wollen, daß Du in unbezweifelter Wahrheit festhaltest, daß solche, weil sie zugleich den Vergnügungen und fleischlichen Gelüsten und den göttlichen und kirchlichen Dienstleistungen nicht obliegen können, wegen ihrer Unreinigkeit als unfähig die kirchlichen Sakramente zu verwalten, auch der kirchlichen Pfründen ohne Zweifel zu berauben sind."

4. Der äußere Grund der Pflicht zum ehelosen Leben liegt nach der heutigen Auffassung, wie sie in der römischen Kirche feststeht, einzig und allein in dem äußeren Gesetze, in der Vorschrift. Bei der Weihe wird von dem Kandidaten kein Gelübde abgelegt. Nichts kommt vor als folgende Anrede des Bischofs bei der Subdiakonatsweihe: [2]) „Bisher bist Du frei und kannst beliebig

---

1) Cap. 3. X. de clericis coniugatis III. 3. Ich übersetze sie nach dem Wortlaute des Originals, das an den Bischof von Veroli gerichtet ist, und lautet: „De caetero, quia fraternitatis tuae quaerit industria, utrum clerici infra subdiaconatus ordinem constituti, qui carnis devicti vitio continere non valentes uxores accipiant, ecclesiastico beneficio canonice debeant spoliari: id volumus te indubitate veritate tenere, quod, quum simul voluptatibus et carnalibus desideriis, ac divinis et ecclesiasticis obsequiis vacare non valeant, ob immunditiam suam ecclesiasticis sacramentis indigni tractandis, et ecclesiasticis procul dubio beneficiis sunt privandi."

Wenn ich hier und im Folgenden die lateinischen (griechischen) Worte der Quellen zugleich mittheile, findet das seine volle Rechtfertigung darin, die eigne Prüfung jedem zu ermöglichen. Die Uebersetzung bedarf keiner Rechtfertigung.

2) Pontificale Romanum Tit. de ordinatione subdiaconi (Edit. Romae typis S. Congreg. de Propaganda Fide MDCCCLXVIII. pag. 29 u. 332): „Fili dilectissime, ad s. Subdiaconatus Ordinem promovendus, iterum, atque iterum considerare debes attente, quod onus hodie ultro

zu weltlichen Dingen übergehen; hast Du aber diese Weihe empfangen, so kannst Du fortan von Deinem Vorhaben nicht abgehen, sondern mußt Gott, dem dienen herrschen ist, beständig dienen und mit dessen Hülfe die Keuschheit bewahren und stets dem Dienste der Kirche obliegen", dann bei dieser und den beiden höheren die wiederholte Ermahnung zur Keuschheit. Da die Keuschheit Jedes Pflicht ist, so wird streng genommen bei der Weihe nichts Besonderes gesagt, der Cölibat jedenfalls nicht erwähnt.

5. Wer gezwungen eine höhere Weihe empfing, ist zum Cölibate nicht verpflichtet [1]), ebensowenig jener, der sich über diese Pflicht in einem Irrthum befand. [2]) Man nimmt also an, der Ordinirte unterwerfe sich freiwillig der durch das Gesetz ihm auferlegten und ihm bekannten Pflicht. Mit dem Wesen des Sakraments der Priesterweihe steht die Cölibatspflicht in gar keinem Zusammenhange. Der von Pius V. erlassene „Römische Katechismus für die Pfarrer" (Catechismus Romanus ad parochos), der bis zum heutigen Tage der einzige in der römischen Kirche allgemein angenommene und vorgeschriebene ist, spricht bei der Erörterung des Sakraments der Weihe (Pars II. cap. VII) mit keinem Worte vom Cölibate, erwähnt die Ehelosigkeit nicht einmal bei den Eigenschaften der zu Weihenden, erwähnt ihn überhaupt nicht. Die Pflicht der Geistlichen zur Ehelosigkeit ruhet also ausschließlich in einer äußeren gesetzlichen Vorschrift, welche jeden Augenblick aufgehoben werden kann.

---

appetis. Hactenus enim liber es, licetque tibi pro arbitrio ad saecularia vota transire: quod si hunc Ordinem susceperis amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire regnare est, perpetuo famulari; et castitatem, illo adjuvante, servare oportebit, atque in Ecclesiae ministerio semper esse mancipatum." Die vota saecularia lassen sich deutsch nicht gut wiedergeben.

1) So lehrt ausdrücklich der Papst Benedict XIV. in seinem Werke De synodo dioecesana Lib. XII. cap. IV. num. II. (nach dem Vorgange des P. Innocenz' III. in c. Majores de bapt. X. III. 42.) unter Berufung auf seinen Erlaß vom 28. Febr. 1747 (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. num. 28). Mein Handbuch des kath. Eherechts. Gießen 1855. S. 211 f.

2) Mein Handbuch am angeführten Orte.

II. Geschichte und nähere Gestaltung.

6. In der h. Schrift steht nichts von dem Cölibate. Wenn Paulus zu einer Zeit, wo er den Untergang der Welt erwartete und mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse anfänglich allen Gläubigen vom Heirathen abrieth, [1]) so sagt er später [2]) sehr klar: „Der Bischof soll sein untadelig, eines Weibes Mann, nüchtern, klug, vortrefflich, keusch, gastfreundlich, gelehrt, seinem Hause ein guter Vorstand, seine Kinder in Unterwürfigkeit habend mit aller Keuschheit. Wenn aber Jemand seinem Hause vorzustehen nicht versteht, wie wird er denn Sorgfalt haben für die Kirche Gottes?"

Diese Worte beweisen unwiderleglich, daß verheirathet und keusch sein dem Apostel in keinem Gegensatze steht. Es ist eine Verdrehung der Worte und ein beweisloses Behaupten, zu sagen, die Apostel hätten sich von ihren Frauen getrennt und ihre Begleiterinnen seien Schwestern, worunter man nach heutigem Sprachgebrauch Nonnen verstehen würde, gewesen. Wer ein unverdorbenes Gefühl hat, wird es viel anständiger finden, daß die Apostel mit ihren Frauen, anstatt mit unverheiratheten Weibspersonen in der Welt herumzogen. Paulus, der nicht verheirathet war, hebt sein Recht dazu sehr deutlich hervor, wenn er spricht: [3]) „Haben wir nicht das Recht, ein Weib, eine Schwester, mit uns zu führen, so wie andere Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas? Oder haben allein ich und Barnabas nicht das Recht, solches zu thun?"

---

1) 1. Kor. 7, 7: „Denn ich möchte, daß ihr Alle wäret, wie ich," also von allen Korinthern redet er. Vorher sprach er (1. Kor. 7, 2): „Der Unzucht wegen aber lebe Jeglicher mit seinem Weibe und Jegliche lebe mit ihrem Manne", und fährt fort (1. Kor. 7, 7 ff.): „Aber ein Jeglicher hat einige Gabe von Gott, der Eine so, der Andere so. Ich sage den Unverheiratheten und Wittwen: es ist ihnen gut, wenn sie so bleiben, wie ich. Wenn sie aber nicht enthaltsam sind, laß sie heirathen, denn es ist besser, heirathen, als brennen."

2) 1. Timoth. 3, 2 ff.

3) 1. Kor. 9, 5 f. Das ist zu beachten, wenn Paulus daselbst 7, 7 f. gesagt hat: „Denn ich möchte, daß ihr alle wäret wie ich. Aber ein Jeglicher hat einige Gabe von Gott, der Eine so, der Andere so. Ich sage den Unverheiratheten und Wittwen: es ist ihnen gut, wenn sie so bleiben wie ich."

7. Anknüpfend an alttestamentalische Vorstellungen [1]) und die jüdischen Vorschriften über die Enthaltung von dem Geschlechtsumgange, sowie über das Verbot der Heirath einer durch Unsittlichkeit Entweihten, Geschiedenen und Wittwe durch den Priester [2]), finden wir bereits in der apostolischen Zeit das Verbot der zweiten Ehe des Priesters und bei Paulus die Auffassung von der Vorzüglichkeit des jungfräulichen Standes gegenüber der Ehe. [3]) Sehr früh findet die manichäische Anschauung, daß die Ehe unerlaubt sei, ihre Vertreter, ebenso die andere Anschauung, daß die zweite Ehe verboten sei. Ist auch die letztere montanistische Lehre als ketzerisch verworfen worden, so sieht doch die Anschauung einzelner Väter die Ehe als minder gut an [4]), die dritte und folgende Ehe wurde geradezu verboten. Das Verheirathetsein der Bischöfe und Priester ist im zweiten Jahrhundert die Regel gewesen [5]).

8. Im Anfange des 4. Jahrhunderts beginnt zunächst im Abendlande eine besondere ascetische Anschauung zur Herrschaft zu kommen. Auf der Synode zu Elvira 305 wurde verordnet [6]), daß

---

1) 2. Mos. 19, 15 „(Moses) sprach zu ihnen: Haltet euch bereit auf den dritten Tag und nahet euch nicht euren Frauen" (als sie das Gesetz am Sinai erwarteten). 3 Mos. 15, 18.

2) 3 Mos. 21, 7 u. 14.

3) Vgl. die oben angeführte Stelle aus 1. Timoth. 3, 2 und das 7. Kapitel des ersten Korintherbriefes.

4) Siehe die Erörterung von Jos. Langen „die Kirchenväter und das Neue Testament." Bonn, 1874 S. 185 ff.

5) Tertullian, der selbst in der Ehe lebte, macht (de monogamia 12) den Katholiken den Vorwurf, daß viele in zweiter Ehe Lebende ihnen vorstehen. Wenn Paul von Samosata 269 zu Antiochia auch deßhalb verurtheilt wurde, weil er und seine Geistlichen „aufgenommene Weiber" in ihren Häusern hatten (Eusebius hist. eccl. VII. 30), so folgt daraus nicht, daß man den Cölibat forderte, sondern daß man den Verdacht schlechten Wandels bestrafte. Man setzte an Paul's Stelle zum Bischof den Sohn seines Vorgängers Demetrianus ein.

6) can. 33. Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a coniugibus suis et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." Hefele Conciliengeschichte (2. Aufl.) I. S. 169 hebt hervor, der Ausdruck sei „unbeholfen und könnte zunächst das Gegentheil von dem, was die Synode will, sagen."

die Bischöfe, Priester, Diakonen und alle im Dienste befindlichen Geistlichen von ihren Frauen sich zu enthalten und keine Kinder zu erzeugen hätten, bei Strafe der Absetzung. In einer Handschrift des Concils von Arles von 314 findet sich folgender Canon:[1]) „Ueberdieß rathen wir als würdig, keusch und ehrbar den Brüdern, daß die Priester und Leviten mit ihren Frauen nicht schlafen, weil sie im täglichen Dienste beschäftigt sind. Wer gegen diese Vorschrift handelt, soll entsetzt werden."

9. Anders stellt sich die Gesetzgebung im Morgenlande. Das Concil von Ancyra[2]) vom Jahre 314 bestimmt: „Wer bei der Anstellung als Diakon erklärt hat, er wolle heirathen, weil er so nicht bleiben könne, und später heirathet, soll im Amte bleiben, da der Bischof ihm die Erlaubniß gegeben hat. Wer aber schwieg und die Handauflegung empfing und die Enthaltsamkeit gelobte, und später heirathet, muß sich des Dienstes enthalten." Das vor 325 fallende Concil von Neocäsarea[3]) sagt: „Wenn ein Priester heirathet, soll er aus dem Grade (Klerus) ausgestoßen werden". Auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa 325 wurde der Antrag gestellt, den bei der Ordination verheiratheten Geistlichen vom Bischofe bis zum Subdiakon herab die Fortsetzung des ehelichen Umgangs zu verbieten. Auf die Rede des frommen und unverheiratheten Bischofs Paphnutius kam ein solches Gebot nicht zu Stande und das Concil gab gar keine Satzung in Betreff der Ehe der Geistlichen[4]). Indem es vielmehr bestimmt:[5]) „es ist weder einem Bischof, noch einem Priester, noch einem Diakon oder anderem Geist-

---

1) c. 6. bezw. 29. Vgl. Maaßen Geschichte der Quellen u. Lit. des can. Rechts I. S. 189. Dieser Canon gehört ihm nicht an. Der Canon bei Mansi II. 474, Bruns II. 110, Hefele I. 217.

2) Hefele I. S. 219 ff.; can. 10 in c. 8 D. XXVIII. Die Hefele'sche Uebersetzung ist nicht genau, die meinige dem Wortlaute nach frei, aber dem Sinne nach genau.

3) Hefele I. S. 242 ff. — Can. 1, in c. 9. D. XXVIII.

4) Hefele I. S. 431 ff. erzählt die Sache ausführlich und zeigt, daß alle Versuche, die Erzählung zu entkräften, die Baronius, Valesius u. A. machen, fruchtlos sind.

5) Can. 3. Den Versuch, in diesen canon ein Verbot der Ehe hinein zu interpretiren, indem man sagt: weil das Concil nur die genannten Personen aufzunehmen erlaube, verbiete es das Zusammenleben mit jeder anderen, also

lichen erlaubt, eine »Aufgenommene« bei sich zu haben, mit Ausnahme der Mutter, oder Schwester, oder Muhme, oder solcher Personen, bei denen jeder Verdacht entfällt", hat es offenbar bezüglich des Cölibats gar keine Norm getroffen, somit indirect den Punkt als einen solchen anerkannt, der nicht Gegenstand der Regelung durch die ganze Kirche zu sein brauche. Mit diesem Standpunkte harmoniren die sogenannten Constitutiones Apostolorum [1]), welche den bei der Ordination verheiratheten Geistlichen die Fortsetzung des ehelichen Umgangs gestatten, die Wiederverheirathung jedoch, wenn die Frau starb, verbieten. Auch für die Bischöfe findet sich keine gesetzliche Ausnahme. Das ergibt sich zunächst aus der Vorschrift des Concils von Ancyra von selbst. Denn wer als Diakon geweiht ist und sich das Heirathen vorbehielt oder verheirathet geweiht wurde, durfte eben mit seiner Frau zusammen leben. Es ist aber noch ausdrücklicher bestätigt. Das Concil von Gangra zwischen 343 und 381 [2]) sagt im can. 4: „Wer behauptet, man dürfe an dem Gottesdienste eines verheiratheten Priesters, wenn er das Opfer darbringt, nicht Theil nehmen, sei im Banne." Und auch die sogenannten Apostolischen Canones [3]) sagen im 5. Canon: „Der Bischof oder Priester oder Diakon soll seine Gattin nicht verstoßen unter einem religiösen Vorwande; thut er es, so soll er gebannt werden; erweist er sich hartnäckig, so soll er abgesetzt werden". Als Praxis ist aber festgehalten worden, daß Geweihte nicht mehr zum Heirathen gelassen wurden. Deshalb sagt can. 25 der Apostolischen Canones: „Wer unverheirathet in den Klerus aufgenommen wird und heirathen will, dem ists gestattet, aber allein den Lectoren und

---

auch der Frau, haben andere, und insbesondere Hefele I. S. 380, 433 f. zurückgewiesen, da das Concil nur jene Frauenspersonen nennt, die συνείσακτοι sind, welche eben im Gegensatze zur Frau stehen.

1) Ueber dieses am Ende des 3. (Anfangs des 4.) Jahrh. entstandene fälschlich den Aposteln zugeschriebene Werk s. mein Lehrbuch des Kath. Kirchenrechts (3. Aufl.) S. 16. Der hierher gehörige Canon steht VI. 17.

2) Hefele I. S. 777 ff. Das Concil gab seinen Canon zur Widerlegung des Eustathius.

3) Ueber diese 50 (bezw. 80) den Aposteln fälschlich beigelegten Sätze, die dem Ende des 4. Jahrhunderts angehören und deren 50 erste im Abendlande allgemeinen Eingang fanden, s. mein Lehrbuch S. 17. Der Text der Canones Apost. bei Bruns Concilia I. 1 ff. und in vielen Sammlungen.

Psalteristen". Der Vorbehalt des ehelichen Umgangs ist auch bezüglich der Bischöfe noch für das fünfte Jahrhundert bezeugt, indem Synesius [1]), als man ihn zum Bischof wählte, ausdrücklich diesen Vorbehalt machte.

10. Eine wirkliche Regelung Seitens der kirchlichen Gesetzgebung fand bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts nicht statt, es blieb die Gestaltung der Praxis überlassen. Wie gezeigt, hat keine allgemeine, ökumenische Synode eine Bestimmung getroffen, sondern nur partikuläre Synoden. Wohl aber zog die staatliche Gesetzgebung diesen Punkt gleich anderen in ihren Kreis und traf folgende Bestimmung [2]): 1) Diejenigen Personen, welche vor Empfang der Subdiakonatsweihe verheirathet sind und die erste Frau haben, keine Wittwe oder Deflorirte, dürfen bis zum Priester aufsteigen und das eheliche Leben fortsetzen. 2) Wer die Weihe des Subdiakons oder eine höhere empfangen hat und heirathet, dessen Ehe ist nichtig, die Kinder sind unehelich und er wird abgesetzt. 3) Zu Bischöfen dürfen nur Geistliche geweiht werden, die unverheirathet sind und ohne Kinder. Erst im Jahre 692 schloß sich auf dem Boden der staatlichen Gesetze und der Praxis das kirchliche Recht im Oriente ab durch die Satzungen der Trullanischen Synode [3]). Sie bestimmt [4]): 1) Diakonen, welche verheirathet sind vor der Weihe,

---

1) Vgl. Thomassin Vetus et nova eccl. discipl. I. L. II. c. 60 n. 16. (Edit. Neap. 1769, vol. II. pag. 352 sq.)

2) Sie sind enthalten in l. 42 § 1, l. 45. C. de episc. et cler. I. 3.; Nov. 6. c. 1. §§. 3. 4., c. 5; Nov. 22 c. 42; Nov. 123 c. 1. princ., c. 12. Alle rühren von Justinian her. Von demselben Kaiser ist auch das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft (l. 26. Cod. de nuptiis V. 4.) zuerst aufgestellt worden

3) Diese (Mansi XI. 921) Synode ist keine ökumenische. Vgl. Hefele III. 298 ff.

4) Can. 3. 6. 12. 13. 48; theilweise aufgenommen in c. 7. D. XXXII, c. 13. D. XXXII. Es wird wiederholt (can. 3. 13) betont, daß man im Gegensatz zum römischen Kanon festhalte an den apostolischen Kanones. Die Enthaltung ist ausgedrückt mit den Worten: „χρὴ γὰρ τοὺς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύοντας ἐν τῷ καιρῷ, τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως ἐγκρατεῖς εἶναι ἐν πᾶσιν, ὅπως δυνηθῶσιν οὗ παρὰ τοῦ θεοῦ ἁπλῶς αἰτοῦσιν ἐπιτυχεῖν." Mit den Worten: Oportet eos, qui altari ministrant, in tempore oblationis sanctorum continentes esse in omnibus, ut a Deo possint consequi quae simpliciter postulant, ist die Stelle gewöhnlich übersetzt. Es liegt auf der Hand, daß hier nur eine moralische, keine Rechtspflicht statuirt ist.

können Priester werden und brauchen sich des ehelichen Umgangs nicht zu enthalten. Wer solche des erlaubten Umgangs mit ihren Frauen berauben will, ist abzusetzen; ein Priester oder Diakon, der seine Frau aus dem Vorwande der Religion fortjagt, wird excommunicirt und bei Hartnäckigkeit abgesetzt. 2) Wenn der zum Bischof zu Befördernde sich von seiner Frau trennen will, ist seine Weihe zulässig. 3) Zur Zeit der Vornahme der Sakramente haben die Geistlichen sich zu enthalten. Im Uebrigen hielt man fest an den Justinianischen Sätzen.

11. Das Recht der griechischen Kirche, wie es noch heute gilt, läßt sich also dahin formuliren: zu Bischöfen nimmt man meist Unverheirathete, weil Verheirathete sich von den Frauen trennen müßten, zu deu übrigen Weihen Verheirathete; nach der Subdiakonatsweihe ist die Heirath verboten; wer zweimal verheirathet war, wird nicht geweiht; die Wiederverehelichung von Subdiakonen u. s. w. nach dem Tode der Frau ist unstatthaft. Diese Sätze gelten auch für die mit Rom in Union stehenden Griechen, für die sog. griechisch-katholische Kirche [1]).

12. Die afrikanische Kirche hielt daran fest, daß Bischöfe, Priester, Diakonen und Alle, welche den Altardienst versahen, sich der Frauen enthalten sollten als „Wächter der Keuschheit.“ [2]). Andere Sätze derselben beweisen aber, daß die Geistlichen wohl vielfach verheirathet waren [3]). Von den Subdiakonen und niederen forderte man

---

1) Vgl. c. 14. D. XXXI., c. 6. X. de cler. coniug. III. 3., Const. Bened. XIV. Etsi pastoralis 26. Mai 1742 § 7. num. 26 sqq., 4. Mai 1745 Eo quamvis tempore §§ 34 sqq., Anno vertente 19. Juni 1750 § 13.

In Oesterreich-Ungarn, das acht griechisch-katholische Bisthümer (Munkacz, Eperies, Kreutz, Fogaras, Lugos, Großwardein, Lemberg, Przemysl), hat, ist nach Ausweis der amtlichen Schematismen die Regel, daß die Seelsorge-Geistlichen verheirathet (bezw. verwittwet) sind.

2) Zweite Synode von Carthago um 390 can. 2. (Bruns I. 118), von Telepte 418 c. 4 (ibid. p. 155), Cod. eccl. Africanae c. 3. 4. (ib. 161), c. 70. (p. 173).

3) Wozu sonst die Verbote, die Söhne und Töchter der Bischöfe oder irgendwelcher anderen Geistlichen an Heiden, Ketzer oder Schismatiker zu verheirathen (Syn. Carth. III. can. 12., Breviarium Hipponense c. 12. Bruns I. p. 125, 137), daß Geistliche ihre Kinder nicht vorzeitig emanzipiren sollen (Syn. Carth. III. can. 14, Breviar. Hippon. c. 13, Cod. eccl. Afric. c. 35.)? Dasselbe zeigt die Vorschrift, die Lectoren, welche mündig geworden, sollten entweder heirathen, oder Enthaltsamkeit geloben: Syn. Carthag. III. can. 19. Breviar. Hippon. c. 18. Ebenso beweisend ist die Vorschrift: „Der Bischof, der Ei-

keine Enthaltsamkeit, sondern ließ jeder Kirche Freiheit in der Bestimmung darüber [1]).

13. In der spanischen Kirche finden wir auf dem ersten Concil von Toledo 398 die Forderung aufgestellt, daß die Diakonen sich der Gattinnen enthalten sollen; wer es aber vor dem Erlasse nicht gethan, dürfe nicht Priester werden, wer als Priester auch vorher Kinder erzeugt habe, nicht Bischof. Ein Subdiakon, der zum zweitenmale heirathet, wird zum Lector oder Ostiarius degradirt, wer zum drittenmale, wird Laie [2]). Allgemein wird dann den Bischöfen, Priestern und Diakonen, welche der Gattinnen sich nicht enthalten, die Degradation zum Lector angedroht [3]), dies allmälig auf ganz gleiche Stufe gesetzt mit dem Unzuchttreiben mit anderen Frauenzimmern, die Weiber zu verkaufen, die Männer zeitlebens als Büßer in Klöster zu stecken geboten [4]). Die zahlreichen Bestimmungen der Synoden über Wittwen von Bischöfen u. s. w. beweisen die fortwährende Ordination Verheiratheter.

14. Die gallische Kirche hielt fest am Verbote, keinen zu weihen, der zweimal verheirathet gewesen [5]), ließ die verheiratheten

---

nen zum Kleriker weihet, welcher eine Wittwe oder Verstoßene geheirathet, verliert das Weiherecht" in Statuta eccl. ant. c. 69 (Bruns I. 148), das Verbot Gatten solcher zu weihen: Conc. Teleptinense a. 418 (ib. p. 153), das Verbot für Geistliche solche zu heirathen: Conc. Telept. c. 7.

1) Codex eccl. Africanae c. 70 (Bruns I. 174).

2) Conc. Tolet. I. c. 1. 3. 4. (Bruns I. p. 203 f.). Das Concil von Gerona von 517 can. 6 u. 7 schreibt vor, wer verheirathet ordinirt sei, habe vom Bischof bis zum Subdiakon der Frau sich zu enthalten, und, wenn er mit ihr zusammen wohnen wolle, die Hülfe eines Bruders nöthig, durch dessen Zeugniß ihr Leben erhelle, die unverheirathet Ordinirten sollten nur einen männlichen Hausgenossen oder eine Mutter oder Schwester bei sich haben.

3) Conc. Tolet. III. a. 589 (Bruns II. p. 214) a. 597 (ib. p. 219). Die Bestimmungen über die Strafe für das Beilegen von Fremden oder Sklavinnen (Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 43 u. a.) durch nichtverheirathete Geistliche, über die Bestrafungen der Frauen, die Unkeuschheit treiben (Tolet. I. can. 7 u. a.) zeigen die Kehrseite schon sehr bald.

4) Conc. Tolet. VIII. a. 653 e, 5. (Bruns I. p. 280). Auf dem neunten v. 655 can. 10 wird bestimmt, daß von Bischöfen bis zum Subdiakon mit freien oder unfreien Frauen erzeugte Kinder erbunfähig und beständig Sklaven der Kirche sein sollten, der der Vater angehörte.

5) Synode von Valence von 374 can. 1., Angers v. 453 c. 11. Tours 460 c. 4., Epaon 517 c. 2., Arles IV. v. 524 c. 3.

Geistlichen, welche Kinder gezeugt, nicht zu höheren Weihen aufsteigen [1]), forderte aber vereinzelt von Verheiratheten ein Gelübde behufs der Diakonatsweihe [2]) und behufs der Priesterweihe Verheiratheter [3]), belegte nach dem Schlusse von Arles die Nichtenthaltsamkeit mit der Absetzung [4]), wobei man allmälig bis zum Subdiacon [5]), ja bis zu allen Geistlichen [6]) herunterging.

15. Die irische Kirche fordert vom Bischof schlechthin, er solle sein eines Mannes Weib oder jungfräulich, ohne nähere Bestimmungen, kennt aber die Ehe der Geistlichen als Regel [7]).

16. Die im Vorstehenden kurz geschilderte Gesetzgebung der Einzelkirchen steht unter dem doppelten Einflusse der theoretischen Anschauung der Kirchenväter und der römischen Kirche. Erstere lassen wir außer Ansatz, weil sie in den Synodalschlüssen ihre praktische Gestaltung gefunden hat. Die letztere beginnt in derselben Zeit einflußreich zu werden, wo sich überhaupt eine Thätigkeit Roms für die Rechtsentwicklung geltend machte und steht unter dem Einflusse der Ideen der Kirchenväter. Papst Siricius [8]) schreibt im

---

1) Syn. v. Orange v. 441 c. 24 sich auf die von Turin berufend Tours 460 c. 2. Ebenso die Synode von Turin von 401 can. 8.

2) Syn. von Orange von 441 c. 22., Arles II. v. 443 c. 43, Agde 506 c. 16.

3) Arles II. v. 443 c. 2.

4) Orange 441 c. 23., Arles II. c. 44. Agde 506 c. 9., Clermont I. (Arverneus.) 535 c. 13., Orleans III. 538 c. 2., Orleans IV. 541 c. 17., V. v. 549 c. 4, Clermont II. v. 552 c. 4. Tours II. v. 567 c. 12 sq. Auxerre 578 c. 21. Macon v. 581 c. 11.

5) Orleans III. v. 538 c. 2. 7. Auxerre 578—590 c. 21.

6) Orleans V. 549 c. 4. In den Verboten, Weiber im Hause zu haben außer den nächsten Verwandten, ist wiederholt erwähnt, daß dies für die coelibes gelte. So Angers c. 4. Das Verbot der Heirath von Wittwen der Priester und Diakonen (Epaon 517 c. 32. Auxerre c. 22. Macon II. v. 585 c. 16) beweist, daß das Weihen Verheiratheter häufig war.

7) Wasserschleben, die Irische Kanonensammlung, Gießen 1874, Lib. I. c. 7. Die Synode des h. Patricius vom J. 456 sagt c. 6: „Jeder Geistliche vom Ostiarius bis zum Priester . . . . dessen Frau unverschleierten Hauptes einhergeht, soll von den Laien verachtet und von der Kirche getrennt werden.“ Das setzt offenbar das regelmäßige Verheirathetsein voraus.

8) c. 3. 4. D. LXXXII. Auf des Siricius Brief nimmt Bezug die Syn. Teleptensis 418.

J. 385 dasselbe vor, wie die Synode von Elvira, indem er ausführt, daß Moses den Beischlaf nur gestattet habe zum Zwecke der Kindererzeugung, weil die Priester nur aus dem Stamme Levi genommen werden durften; er bezeichnet die Fortsetzung des ehelichen Lebens als Verbrechen (crimen). In Siricius' Fußtapfen trat Innocenz I. [1]) und Leo I. [2]), der auch den Subdiaconen das Heirathen für verboten erklärte [3]). Indessen der Cölibat wurde auch jetzt keine überall und allgemein anerkannte und befolgte Sache [4]), im Gegentheil erscheint noch im eilften Jahrhundert als Regel, daß die Geistlichen verheirathet waren und mit ihren Frauen lebten [5]). Erst im Zusammen-

1) Siehe dessen Decretalen von 404 und 405 in c. 4. 5. 6. D. XXXI. Auf Innocenz Schreiben bezieht sich die Synode von Agde.

2) Seine Decretale von 458 in c. 10. D. XXXI.

3) Decretale von 446 in c. 1. D. XXXII.

4) P. Pelagius I. (555—560) gestattete die Weihe eines verheiratheten Priesters zum Bischof von Syrakus, weil das Volk ihn wollte und kein anderer da sei, ohne andere Bedingung, als die Verpflichtung, kein Kirchengut der Frau, den Kindern u. s. w. zuzuwenden: c. 13. D. XXVIII. Die Bestimmungen Gregor's I. in Conformität mit dem älteren Rechte enthält das Dekret Gratian's in c. 1. 4. 10. D. XXVIII., c. 1. D. XXXI., c. 2. 9. 18. D. XXXII., c. 20. C. XXVII. q. 2., ebenso in c. 4. D. XXXII.; die von Nicolaus I., Gregor's I. (siehe c. 1. D. XXVIII., c. 1. D. XXXI.) suchte durch die Ablegung eines Gelübdes vor dem Empfang der Subdiakonatsweihe zu helfen. — In der angeführten Schrift von Lea, dem Kirchenrechte von Hinschius I. 147 ff. sind Beispiele verheiratheter Bischöfe und die päpstlichen Versuche zur Durchführung des Cölibats angeführt.

5) So berichtet der Abt Desiderius von Montecasino, der spätere Papst Victor III.: die Priester und Diakonen nahmen Frauen nach Laienart und setzten ihre Kinder zu Erben ein, auch einige Bischöfe wohnten mit ihren Frauen zusammen, und diese schlechte und fluchwürdige Gewohnheit herrschte am Meisten zu Rom. (Dial. de mirac. S. Bened. in Acta O. B. saec. IV. p. 2. 451). Vgl. Lea S. 186 ff. Wie es um die Mitte des 11. Jahrhunderts aussah, lehrt das unverdächtige Zeugniß des Bischofs Bonitho von Sutri, des eifrigsten Anhängers Gregors VII., der in seinem bald nach Gregors Tode († 25. Mai 1085) vollendeten Liber ad amicum (Jaffé Monumenta Gregoriana, Berol. 1865 p. 629) zum Jahre 1046 sagt: „Interea cum non haberent de propria diocesi — ut enim superius memoravimus, languescente capite, in tantum languida erant cetera membra, ut in tanta ecclesia (nämlich der römischen) vix unus possit reperiri, qui non vel illiteratus vel symoniacus vel esset concubinatus — hac necessitate eligunt sibi Sicherium Pabenbariensem episcopum, canonibus interdicentibus, neminem ad Romanam debere as-

hange mit den Reformen, welche getragen waren von den mönchischen Ideen, die von Clugny ausgingen, und vorzugsweise vom Kaiser Heinrich III. unterstützt wurden, gelang es, den Cölibat durchzusetzen. Die Ausrottung der Simonie und die Durchführung des Cölibats werden als zwei unzertrennliche Punkte hingestellt und davon die Besserung des Klerus abhängig erklärt. Leo IX., Victor II., Stephan X. richteten ihr Streben darauf. Um zum Ziele zu gelangen, zog Nikolaus II. die Volksmasse in den Streit, indem er die Anhörung der Messe eines beweibten Priesters verbot und einem solchen alle geistlichen Functionen untersagte [1]), hierdurch das Volk zur Ansicht verleitete, solche Akte für ungültig oder doch minder gut zu halten. Zunächst aber war der Erfolg lediglich ein unsäglicher Wirrwarr. Auch Gregor VII. brachte es nicht fertig, den Cölibat wirklich zum allgemeinen praktischen Resultate zu führen [2]). Gleichwohl hat seine Thätigkeit großen Einfluß gehabt, theils durch die Beständigkeit, womit er die kirchlichen Bestimmungen vertrat, theils dadurch, daß mit dem Siege über das Kaiserthum die Hierarchie zu einer wirklichen äußeren Macht gelangte, theils durch die Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, worein insbesondere die deutschen Bischöfe mit dem Aufhören des kaiserlichen Ernennungsrechts durch das Wormser Concordat (1122) kamen. Aber von einer vollständigen Abschaffung der

---

cendere pontificatum, qui in eadem ecclesia presbiter vel diaconus non fuerit ordinatus." (Suitger von Bamberg, Papst Clemens II.)

1) Das Schreiben des römischen Concils von 1059 bei Mansi XIX. 897, daraus c. 5. D. XXXII. Mit Hülfe des Pöbels hatte man es im J. 1057 in Mailand fertig gebracht, die kaiserliche und bischöfliche Partei zu besiegen. Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3. Bd., S. 25 ff. Seit dieser Zeit geht Roms Taktik dahin, entweder sich zum Bundesgenossen der Masse, der Revolution, oder des Absolutismus zu machen, je nachdem es paßt. Wie nimmt sich das Gesetz dieses Papstes gegenüber der oben num. 8. angeführten Synode von Gangra aus! Im J. 1059 fordert ein Papst dasselbe, was eine Synode des 4. Jahrhunderts mit dem Banne belegt! Wer hat aber wohl besser den Geist der alten Kirche, den apostolischen kennen können, ein Papst des 11. Jahrh. oder eine orientalische Synode des vierten? Die Antwort ist dem Unbefangenen leicht.

2) Wer die Gründe kennen lernen will, auf die von ihm die Cölibatspolitik gestützt wurde, ein Muster der Interpretation der Bibel zum bestimmten Zwecke, der lese den Apologeticus super deoreta (der römischen Synode von 1074) num. XI, sqq. bei Mansi Concilior coll. XX. col. 413 sqq.

Priesterehe kann zu Gregor's VII. Zeiten die Rede nicht sein. Weiter ging das Lateranensische Concil von 1123 [1]), indem es die von Subdiakonen und höheren Geistlichen (nach der Weihe) geschlossenen Ehen für nichtig erklärte, und ihre Trennung befahl. Dieser Satz wurde [2]), auf einer Synode zu Pisa 1135 [3]) scharf ausgesprochen, auf dem zweiten Lateranconcil 1139 [4]) wiederholt und bildet seitdem gemeines Recht mit dem anderen Satze, daß die Verheirathung Entziehung der Pfründe herbeiführt und Verheirathete nur nach Trennung von ihren Frauen geweiht werden dürfen [5]).

17. Gleichwohl steht historisch fest, daß bis auf das 16. Jahrhundert trotz dieses Gesetzes sowohl öffentliche Heirathen von Geistlichen stattfanden, als auch insbesondere das Halten von Concubinen durch dieselben zu den ganz gewöhnlichen Dingen gehörte. Die in Konstanz, vor Allem in Basel, hier auch von Aeneas Sylvius Piccolomini (dem späteren Papst Pius II.), gemachten Versuche zur Abschaffung des Cölibats waren fruchtlos. Die Verheirathung einer großen Zahl von Mönchen und Weltgeistlichen im Beginne der Reformation führte zur Einmischung der staatlichen Gesetzgebung. Der päpstliche Nuntius verlangte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 Maßregeln dagegen. Wurde dies auch nicht unbedingt gewährt [6]), so hatte es doch die Wirkung, daß auf der Regensburger

---

1) can. 7. 8. cf. c. 8 D. XXVII. Das Concil von Rheims von 1119, dem Calixt II. präsidirte, hat im c. 5 (Mansi XXI. 236) offenbar denselben Zweck. Nie hat früher die kirchliche Gesetzgebung solche Ehen für nichtig erklärt, wie auch die Wissenschaft allgemein annimmt: mein System S. 175, Lehrbuch S. 216, Phillips Lehrb. I. S. 737, Walter Lehrb. § 212, Permomeder § 152, Rüssen-Doye § 116, Hinschius I. S. 155. Die gegentheilige Behauptung Mittermüller's im Archiv f. Kirchenr. von Moy XVI. S. 9. ist grundlos.

2) Auf den vom P. Innocenz II. in Clermont 1130 und Rheims 1131 (Mansi XXXI.) abgehaltenen Synoden findet sich (c. 4. Clarm. c. 4. 5. Rem.) nur das Verbot der Anhörung der Messe und die Amtsentsetzung. cf. c, 2. D. XXVIII.

3) Mansi XXI. 489. Can. 1.

4) Con. 6. in c. 40 C. XXVII. q. 1.

5) Vgl. z. B. c. 7. X. de bigam. I. 21., c. 4. X. de cler. coniug. III. 3., c. 6. X. qui clerici IV. 6., c. un. de voto in 6. III. 15., Extr. Jo. XXII. tit. 6 c. un.

6) Die Erklärung der Reichsstände lautet: (Melchior Goldast collec-

Einigung von 1524 [1]) beschlossen wurde, selbst mit äußerer Gewalt die Cölibatsvorschriften aufrecht zu halten. Es lag auf der Hand, daß die geistlichen Fürsten sammt den katholischen und vor Allem jene reichsunmittelbaren Familien, aus denen die Stiftsherren und die meisten Bischöfe hervorgingen, von dem nicht unrichtigen Gedanken geleitet waren, es könne zur Heirath manchen Bischofs kommen, das Land weltliches erbliches Fürstenthum werden und damit die bisher so einträglichen Posten entfallen, wodurch die Familien be-

tio Constitutionum Imperialium. Francof. a. M. 1613. I. p. 455) „18. Postremo de presbyteris, qui matrimonium contrahunt, et de religiosis, qui relictis monasteriis ad saeculum redeunt, de quibus Rev. Dom. Nuntius Apostolicus etiam inter caetera meminit, considerant Principes et Imperii Ordines: ex quo in legibus civilibus nulla poena specialiter super his sit statuta, ob id congruum et iustum ipsis visum est, ut tales per eorum Ordinarios debita poena, sacris canonum constitutionibus super hoc expressa, ut puta amissione beneficiorum et privilegiorum, et aliis condignis poenis puniantur, et coerceantur: et quod Ordinarii illi a Potestatibus saecularibus in ista animadversionae et punitione minime impediantur: sed quod pro tuitione jurisdictionis ecclesiasticae eis auxilium et favorem impendant, et super his omnibus publica mandata et edicta faciant, ne quispiam Ordinarias in punitione et coercitione talium impediat: sed quando alias illi votorum transgressores in ditione et territorio alicuius Principis vel Potestatis saecularis delinquerent, quod extunc debitis et congruis poenis puniantur et coerceantur.“

1) Hartzheim Concilia Germaniae VI. 197 ff. Schreiben des Card. Legaten Campegi auf Grund des Regensburger Convents 1524, (dessen Theilnehmer waren: Erzh. Ferdinand, Kais. Statthalter, Erzb. u. Card. von Salzburg, H. Wilhelm u. Ludwig von Baiern, Bischof von Trient, Administrator von Regensburg, Vertreter der Bischöfe von Bamberg, Speier, Straßburg, Augsburg, Constanz, Basel, Freising, Passau, Brixen). num. XXIV. Cumque quotidie ob novas, imo iam olim damnatas haereses apostatarum numerus tam religiosorum quam sacerdotum in immensum crescat, quamplurimis eorum uxores ducentibus, ut ergo haec sacrilegia impunita non remaneant, concedimus quibuscunque principibus, statibusque potestatis saecularis, eorumque officialibus facultatem, ut eiusmodi apostatas et sacrilegos capessere possint, modo reos ipsos ordinariis infra tempus debitum tradant et assignent absque aliqua in eos tortura, et animadversione debite puniendos. Die gesperrt gedruckten Worte sind jedenfalls beweisend dafür, daß der Cölibat nur durch staatliche Hülfe aufrecht erhalten worden ist.

reichert wurden [1]). Man brachte es dahin, daß der Reichstag zu Augsburg [2]) von 1530 gegen das Heirathen der Geistlichen auftrat und bestimmte: 1) Die bereits verheiratheten Priester sind ihrer Pfründen u. s. w. entsetzt und ist der Berechtigte zur anderweitigen Besetzung befugt. 2) Für Diejenigen, welche ihre Weiber verlassen, soll der Papst um Dispens ersucht werden, damit der Ordinarius sie absolviren und im Amte belassen könne. 3) Die Priester, welche sich nicht fügen wollen, sollen aus dem Reiche verwiesen „oder in gebührliche rechtmäßige Straff genommen werden". 4) Die Landesobrigkeit hat zu verhüten, daß Geistliche mit Weibern halten. — Diese Satzung wurde in den Territorien der der Reformation anhangenden Obrigkeiten nicht ausgeführt, während in den katholischen durch Synoden und landesherrliche Mandate in ihrem Geiste gewirkt wurde. Im Interim [3]) wurde dann bestimmt, es solle bezüglich der Priester, die Weiber genommen, „des gemeinen Concilii Bescheid und Erörterung erwartet werden".

Auf dem Concil zu Trient scheiterte das Bestreben des K. Ferdinand I., H. Albrechts von Baiern u. A., die Aufhebung des Cölibats herbeizuführen. Das Concil stellte vielmehr folgende Sätze auf: [4])

---

1) Vergleiche unten num. 31. 38, welche zeigen, wie praktisch dieses Motiv war. Dem Interesse der wenigen Familien, die augenblicklich im Besitze von solchen Stellen waren, stand das der zahlreichen auch berechtigten entgegen. Man muß aber auch im Auge behalten, daß die vielen hundert Domherren-Präbenden kein separates Vermögen hatten.

2) Reichsabschied §§ 49—52. (Koch) Neue u. vollständ. Sammlung der Reichsabschiede II. 313.

3) „Der Römischen Kayserl. Maj. Erklärung, wie es der Religion halber im Heil. Reich biß zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augspurg, den 15. May, im Jahr 1548 publicirt und eröffnet, und von gemeinen Ständen angenommen", XXVI. § 20. Neue Sammlung II. 573.

4) Sess. XXIV. de sacramento matrimonii, canon 9. In den von Sickel Zur Geschichte des Concils von Trient, Wien 1872 edirten Correspondenzen, den anderweitigen Publikationen zum Concil ist Manches enthalten, das ein Licht wirft. Von Rom aus war die Zulassung der Priesterehe unter Pius IV. nicht direct abgelehnt. Die von Theiner edirten Acta Concilii Trid. geben nicht den vollen Aufschluß. Wird das private Tagebuch des Concilssecretair veröffentlicht sein, werden wir klar sehen.

„Wer sagt: die Geistlichen, welche die h. Weihen empfangen haben, oder die Ordenspersonen, welche feierlich Keuschheit gelobt, können eine Ehe eingehen und die eingegangene Ehe sei ungeachtet des Kirchengesetzes oder des Gelübdes gültig; und das Gegentheil sei nichts als die Ehe verdammen, und es können Alle eine Ehe schließen, die in sich die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie dieselbe gelobt haben, nicht fühlen: der sei verflucht, da Gott dies den richtig Bittenden nicht versagt und nicht zuläßt, daß wir über das, was wir können, versucht werden."

So hatte man dieses reine Disciplinargesetz in derselben Art, wie das mit anderen Punkten geschah, in eine dogmatische Formel gebracht, der man obendrein noch Reflexionen anhängte. Es wurde seitdem gemeines Recht, was im § 1 dargestellt ist [1].

Alle Versuche, die von Seiten einzelner Regenten, Kammern und Geistlichen bis auf die neueste Zeit gemacht wurden, den Cölibat aufzuheben, waren vergeblich.

III. Die Staatsgesetze.

18. Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 [2]) bestimmt im § 39: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben". Da das Reichsgesetz in der Weihe keine Beschränkung des Rechts zur Eheschließung sieht, dieselbe gar nicht erwähnt, so ist in ganz Deutschland die höhere Weihe kein bürgerliches Ehehinderniß mehr. Eine von einem katholischen Geistlichen eingegangene, den Erfordernissen des Reichsgesetzes entsprechende Ehe ist also bürgerlich vollgültig. Hierdurch ist aber die innerkirchliche Seite der Sache nicht berührt [3]).

1) Darüber sehe man die Schriften von Theiner, Lea, Carové u. s. w.

2) Reichs-Gesetzbl. von 1875 Nr. 4. S. 23 ff. Es tritt mit dem 1. Jan. 1876 im ganzen Reiche nach § 79 in Kraft.

3) Das ergibt sich für das Deutsche Reich schon aus § 82 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875, der erklärt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Die Motive und Verhandlungen im Reichstage, namentlich meine Rede am 19. Jan. 1875 (Stenogr. Berichte S. 1096), deren Ausführungen vom Bundesraths-Commissär (Unterstaatssecretair Friedberg) angenommen wurden, ergeben, daß die kirchliche Seite überhaupt außer Frage bleibt. Gilt dies von den Pflichten, so gilt es um so mehr von dem hier zu besprechenden Punkte, weil die kirchlichen Dinge als solche nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung sind.

Es steht außer Frage, daß in den deutschen Staaten überall, wo die katholische Kirche anerkannt ist, für die innerkirchlichen Verhältnisse das Kirchenrecht in Geltung steht, soweit das Staatsgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Zu den innerkirchlichen Dingen gehören unfraglich die Amtspflichten der Geistlichen und diejenigen Folgen, welche deren Uebertretung herbeiführt.

Nach dem noch geltenden Kirchenrechte zieht, wie im § 1 dargelegt wurde, die Eingehung einer Ehe den Verlust von Amt und Pfründe herbei und würde eine Ehe, welche ein Geistlicher schließt, als Concubinat bestraft werden. Desgleichen ist nach dem Kirchenrechte die Fortsetzung des ehelichen Lebens Seitens eines Geistlichen, der bei der Ordination verheirathet war, mit der gleichen Folge belegt. Diese Folgen bleiben auch, nachdem die Ehen von Geistlichen bürgerlich zulässig sind [1]). Das ergibt sich des Näheren a. für Preußen, soweit darin das Allgemeine Preuß. Landrecht gilt, aus dessen Th. II. Tit. 11. §§ 62, 66 [2]), für alle anderen Theile aus der Geltung des kirchlichen Rechts für die inneren Verhältnisse. Auch das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt anerkennt im § 2. das Recht der geistlichen Behörde unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, die Entlassung aus dem Amte u. s. w. zu verhängen, kennt (§ 9) eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung.

b. Für Bayern aus dem Religionsedicte und Concordate [3]).

---

1) Es verstände sich aber ebenso von selbst, daß ein Geistlicher, der heirathete, seine Frau aber verließe, auf eine Klage derselben einfach nach dem Civilrechte beurtheilt würde. Denn für das bürgerliche Rechtsgebiet gilt das canonische Recht in Ehesachen nur dort, wo es noch als Civilrecht dafür anerkannt ist. Der Geistliche als Staatsbürger untersteht den allgemeinen Gesetzen.

2) § 62. „Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.“ § 66. „Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts . . . bestimmt.“

3) Beil. II. der V.-U. vom 26. Mai 1818. § 38. „Jeder . . . öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: . . . c) der geist-

c. Für Baden aus dem 1. Gesetze vom 9. October 1860. §§ 7. 16.

d. Für Württemberg aus dem Gesetze vom 30. Januar 1862. Art. 5. 6. 7.

e. Für Hessen aus dem 1. Gesetze vom 23. April 1875 Art. 4.

f. Für das K. Sachsen aus dem Mandate vom 19. Febr. 1827.

g. für Oldenburg aus dem Normativ vom 5. April 1831.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in allen diesen Staaten, so lange das Cölibatsgesetz als ein innerkirchliches gilt, der Staat seine Mitwirkung dazu leihen müßte, einen Geistlichen, der entgegen den Bestimmungen des Canonischen Rechts sich verheirathet oder das eheliche Leben fortsetzt, aus dem Benefizium zu entfernen, natürlich vorausgesetzt, daß das von den Staatsgesetzen geforderte ordentliche Verfahren eingehalten worden sei.

19. Für Oesterreich liegt die Sache noch viel einfacher. Nach § 63. allg. bürg. Gesetzb. bildet der Empfang der höheren Weihen ein trennendes Ehehinderniß, von dem die Staatsbehörde (Kaiser) sicher nicht dispensirt. Somit fiele dort eine Ehe unter den Begriff des Concubinats. Die Geltung des canonischen Rechts und die Mitwirkung des Staats zur Ausführung eines Urtheils, das den formellen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, folgt aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche §§ 14. 27.

Nach dem geltenden Rechte ist in Deutschland und Oesterreich [1])

---

lichen Amtsführung." Vgl. num. d, §§ 39. 50. 51. 108 Abs. 3: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die kath. Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 . . . enthalten." Concordat. art. XII. d und art. XVII., der das Canonische Recht anerkennt.

1) Ich lasse die Verhältnisse der Schweiz, Frankreichs und Italiens außer Ansatz, bemerke nur Folgendes: In der Schweiz erscheint die Frage als innerkirchliche, der Staat — die Praxis hat es schon gezeigt — legt dem Heirathen kein Hinderniß in den Weg und kennt keine Rechtsnachtheile. Nach franz. Rechte bildet die Weihe kein Ehehinderniß, gleichwohl ist bekannt, daß zum Theil die Jurisprudenz ein solches durch Verdrehung herausgefunden hat. Wie die jetzige Regierung sich zur Frage stellen würde, braucht nicht gesagt zu werden. Italien kennt auch kein bürgerliches Ehehinderniß der Weihe.

die Beibehaltung eines kirchlichen Amtes und einer Pfründe Seitens eines katholischen Geistlichen rechtlich unzulässig, der katholischer Geistlicher bleiben und gleichzeitig im Widerspruche mit den kirchlichen Satzungen sich von den Cölibatsvorschriften entbinden wollte. Mit dem Austritte aus der katholischen Kirche würde der Verlust der Pfründe von Rechtswegen eintreten [1]). Dieser Fall berührt uns hier ebensowenig, wie die rechtliche Zulässigkeit der Eheschließung, soweit deren bürgerliche Gültigkeit und Wirkung in Betracht kommt.

IV. Die Cölibatsfrage für die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht.

20. Die Aufhebung des Cölibatsgesetzes für den altkatholischen Klerus ist auf den Synoden der Jahre 1874 und 1875 angeregt und auf der letzteren eingehend erörtert worden [2]). Vor Erörterung der materiellen Seite der Frage muß volle Klarheit über die rechtliche Seite des Gegenstandes hergestellt werden. Solches kann nur geschehen durch die erschöpfende Beantwortung der zwei Fragen:

1. **Sind die Altkatholiken rechtlich befugt, ihren Klerus vom Cölibatsgesetze zu entbinden?**
2. **Unter welchen Voraussetzungen könnte das mit vollem rechtlichen Erfolge geschehen?**

Die Erörterung muß nothwendig die Frage zuerst allgemein zu lösen versuchen. Fällt die Antwort bejahend aus, so entsteht die Frage, ob jene Geistlichen, welche von der Aufhebung Gebrauch machen wollen, ein Beneficium behalten oder empfangen können? Ohne eine genaue Sonderung der einzelnen Punkte ist es unmöglich, wirkliche Klarheit zu gewinnen.

21. In denjenigen Ländern, wo die Verhältnisse der Altkatholiken und ihre Beziehungen zu den Neukatholiken durch Staatsgesetz geregelt sind, also in Baden [3]) und Preußen [4]), ist ausdrücklich anerkannt, daß dieselben alle Rechte behalten haben, welche Katholiken zustehen. Davon ausgehend hat das Gesetz die Benutzung des

1) Mein Lehrbuch des Kirchenrechts S. 328, System 341.

2) Siehe unten VIII., num. 49 ff.

3) Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.

4) Gesetz vom 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Kirchenvermögens durch beide Theile geregelt. Ein Gleiches ist, abgesehen von den ausdrücklichen bei wiederholten Gelegenheiten in dem Landtage abgegebenen Erklärungen des Staatsministeriums, in **Bayern** dadurch geschehen, daß der altkatholische Kultus Schutz gefunden, die altkatholischen Geistlichen im Besitze ihrer Kirchen- und der geistliche Eigenschaft fordernden Staatsämter erhalten wurden [1]). Für **Hessen** ergibt es sich aus der förmlichen Anerkennung des Bischof Reinkens, der mit Staatsgenehmigung erfolgten Errichtung von Pfarreien u. s. w. Aus dem eingenommenen Standpunkte folgt von selbst, daß zunächst die Altkatholiken vom Staate als denjenigen Kirchengesetzen unterworfen angesehen werden, welche bis zum 18. Juli 1870 in Kraft standen. Zu diesen gehört unzweifelhaft das Cölibatsgesetz. Unter solchen Umständen entsteht die Frage: ist der **Staat Einspruch zu erheben befugt oder verpflichtet, wenn auf kirchlich gültige Weise das Gesetz von den Altkatholiken abgeschafft werden würde?** Wir müssen die Antwort je nach den Staaten geben.

22. **Preußen.** Nachdem Art. 15. 16. 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben sind, besteht kein solches Recht des Staats. Die dem römischen Papste unterworfenen Katholiken und die Altkatholiken sind in gleicher Weise als Katholiken anerkannt. Die Altkatholiken sind anerkannt auf Grund der von ihnen aufgerichteten **Synodal- und Gemeinde-Ordnung.** Es ergibt sich dieses unzweifelhaft aus Folgendem:

1. In der Eingabe vom 29. Juni 1873, welche die Synodal-Repräsentanz behufs Anerkennung des Bischofs Reinkens an das Staatsministerium richtete, ist als **Folge der Anerkennung des Bischofs** ausdrücklich erklärt worden: „dessen Recht, im Gebiete des preußischen Staats bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vorzunehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zum 18. Juli 1870 galt und vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Maßgabe der

---

1) Reichsrath v. **Döllinger** als Stiftspropst von St. Cajetan, **Friedrich** als Vicar von St. Cajetan, Pfarrer **Renftle**; ersterer, Friedrich, **Hor:** in ihren Staatsämtern.

von uns am 3. Juni 1873 angenommenen „provisorischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des Deutschen-Reiches, und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze."

2. Für die vom Staate anerkannten Parochien ist ausdrücklich die Synodal- und Gemeinde-Ordnung, wie sie auf der ersten Synode zu Bonn angenommen ist, als Grundstatut aufgerichtet worden.

3. Der Staat hat durch die Anerkennung des Bischofs, die Errichtung von Pfarreien und endlich durch das Gesetz vom 4. Juli 1875 mit logischer Consequenz die Berechtigung der Altkatholiken anerkannt, ihr Kirchenwesen so zu ordnen, wie sie dieses zufolge der Grundverfassung der katholischen Kirche thun zu dürfen glauben. Insbesondere wird dies bewiesen dadurch, daß der, abweichend von dem ausgebildeten gemeinen Rechte von den altkatholischen Geistlichen und Laien gewählte Bischof vom König als katholischer Bischof bestätigt und vereidigt ist, daß die Wahl der Pfarrer u. s. w. durch die Gemeinde anerkannt ist, indem die Pfarrer und alle anderen Geistlichen genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 der Regierung angezeigt werden, daß für den Bischof u. s. w. im Staatshaushalte eine Unterstützung ausgesetzt ist. Die Altkatholiken haben durch die Beschlüsse der ersten und zweiten Synode, die vom Bischofe der Regierung mitgetheilt worden sind, ihre Berechtigung zur Ordnung der inneren Angelegenheiten ohne jeden Einspruch oder Widerspruch der Regierung ausgeübt, namentlich hinsichtlich des Kultus, Fastenwesens u. s. w. Bei sämmtlichen administrativen und gesetzlichen Akten ist stillschweigend vorausgesetzt und von den Altkatholiken vom ersten Momente an erklärt worden, [1]) daß sie der Jurisdiction und Gesetzgebung des römischen Bischofs und der ihm anhängenden Bischöfe insolange nicht unterworfen sind, als diese nicht auf die feierlichste Weise die vaticanischen Neuerungen zurücknehmen.

Somit ist unzweifelhaft durch Gesetz und Verwaltung anerkannt, daß die Altkatholiken berechtigt sind, alle Reformen vorzunehmen, wozu sie sich als berechtigt ohne Rücksicht auf den Papst ansehen. Dem Staate bleibt natürlich, was altkatho-

---

1) Vgl. die Erklärungen des Münchener Programms (Congreß-Acten S. 221 ff.) sub III. u. IV., Beschlüsse des Kölner Congresses I. sub 8, III. B.

lischerseits wiederholt und deutlich erklärt worden ist, das Recht zu prüfen, ob eine Reform das Grundwesen, die Grundverfassung der Kirche so ändern würde, daß er sich sagen müßte, die Kirche sei nicht mehr die von ihm anerkannte. Hat nun der Staat, obwohl er sich diese Frage auf Grund der Vaticanischen Dogmen aufwarf [1]), keinen Anstand genommen, die neukatholische Kirche auch als katholische anzuerkennen, wie die fortdauernde Dotation und verschiedene Gesetze zeigen: so wird er, wo eine disciplinäre Reform in Frage kommt, der altkatholischen gegenüber nicht die mindeste Veranlassung haben, eine solche Frage zu stellen. Mit der Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde, welche die „römisch-katholische" Kirche anerkannte, ist auch selbst der aus dem Beisatze „römisch" abgeleitete Einwurf, eine den einzelnen Papst nicht anerkennende Religionsgemeinschaft sei fernerhin keine katholische, gänzlich entfallen [2]). Die altkatholische Religionsgemeinschaft hat als Haupt einen vom Staate anerkannten, vom römischen Papste verworfenen Bischof; ihr sind unter diesem durch Gesetz die vollen Rechtsansprüche auf das katholische Kirchenvermögen zuerkannt worden: für ihre Parochieen ist das Gesetz über die Vermögensverwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juni 1875 geradeso zur praktischen Ausführung unter Mitwirkung der Regierung gelangt, wie für die neukatholischen.

Es folgt aus dem Gesagten, daß in der nothwendigen Rücksichtnahme auf den Staat **kein prinzipielles Hinderniß vorliegt, das Cölibatsgesetz von Seiten der Altkatholiken**

---

1) Daß dies bezüglich der Vaticanischen Kirche der Fall ist, hat die Regierung in den Worten zu den Motiven des Gesetzentwurfs von 8. Januar 1873 (Gesetz vom 11. Mai 1873) implicite anerkannt. Diese lauten: „Wird doch selbst der von verschiedener Seite aufgeworfenen Frage die Berechtigung der Erörterung nicht versagt werden können, ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwickelung noch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren haben" (S. 16 der Vorlage Nr. 95 des Abg.-Hauses, 11. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873).

2) Uebrigens war das nur eine Bezeichnung, die allerdings ultramontanerseits benutzt wurde, an sich aber gar keine Bedeutung hatte, was in den Kammerverhandlungen wiederholt konstatirt ist und sich schon aus A. L. R. II. 11. §§ 45. 55 ergibt, das gegen die Aufzwängung päpstlich-römischer Dogmen schützt.

ohne Mitwirkung des Papstes oder seiner Bischöfe, Synoden u. s. w. aufzuheben.

Wir haben nunmehr die Frage zu erörtern: steht einer Aufhebung der positive Rechtszustand entgegen?

Es ist unzweifelhaft:

1. Daß kein preußisches Gesetz den Geistlichen zum Cölibat verpflichtet.

2. Daß nirgends in Preußen ein katholischer Geistlicher bisher eine staatsgültige Ehe einzugehen verhindert war, wo nicht das geltende Privatrecht dies verbot. Solches war nur in sehr kleinen Theilen des gemeinen Rechts der Fall.

3. Daß mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 der Geistliche überall eine staatsgültige Ehe schließen kann [1]).

Soweit also die rechtliche Stellung blos vom Staatsgesetze abhängt, kann es für den katholischen Geistlichen keinen Nachtheil herbeiführen, verheirathet zu sein. Dadurch aber ist nicht ausgeschlossen, daß der Staat zur Durchführung eines Urtheils, das einen Geistlichen wegen Eingehung einer Ehe in rechtmäßiger Weise des Amtes entsetzt, seinen weltlichen Arm leihen darf [2]). Auch ist unzweifelhaft, daß ein Bischof die Ausführung im Civil-Rechtswege herbeiführen kann, die Staatsverwaltung keineswegs zu bitten braucht, wenn es sich um Durchsetzung kirchlicher Rechte handelt, denen staatsrechtliche Anerkennung zur Seite steht. Civilklagen, die sich auf Pfründen beziehen, sind an sich zulässig und gar nicht selten. Weil aber in Preußen ein katholischer Geistlicher nicht kraft des Staatsgesetzes, sondern nur kraft des kirchlichen unfähig ist, verheirathet ein Beneficium oder geistliches Amt zu haben: so folgt von selbst, daß in demselben Augenblicke, wo der Cölibat als kirchliches Disciplinargesetz aufgehoben wird, der Staat dessen Uebertretung keinerlei Wirkung zuer-

---

1) In Preußen gilt Abschnitt 3 des Reichsgesetzes auf Grund der Kgl. V.-O. vom 14. Febr. 1874 (nach § 79 Reichsges.) schon seit 1. März 1875.

2) Auch das Gesetz vom 12. Mai 1873 erkennt die kirchliche Disciplinargewalt an, verlangt nur ein ordentliches Verfahren (§ 2) und macht die Vollstreckung im Wege der Staatsverwaltung abhängig von der nach Prüfung erfolgten Erklärung des Oberpäsidenten (§ 9).

kennen kann. Auch wird Jeder einräumen, daß der Staat der Kirche das Recht beilege, diese Disciplinarmaßregel jederzeit zu ändern..

Außer Frage steht nun im Hinblicke auf das Gesagte und die anerkannte Selbstständigkeit der Altkatholiken:

1. Die Altkatholiken sind berechtigt, das Cölibatsgesetz aufzuheben.

2. Wenn diese Aufhebung erfolgt ist, kann die Verehelichung eines altkatholischen Geistlichen keinerlei Rechtsnachtheile herbeiführen.

Besitzen die Altkatholiken Pfründen, so gilt selbstverständlich für deren Inhaber das von den Altkatholiken anerkannte Disciplinargesetz. In dem Gesetze vom 4. Juli 1875 § 3 heißt es ohne jede Klausel und Einschränkung: „Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe." Von dem Augenblicke an, wo ein Geistlicher der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, hört die Jurisdiction des römischen Diözesanbischofs über ihn auf, tritt die des (alt) katholischen ein. Wenn also bei den Altkatholiken das Cölibatsgesetz aufgehoben wäre, so läge von dem Momente an gar keine rechtliche Möglichkeit vor, einen Pfründeninhaber auf Grund des römischen Disciplinargesetzes seiner Pfründe zu entheben [1]).

---

1) Der Vollständigkeit halber sei auch die Frage berührt: ob, im Falle das Cölibatsgesetz von den Altkatholiken aufgehoben würde, ein Staatsbeamter, der Geistlicher und altkatholisch ist, wegen einer Heirath sein Staatsamt verlieren könnte? Hat ein solcher ein Amt, das den geistlichen Stand nicht fordert (z. B. Räthe an Regierungen, Directoren von Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, Professoren in anderen, als der theologischen Fakultät, Lehrer an Gymnasien u. s. w., die nicht Religionslehrer sind): so muß die Frage meines Erachtens unbedingt verneint werden. Ja ich bin der festen juristischen Ueberzeugung, daß ein Solcher, der nicht altkatholisch ist, wenn er heirathet, schon jetzt nicht von seinem Amte blos darum entfernt werden könnte, weil er geheirathet hätte, indem er durch die Heirath keine staatsgesetzlich ihm verbotene Handlung begeht und die Ehe ihn in gar keine Collision mit den Pflichten seines Amts als solchen bringt. Anders steht für die römischen Geistlichen die Frage bei solchen Aemtern, welche den geistlichen Stand fordern: Professoren der Theologie, geistliche Religionslehrer an Staatsgymnasien. Bezüglich der altkatholischen müßte ich die Frage aus den obigen Gründen verneinen. Denn wenn es z. B. in den Statuten der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für Bonn u. s. w. heißt, es seien ausgeschlossen „diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibate zu leben verbunden sind", wenn in

Endlich versteht sich von selbst, daß diejenigen Pfründen, welche auf Grund des Gesetzes den Altkatholiken werden überwiesen werden, lediglich von da an unter der Herrschaft des altkatholischen Disciplinarrechts stehen würden.

Für Preußen ist folglich die Cölibatsfrage rücksichtlich der altkatholischen Geistlichen eine ausschließlich innere Sache der altkatholischen Gemeinschaft.

23. Baden. Die völlig gleiche Behandlung der Altkatholiken mit den Neukatholiken, die Suspension der Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen, die Belassung und Beschützung der zur altkatholischen Gemeinschaft tretenden Beneficiaten, Präbendaren und übrigen Inhabern kirchlicher Aemter im Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte, die Jurisdiction des altkatholischen Bischofs, ist durch das Gesetz vom 15. Juni 1874 ausdrücklich anerkannt. Solches ist geschehen auf derselben Grundlage, wie in Preußen [1]). Die Stellung des Staatsgesetzes zur Ehe von Geistlichen ist dieselbe. Die Verleihung der den Altkatholiken auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1875 überwiesenen Pfründen erfolgt durch den altkatholischen Bischof nach Erfüllung der vom Staatsgesetze geforderten Bedingungen. Zur Vollziehung eines kirchlichen Erkenntnisses oder einer kirchlichen Verfügung durch die Staatsgewalt gehört, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden ist. (1. Gesetz vom 9. Oct. 1860, § 16.) Somit wäre in Baden, wenn für die altkatholischen Geistlichen der Cölibat aufgehoben würde, ein Erkenntniß, das einen Geistlichen wegen seiner Verheirathung des Amts enthöbe, gar nicht möglich, und ist folglich auch für Baden die Frage eine rein kirchliche.

---

den Statuten der katholischen Fakultäten zu Bonn, Braunsberg, Breslau und Münster die kirchliche Disciplin den respectiven Bischöfen eingeräumt ist, so versteht sich jetzt von selbst und ist auch thatsächlich durch die Abweisung der Versuche des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Ermland, die Entfernung der altkatholischen Professoren und Gymnasial-Religionslehrer herbeizuführen, anerkannt, daß diese nicht mehr unter der Jurisdiction der römischen Bischöfe stehen, „die Gesetze der katholischen Kirche", denen solche unterstehen, nicht mehr die der römischen, sondern der altkatholischen sind.

1) In der Eingabe von 23. October 1873 um Anerkennung des Bischofs sind genau dieselben Folgen angegeben, wie in der an das preußische Staatsministerium gerichteten.

24. **Andere deutsche Staaten.** Man kann unmöglich bestreiten, daß in Bayern u. s. w., kurz in ganz Deutschland für diejenigen geistlichen Aemter, welche die Altkatholiken selbst geschaffen haben, oder gründen werden, nur die altkatholischen Disciplinarsätze zur Anwendung gelangen können. Bezüglich der bestehenden Beneficien ist vorläufig eine Erörterung überflüssig, weil noch in keinem Staate außer Baden und Preußen die rechtliche Möglichkeit für die Altkatholiken vorliegt, in den Besitz solcher zu glangen [1]). Sollte ein bepfründeter Geistlicher in Bayern altkatholisch werden und heirathen, so würde seine Ehe vom 1. Januar 1876 ab allerdings so gut wie die eines Geistlichen, der vatikanisch bleibt, staatsgesetzlich gültig sein. Da aber die Jurisdiction der Bischöfe in Folge der Nichtanerkennung des Bischofs Reinkens nicht formell aufgehoben ist, wage ich nicht zu entscheiden, ob die Gerichte bezw. Staatsbehörde eine Klage bezw. ein Gesuch, das sich auf eine die Erledigung der Stelle aussprechende bischöfliche Verfügung stützte, abweisen würden [2]).

Was Hessen betrifft, so scheint mir aus der auf derselben Grundlage erfolgten Anerkennung des Bischofs Reinkens für den Fall des Beitritts eines Geistlichen zur altkatholischen Gemeinschaft unter der gemachten Voraussetzung sich die gleiche Folge, wie für Baden und Preußen zu ergeben.

Nachdem wir die Frage prinzipiell und praktisch, insbesondere für Baden und Preußen als eine innerkirchliche erkannt haben, ist es nunmehr unsere Aufgabe, den Gegenstand von diesem Gesichtspunkte aus allseitig zu beleuchten.

V. Beleuchtung der für den Cölibat geltend gemachten Gründe.

25. An erster Stelle stützt man sich auf verschiedene Bibelstellen, obwohl diese sammt und sonders allgemein reden und mit den Geistlichen nichts zu thun haben. Man sagt: es ist katholisches Dogma, „daß der verheirathete Stand dem Stand der

---

1) Der Zirkel ist, daß, so lange der Bischof keine Anerkennung hat, Niemand als die vatikanischen Bischofssitz-Inhaber eine Jurisdiktion üben können, ohne solche keine Legitimation vorliegt, keine juristisch anerkannte Gemeinde u. s. w.

2) Dem Rechte und der Billigkeit würde die Abweisung um so mehr entsprechen, als sie nur eine Consequenz des faktisch eingehaltenen Standpunktes ist.

Jungfräulichkeit, oder dem Cölibate nicht vorzuziehen ist, und daß es besser und seliger ist, in Jungfräulichkeit oder im Cölibat zu leben, als zu heirathen".

Das hat allerdings das Concil von Trient [1]) gesagt. Wenn man aber sich dafür auf Paulus beruft, so sollte man doch bedenken, daß er in der entscheidenden Stelle [2]) nur von den Frauen redet, man aber gar kein Recht hat, dies auf die Männer auszudehnen, daß er vielmehr, wie gezeigt wurde, in seinen späteren Briefen so wenig die Pflicht des Bischofs zum ehelosen Leben hervorhebt, daß er vielmehr umgekehrt als Bedingung für den Bischof an erster Stelle setzt, derselbe solle „eines Weibes Mann sein". Der Heiland hat mit keinem Worte einen solchen Rath gegeben [3]). Wäre es aber nicht sonderbar, daß derselbe, wenn er diese Forderung an seine Diener stellen wollte, dies nicht gesagt haben sollte? Und wäre es nicht noch sonderbarer, daß, wenn er sie gemacht hätte und wenn, wie man behauptet, die Apostel ihre Weiber verlassen haben, kein Evangelist je eines solchen Rathes des Heilandes, kein Wort in der h. Schrift eines solchen Verlassens Erwähnung thut? Sicherlich hätte man eine so hochwichtige Sache gerade so gut erwähnt und aufgezeichnet, wie so manche unzweifelhaft minder wichtige. Und wie würde dazu die Einschärfung der Pflichten der Gatten bei Paulus [4])

---

1) Sess. XXIV. can. 10. de sacr. matr.: „Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel coelibatus; et non esse melius, ac beatius manere in virginitate, aut coelibatu, quam iungi matrimonio, anathema sit."

2) 1 Korinther 7, 38 ff.: „Also: wer seine Jungfrau verheirathet, der thut wohl; und wer sie nicht verheirathet, der thut besser. (39) Das Weib ist nach dem Gesetze gebunden, so lange ihr Mann lebt: entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei; wenn sie will, heirathe sie, aber im Herrn. (40) Seliger aber wird sie sein, wenn sie so bleibet: ich meine aber, daß auch ich den Geist Gottes habe." Vgl. auch das Vorhergehende von Vers 1 an. Siehe oben num. 6.

3) Die Worte des Herrn bei Matth. 19, 12, als die Apostel seine strenge Lehre vom Ehebruche u. s. w. nicht faßten: „Es sind welche, denen die Ehe versagt ist, weil sie aus Mutterleibe also geboren worden: und es sind derer, weil sie von Menschen dazu gebracht worden: und es sind derer, weil sie selbst der Ehe entsagt haben, des Reiches der Himmel wegen. Wer es fassen kann, der fasse es!" sind weder für die Apostel oder Geistlichen gesprochen, noch ein Grund, ein Gesetz zu machen.

4) Vgl. nur z. B. 1 Kor. 7, 10: „Denen aber, die verehelicht sind, ge-

passen! Und wenn Paulus anfänglich als seinen persönlichen Wunsch ausspricht, daß Alle wie er sein möchten [1]), ist es ihm wahrlich nicht in den Sinn gekommen, diesen Wunsch als ein Gesetz aufzulegen.

Wenn man den Rath, den Paulus nur für Jungfrauen und Wittwen gibt, als ein Gesetz für die Geistlichen aufrichtet, kann man sich unmöglich auf Paulus stützen. Denn dann handelte man nur consequent, wenn man gleich einer gewissen kleinen Secte die Ehe überhaupt verböte, oder wenigstens auf's Schärfste mißbilligte. Und wenn man, ohne daß die Schrift den geringsten vernünftigen Anhalt dazu bietet, den Geistlichen die Ehelosigkeit als Gesetz aufbürdet, weshalb befolgt man dann nicht mit größerem Rechte den Rath, welchen der Herr dem reichen Jünglinge gab (Matth. 19, 21): „Willst du vollkommen sein, so geh', verkaufe, was du hast, und gib es den Armen; und du wirst einen Schatz im Himmel haben; und komme, folge Mir nach", — und untersagt nicht den Geistlichen allen irdischen Besitz? Man hat aber gerade umgekehrt die Bestrebungen, diesen Satz praktisch zu machen, an ihren Vertretern mit Bann, Feuer und Tod geahndet, die reichsten Pfründen gestattet und sogar allen Orden, mit ganz winzigen Ausnahmen, obwohl deren Mitglieder zufolge Gelübdes die Vollkommenheit anstreben, den Besitz nicht blos solchen Vermögens, das sie zum gottseligen Leben nöthig haben, weil auch der Fromme, um zu leben, essen muß, sondern bis zur ungemessensten Größe gestattet.

Schon hieraus ergibt sich die Unwahrheit des Satzes: Der Cölibat sei gut, oder gar nöthig für Jene, welche das Höchste anstreben müßten. Aber wenn auch diese Aufgabe des Klerus richtig ist, kann man daraus ein Gesetz machen, dessen Uebertretung an einer Person, welche sich der Vollkommenheit nicht gewachsen fühlt, mit sehr irdischen Folgen gestraft wird, mit dem Verluste von Einkommen? Kann man denn einen bloßen Rath zum Gesetze erheben? In Deutschland allein gibt es etwa 17,000 katholische Priester. Und diesen allen legt man als Gesetz auf, was man als höchste Stufe der Vollkommenheit für Jeden dogmatisch hinstellt!

---

biete nicht ich, sondern der Herr: das Weib scheide sich nicht von ihrem Manne: (11) wenn sie geschieden ist, bleibe sie ehelos, oder versöhne sich mit ihrem Manne: und der Mann entlasse sein Weib nicht."

1) 1 Kor. 7, 7 f. Num. 6.

Was berechtigt, die Jungfräulichkeit auf gleiche Stufe zu stellen mit dem bloß gesetzmäßigen Cölibate? Wenn ein Geistlicher auch heirathen will, er darf nicht. Wird man da nicht erinnert an das Wort von Paulus: [1]) „es ist besser heirathen, als brennen“. Man statuirt als Dogma einen Rath, den Paulus mit ausdrücklicher Erklärung nur als den seinigen gibt [2]); man vergißt, daß Paulus sagt: [3]) „Dieses sage ich nun zu euerm Besten, nicht daß ich euch eine Schlinge lege, sondern um des Wohlanständigen wegen, und um daß sie dem Dienste des Herrn gewidmet sein möge ohne Abhaltung“. Und wie behandelt man im Gefühle des inneren Unrechts den Bruch des Cölibats? Während das Concil von Trient [4]) die nicht geistlichen Concubinarier nach dreimaliger fruchtloser Ermahnung mit Excommunikation bedroht, wenn sie noch nachher ein Jahr im Concubinate verharren, mit strengen Strafen bedroht, bestimmt es bezüglich der Geistlichen: [5]) „Die h. Synode verbietet allen Geistlichen, Concubinen oder andere Weiber, die Verdacht erregen können, im Hause oder außerhalb zu halten, oder mit ihnen irgendwelchen Umgang zu haben, widrigenfalls sie mit den von den Canones oder Statuten bestimmten Strafen gestraft werden sollen. Wenn sie, von den Oberen ermahnt, sich von ihnen nicht enthalten, sollen sie von selbst des dritten Theils der Früchte, Reichnisse und Einkünfte ihrer Beneficien jeder Art und der Pensionen beraubt sein, die der Kirchenfabrik oder einer andern mildthätigen Stiftung nach Gutdünken des Bischofs zuzuwenden sind. Wenn sie aber in dem Vergehen mit derselben oder einer anderen Frauensperson verharrend, auch der zweiten Mahnung keine Folge leisten, sollen sie nicht nur von selbst alle Früchte und Einkünfte ihrer Beneficien und Pensionen verlieren, die den vorgenannten Stellen zuzuwenden, sondern auch von der Verwaltung der Benefizien, so lange es dem Bischofe gut scheint, suspendirt werden. Und wenn die so suspendirten nichts-

---

1) 1 Kor. 7, 9.

2) 1 Kor. 7, 25. „Von wegen der Jungfrauen aber habe ich kein Gebot vom Herrn: einen Rath aber gebe ich, als der ich vom Herrn die Gnade empfangen habe, treu zu sein.“

3) 1 Kor. 7, 35.

4) Sess. XXIV. cap. 8 de ref.

5) Sess. XXV. cap. 14 de ref.

destoweniger jene nicht fortjagen, oder mit ihnen verkehren, sollen ihnen die Benefizien, Portionen, Aemter und Pensionen für immer entzogen werden und sie in Zukunft unfähig sein, Ehren, Dignitäten, Benefizien und Aemter zu erlangen, bis sie nach offenkundiger Besserung von den Oberen Verzeihung erlangen. Wenn sie aber das unterbrochene Zusammenleben wieder aufnehmen, oder sich andere skandalose Weiber solcher Art beilegen, sollen sie außer jenen Strafen auch noch excommunizirt werden. Geistliche ohne Benefizien oder Pensionen sollen nach der Schwere und Dauer des Ungehorsams und der Qualität vom Bischof mit Gefängniß, Suspension, Unfähigkeit zu Benefizien und auf sonstige Weise nach den Canones bestraft werden. Wenn ein Bischof, was fern sei, von solchem Verbrechen sich nicht enthält, und von der Provinzialsynode ermahnt sich nicht bessert, ist er von selbst suspendirt, und, wenn er fortfährt, soll er von derselben Synode dem Papste angezeigt werden, der nach Beschaffenheit der Schuld auch, wenns nöthig ist, mit Entziehung des Amts gegen ihn einschreitet". Man müßte ganz andere Bestimmungen erwarten.

26. Der Cölibat, so sagt man, entspricht der Natur des neutestamentalischen Priesterthums, welches nicht durch physische, sondern durch geistige Zeugung fortgepflanzt wird. Die Priester sind die geistlichen Söhne des Bischofs, die geistlichen Väter der Gläubigen, die Mittler zwischen Gott und den Menschen, müssen in Allem das Leben des Heilandes nachahmen und deshalb von der Verbindung mit dem Fleische und Blute frei sein. Dem Priester Christi den Namen eines Gatten und Vaters beifügen, wäre dasselbe, wie ihn aus dem Himmel stürzen und ihm das entreißen, was den besondern Schmuck des geistlichen Standes ausmacht [1]) Diese und eine Anzahl ähn-

---

1) Diese Redensarten kann man ziemlich wörtlich lesen bei Aichner Compendium juris ecclesiastici ad usum Cleri. editio IV. Brixinae 1874 pag. 253, im Wesentlichen im „Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechts" von Dr. Konrad Martin, Münster 1875, in schwärmerischer Weise bei Phillips Kirchenrecht I. § 63. Dieser sagt z. B.: „Menschen werden in der Ehe geboren, Heilige nur im Priesterthum;" ihm steht auch die Keuschheit des Priesterthums höher, als die der Ordenspersonen. „Der h. Geist, welchen die

licher Argumente sind Phrasen, welche keiner ernsten Widerlegung bedürfen. Im Angesichte der kurzen oben gegebenen geschichtlichen Entwicklung müssen sie verstummen. Wenn solche Anschauungen als die tiefsten dem Cölibatsgesetze zu Grunde liegenden gelten müßten oder könnten, ließe sich weder begreifen, weshalb gerade die alte Kirche nichts davon weiß, weshalb man erst zur selben Zeit Bestimmungen über die Ehe von Geistlichen zu erlassen anfing, wo überhaupt die Hierarchie dazu gelangt war, als ein juristischer Körper die Alleinregierung in der Kirche zu beanspruchen und zu üben, noch erkennen, wie es möglich war, daß man in der einen Hälfte, in der Kirche des Orients, welcher man das strengste Festhalten am Uralten nicht bestreiten kann, bis auf den heutigen Tag an den Satzungen festhält, die wir als Resultat allmäliger Entwicklung kennen lernten. Wie ließe sich, wenn solche Gesichtspunkte wirklich obwalteten, die Anerkennung der griechischen Praxis durch die römische Kirche auch für die sogenannten unirten Griechen begreifen? Unser Herr hat nach der Schrift allerdings den Joseph nicht zum leiblichen Vater gehabt, aber für die Welt war er der Sohn Josephs, die Jungfrau Maria Joseph's legitime Gattin. Matthäus führt im Beginne seines Evangeliums die Abstammung Jesu Christi, des Sohnes David's darauf zurück, daß Joseph von David abstammt. Wer will nun behaupten, die Ehe zieme sich für den Priester nicht, da die Gottesgebärerin in einer solchen lebte? der Stammbaum Christi nicht auf die Abstammung der Mutter, sondern des heiligen Joseph gestellt wird? Wo steht in der ganzen Schrift mit Einem Worte, daß das Unverheirathetsein an sich höher stehe als die Ehe? An allen Stellen ist nur die Rede davon, daß es dem Einzelnen besser sei nicht zu heirathen, daß Einer den Beruf haben könne, nicht zu heirathen.

Und wie kann man vollends, wie es im Concil von Trient geschieht, die Virginität und den Cölibat auf eine Stufe stellen? Will man etwa behaupten, alle Unverheiratheten, die Geistliche werden, seien keusche, unverdorbene Jünglinge? Wäre

Jungfrau umschattete, will auch in ihm in einem jungfräulichen Gefäße wohnen." Schenkl Institutiones juris eccles. § 393, „Der Cölibat", Regensb. 1841. und andere produziren Gleiches oder Aehnliches.

das der Fall, ließe sich feststellen, und stellte man fest, daß Jeder, der ordinirt wird, rein wie ein unschuldiges Kind wäre, dann hätten solche Phrasen Sinn. Wer beobachtet, wie Jene, die später Geistliche werden, sich im Ganzen und Großen weder auf den Gymnasien noch auf den Universitäten anderen gegenüber durch Keuschheit besonders auszeichnen, dem zuzumuthen, plötzlich die Geistlichen als Ideale der Keuschheit anzusehen ist mehr als arrogant, es ist naiv. Und wer aus dem Munde geistlicher Vorsteher und Erzieher selbst die Gefahren, welche das Leben junger Leute in Convicten u. s. w. hat, Gefahren, die auch die allerstrengste Aufsicht niemals entfernen kann, öfters vernommen hat, der wird von der Unschuld der meisten Candidaten des geistlichen Standes gar keine andere und bessere, leicht aber eine schlechtere Vorstellung haben, als von der anderer Jünglinge. Wer möchte aber die Naivetät besitzen, Einem einzureden, so mancher Jüngling, der in geschlechtlich-sittlicher Beziehung vor der Ordination nicht makellos stand, werde auf einmal, weil er ordinirt sei, ein keuscher Heiliger.

Die idealen Argumente, welche man für den Cölibat anführt, müssen, falls sie Werth haben sollen, davon ausgehen, daß dem Geistlichen nicht blos jeder Geschlechtsgenuß verboten ist, sondern er auch aus dem Bewußtsein der angeblichen Vollkommenheit des Standes und des Cölibats sich zur Wahl des Berufes entschlossen habe. Eine solche Voraussetzung ist schon an und für sich bei der Masse der Geistlichen eine Lächerlichkeit. Und nun betrachte man das Recht. Wenn ein Geistlicher einfach sich geschlechtlich verfehlt (simplex fornicatio), kein notorisches Concubinat hat, so treten freilich Wirkungen ein [1]), aber es hängt schließlich von seinem Gewissen ab, ob er ihnen Folge gibt. Lebt er im Concubinate, so tritt, wie wir gesehen haben, eine erstaunliche Langmuth ein. Bedenkt man, mit welcher Rücksichtslosigkeit jeder Widerspruch gegen die Hierarchie, die Verwerfung der päpstlichen Neuerungen auf dem Gebiete des Glaubens aus Gewissensdrang, verfolgt wird mit sofortiger Suspension u. s. w., und stellt

---

1) Es ist nämlich die Ausübung der erhaltenen Weihe von selbst untersagt. Mein Lehrbuch des Kirchenrechts S. 200. Wenn das Delikt aber nicht notorisch ist, oder er nicht für gut findet, sich selbst anzuzeigen, bleibt die Strafe — in dem Gesetze stehen.

einen Vergleich an mit dem Verfahren gegen Clerici concubinarii, so muß Einem fast die Idee kommmen, man halte die Uebertretung des Cölibats nur theoretisch für ein schweres Vergehen.

Die Apostel hatten sicherlich eine höhere Mission, als der einzelne Geistliche. Hat ihnen Christus etwa die Ehe verboten? Oder hat er sich etwa vorzugsweise Junggesellen ausgesucht? Wir wissen ja von Paulus [1]), daß verschiedene Apostel ihre Frauen mit sich führten. Wenn die Ehe dem Priester gar so fern liegt, ists doch merkwürdig, daß der Herr sein erstes Wunder auf einer Hochzeit that.

27. Folgen wir den Apologeten weiter. Das h. Meßopfer, sagt man, muß mit der größtmöglichen Herzensreinheit vorgenommen werden. Gewiß, aber was hat das mit dem Cölibate zu thun? Ist etwa ein würdiger Familienvater, der arbeitet, am Abende im Kreise der Seinigen sitzt, dazu nicht ebenso würdig, oder würdiger, als Tausende von Geistlichen, die nicht einmal, sondern sehr oft, vielfach regelmäßig, des Abends im Wirthshause oder bei „Confratres'" der Weinflasche zusprechen, Bier trinken, Karten spielen, sehr lockere Gespräche pflegen, um 10, 11 oder 12 Uhr schlafen gehen? Die Reinheit des Herzens ist doch wahrlich kein Privileg der Unverheiratheten. Die zu Grunde liegende Anschauung hat ihre tiefste Wurzel in der durch und durch unchristlichen Anschauung, die Ehe sei nur erlaubt, um den Geschlechtsgenuß als leichte Sünde oder höchstens nicht als Sünde erscheinen zu lassen. Nur aus dieser Anschauung hat man die „unbefleckte Empfängniß" erfunden, von der die Schrift nichts weiß, die alte Kirche nichts weiß, welche eigentlich eine Protestation gegen

---

1) 1 Kor. 9, 5. Num. 6. Matth. 8, 14 ff. erzählt uns, daß der Herr des Petrus Schwiegermutter vom Fieber heilte. Der Herr spricht von freiwilliger Ehelosigkeit (Matth. 19, 10 ff.), hat aber mit keiner Silbe ein Gebot gegeben, aber wohl die Scheidung verboten, unbedingt außer wegen Ehebruchs, folglich auch die nach den Kirchengesetzen behufs Empfangs der Weihe und Ablegung des Ordensgelübdes erlaubte. Paulus tadelt scharf die Häretiker, die die Ehe verbieten (1 Tim. 4, 3), sich in die Familien einnisten und die Frauen an sich fesseln (2 Tim. 3, 6). So ist's: Evangelium und römische Kirchengesetze stehen vielfach im — schnurgeradem Widerspruche.

die Ehe ist, als wäre nicht jede Empfängniß der Gattin (vom Gatten) in der Ehe eine durch und durch legitime [1]).

Wäre die Auffassung, die Ehelosigkeit habe ihren Grund in der Natur des christlichen Priesterthums, müsse um Gottes Willen stattfinden, wirklich die herrschende gewesen, wozu bedurfte es dann des Gesetzes? Die Vertheidiger, welche diese Quelle festhalten, sagen mit Recht, alle anderen Gründe seien Nebengründe [2]). Und doch spielen die letzteren eine solche Hauptrolle, daß sie nicht blos meistens vorzüglich hervorgekehrt werden, sondern auch dem Volke allein verständlich sind und daher eine um so eingehendere Beleuchtung verdienen.

28. **Der Geistliche soll nicht getheilt sein, seine ganze Zeit auf seinen Beruf verwenden; die Seelsorge, die sonstigen Pflichten nehmen seine ganze Kraft in Anspruch, wäre er verheirathet, so gehörte er nicht Gott allein, sondern seinem Weibe und seinen Kindern.**

Man ist zur Begründung mit den Worten des Apostels Paulus bei der Hand. Wäre jeder Geistlicher ein Paulus, so wäre das Gesagte richtig. Wer, wenn auch nur in entferntem Maße, gleich Paulus als Missionär in der Welt herum reist, der hat freilich keine Zeit, sich um Weib und Kind zu kümmern, für den bedarf es aber auch keines Gesetzes. Wie stellt sich aber die Wirklichkeit heraus [3])? In ganz Deutschland kommen auf einen katholischen Weltpriester noch nicht 800 Katholiken, in einigen bayerischen Diözesen (Augsburg, Eich-

1) Die „unbefleckte Empfängniß" Mariens hat bekanntlich **nichts** mit der Geburt Christi zu schaffen. Ihre Dogmatisirung leistet das Unglaubliche. Nicht einmal die Namen der Eltern der h. Jungfrau werden in der h. Schrift angeführt, und doch weiß, wie es im Brevier heißt, das „göttliche Orakel" Pius' IX. im J. 1854 unfehlbar genau, wie es bei der Erzeugung der h. Jungfrau zugegangen ist. Und solche Dogmen darf man, nachdem das Christenthum bald 2000 Jahre alt ist, machen! Daß dieses eine Consequenz für die Begründung des Cölibats ist, liegt auf der Hand.

2) So **Phillips** I. S. 710 (2. Aufl.). Er spricht aber immer von „Jungfräulichkeit der Kleriker". Jungfräulichkeit und Cölibat haben **nichts** mit einander gemein; durch **Gesetz** macht man weder Jungfrauen, noch erhält man solche.

3) Vgl. die aus amtlichen bischöflichen Quellen gemachte **Tabelle** I. in **meinem** Status dioecesium catholicarum. Gissae 1866.

städt) noch nicht 400, in den übrigen bayerischen nicht 500 (München, Regensburg), 600 (Passau, Würzburg), 700 (Bamberg), 900 (Speier). In **Preußen** kommen je nach den Diözesen auf einen kaum 400 (Hildesheim), 600 (Münster, Osnabrück), 700 (Paderborn), 800 (Cöln), 900 (Cöln, Trier, Limburg), 1000 (Fulda, Ermland), 1200 (Breslau, Posen), 1400 (Culm). Obwohl nun eine Anzahl von Geistlichen mit der Seelsorge nichts zu thun hat, kommen doch auf einen Seelsorgsgeistlichen in ganz Deutschland durchschnittlich nicht 200 Seelen mehr, als auf einen Geistlichen überhaupt. In Italien, Spanien, Frankreich, Portugal u. s. w. ist das Verhältniß ein noch viel geringeres. In Rom verhielt sich im J. 1862 [1]) die Zahl der Cölibatäre (Geistliche und Ordenspersonen) zu der der Gesammtbevölkerung wie 1:32, die der Priester allein wie 1:128. Also hatte Rom auf 32 Einwohner schon einen Vollkommenen! —

Wie stehts nun mit der **Arbeit des Seelsorgers**? Nehmen wir einen gewissenhaften, der Alles selbst thut, als Muster, und bringen alle und jede „geistliche Arbeit" in Anschlag. Er liest täglich eine Messe; das macht, da das Pfarrhaus sehr selten hundert Schritt von der Kirche entfernt ist und bei einiger Uebung die Messe höchstens 30 Minuten dauert — darüber ist's dem Publikum nicht recht — 40 Minuten täglich, also an 300 Wochentagen 200 Stunden. Rechnen wir nun für die Wochentage nochmals 50 extra bezahlte „Aemter" im Jahre zu $1\frac{1}{4}$ Stunde, also noch 50mal 35 Minuten, macht 29 Stunden 10 Minuten. Dazu an 65 Sonn- und Feiertagen die Messe mit Predigt zu $1\frac{1}{2}$ Stunde — faktisch wird's nicht so lang —, macht 97 St. 30 Min. Nehmen wir für die Geburten, Heirathen, Sterbefälle die höchste Durchschnitts-Ziffer an, je einen Fall auf respective 25, 120, 35 Seelen, die Pfarreien im Durchschnitt mit 2000 Seelen, was für ganz Deutschland viel zu hoch, ja ziemlich doppelt zu hoch gerechnet ist, so erhalten wir jährlich: 80 Geburten, 57 Todesfälle, 16 Trauungen. Setzen wir die für jeden solchen Akt erforderliche Zeit mit einer Stunde an, die einschließlich der Eintragung in die Matriken nie oder nur selten bei Begräbnissen gebraucht wird: so erhalten wir 153 Stunden. Alle einem Pfarrer, der 2000 Seelen hat, alle Akte **selbst** verrichtet, das

---

1) Neher, Kirchl. Geographie u. Statistik. Regensb. 1864. 1. S. 35.

ganze Jahr fungirt, obliegenden Akte erfordern somit zusammen 479 Stunden 40 Minuten. Das macht, den Tag nur zu sechs Arbeitsstunden gerechnet, 80 Tage (weniger 20 Minuten) aus, und wenn man 9 Arbeitsstunden auf den Tag rechnet, was doch wahrlich nicht zu viel ist, nur 53 Tage. Die übrige Zeit, also die Arbeitszeit von 285 Tagen bei 6 Arbeitsstunden, von 312 Tagen bei 9 Arbeitsstunden hat der Pfarrer für die Vorbereitung auf die Predigt, welche notorisch den meisten nicht allzu viel Zeit kostet, das Brevierbeten, welches man kaum eine Arbeit nennen kann, Krankenbesuche, die nicht viel Zeit kosten. Es ist richtig, daß einzelne mehr Zeit brauchen, weil sie mehrere Ortschaften haben; auch nimmt bei den fleißigsten der Religionsunterricht vielleicht 3—6 Stunden während der Schulzeit wöchentlich, der Communicanten-Unterricht durch vier Wochen täglich eine Stunde fort. Hierzu kommt das Beichtsitzen, welches notorisch nur in der österlichen Zeit länger dauert, aber auch mit 3 Stunden wöchentlich angenommen werden mag. Bedenkt man nun, daß die größeren Pfarreien neben dem Pfarrer einen Kaplan, oft zwei, drei haben [1]), die Arbeit sich also bedeutend vertheilt, auf sehr vielen Filialorten ein eigener Geistlicher sitzt [2]), in den Städten neben den Pfarrgeistlichen noch andere (Religionslehrer an Gymnasien u. s. w.) Geistliche sich befinden: so ist nichts absurder, als die Behauptung, das geistliche Amt lasse keine Zeit, sich um Frau und Kinder zu bekümmern. Der Arzt, der Staatsbeamte, Lehrer, Kaufmann, Landmann u. s. w. hat mehr, doppelt und dreimal so viel Arbeit wie der Geistliche. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß eine Hauptbeschäftigung der Landgeistlichen bildet, sich zu besuchen,

1) In der Diöcese Münster kommen z. B. in der Stadt auf 6 Pfarreien mit nicht 30,000 Seelen nach dem Schematismus von 1868 über 40 Seelsorgsgeistliche. Im Dekanat Wesel derselben Diöcese haben nach derselben amtlichen Quelle 3 Pfarreien unter je 400 oder 600 Seelen je 1, 2 mit nicht 1100 je 2, 1 mit nicht 900 einen Geistlichen u. s. w.

2) Aus dem „Schematismus der Diöcese Münster", 1868, ist ersichtlich, daß dieselbe hat: 13 Pfarreien unter 300 Seelen mit je 1, eine mit 2, 10 Pfarreien von 300—400 mit je 1, drei mit je 2, 10 Pfarreien von 400—500 mit je 1, vier mit 2, 21 Pfarreien von 500—600 mit je 1, 9 mit 2 Geistlichen. Was hat ein Pfarrer mit nicht 200, 300, 400, 500, 600 Katholiken wohl zu thun?

häufig jeden Tag, und sich beim Weinglase über die interessanten Erlebnisse zu unterhalten. Das Studieren ist notorisch nicht Sache der Geistlichen, wie ein Blick in ihre Studierzimmer beweist. Das Haus bietet dem katholischen Geistlichen allerdings wenig, daher die Neigung, auswärts Ersatz zu suchen. Man halte Umschau und man wird sehen, daß von den in der Seelsorge und anderen gewöhnlichen geistlichen Aemtern befindlichen, den Wissenschaften nicht obliegenden Geistlichen meistentheils nur solche, die Eltern oder Schwestern bei sich haben, insbesondere gebildete, durchweg gut sind, weil sie eben ein Familienleben führen.

29. Wenn man weiter hervorhebt, der Verheirathete könne sich dem Dienste der Armen und Kranken nicht so sehr widmen, so ist das eitel Uebertreibung. Wer ist mehr Ansteckungen ausgesetzt, der Arzt oder der Geistliche? Und was die Armenpflege betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß mancher Geistliche sich darum verdient gemacht hat und macht. Aber wo wird durch die Thätigkeit der Geistlichen die viel größere der Laien entbehrlich? Weshalb hat man denn die St. Vincentius-Vereine u. s. w. geschaffen, obwohl die Geistlichen Zeit in Hülle und Fülle haben?

Der Geistliche soll ein Vater der Armen sein, ihnen gehört sein Einkommen, so weit er es nicht selbst nöthig hat.

So sagen freilich die Canones; die Geschichte des Rechts der Geistlichen, über ihre Einkünfte zu disponiren, darüber auf den Todesfall zu verfügen, straft jenes Ideal Lügen. Wohl sind viele Stiftungen zu Gunsten ihrer Familien von Geistlichen gemacht, haben viele Geistliche die Armen u. s. w. bedacht. Ist das aber im Angesichte der Massen von solchen Vermächtnissen u. s. w. etwas Besonderes? Und nun bedenke man den Zustand in der römischen Kirche. Taufe, Trauung, Begräbniß, Messe, Gebet für den Abgestorbenen, Aussegnung der Wöchnerin u. s. w., Alles wird bezahlt; es ist eine allbekannte Thatsache, daß Einer sehr arm sein muß, um von den meisten Geistlichen etwas umsonst zu erhalten. Im frommen Sauerlande lautet ein altes Sprüchwort: „Gottes Barmherzigkeit und Pfaffen Begehrlichkeit währt in alle Ewigkeit". Wo es auf die Verdienste um die leidende Menschheit, um das Vaterland an-

kommt, da hat der Klerus wahrlich nichts vor anderen Ständen voraus. Er ist mit Collecten bei der Hand, seine eigenen Gaben werden aber meist sehr abgewogen. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß der Pfarrer überall einen guten Tisch führt, sich feinen Wein Mittags, Abends, oft auch Morgens und Nachmittags nicht versagt, und dennoch im Durchschnitt ein hübsches Sümmchen Geld zurücklegt. Wenn im sorgenfreien Leben, im Leben, das keine Nahrungssorgen bietet, wo nur die eigene Person den Mittelpunkt bildet, das Ideal besteht, dann allerdings ist das Leben der meisten römischen Geistlichen ein solches. Es ist merkwürdig, wie die Geschichte die angeblichen idealen Anschauungen Lügen straft. In den ersten Jahrhunderten, so lange der Klerus verheirathet war, bildete das Kirchengut eine Einheit, wurde verwendet für den Klerus, die Kirchenfabrik und die Armen. Seitdem sich aber für jeden einzelnen Geistlichen als Regel der Besitz eines eigenen Benefiziums ausgebildet hatte, da wurde die Sorge für die Armen — Gewissenssache, die für die Kirchenfabrik ihm abgenommen. Die Gemeinde erhielt sehr viele Pflichten, verlor aber alle Rechte. Der Cölibat bildete das beste Mittel, das Volk zu Stiftungen und Schenkungen für die Kirche anzureizen. Daß das Kirchengut den Armen gehöre, sogar bona pauperum u. dgl. sei, sagen die Kirchengesetze beständig. Der Geistliche ohne Familie wurde blos als uneigennütziger Verwalter für die Armen u. s. w. hingestellt. Der Besitz mehrte sich, mit ihm das Proletariat. Gewiß, es gab zahllose Armenstiftungen im Mittelalter, Unzählige erhielten täglich die Reste der Klöster-, Kapitels- und Bischofs-Tafeln, wie auch noch heute, aber für Hebung des Wohlstandes, der Arbeitsamkeit, der Selbständigkeit that der Klerus nichts. Natürlich, je mehr er das Proletariat zu unterstützen in der Lage ist, desto mehr hat er es in der Hand. Dem Proletariate gegenüber imponirte der unverheirathete Geistliche um so mehr, als er nicht einmal das hatte, was dem Aermsten von der Kirche vergönnt war, eine Familie. Dadurch, daß der Klerus die Freiheit der Eheschließung nicht von der Fähigkeit eine Familie zu ernähren abhängig machte, operirte er schlau und erreichte, daß der Aermste den Geistlichen um so höher stellt, als dieser nicht einmal heirathen kann.

30. Zu verheiratheten Geistlichen hat das Volk kein

Vertrauen; beichten mag es schon gar einem solchen nicht, — so lautet ein weiterer Grund.

Gewiß, man hat es durch die Praxis des Cölibats, und indem man dem Volke von Kindesbeinen an die Nothwendigkeit des Cölibats vorredet, dahin gebracht, daß die Masse im Cölibate eigentlich das Wesen des geistlichen Standes sieht. Sollte es zur Aufhebung kommen, so würde sich manche alte Jungfer, eine Masse von verheiratheten Frauen, Wittwen, auch junger frömmelnder Mädchen entsetzen. Für sie ist der Geistliche, insbesondere wenn er jung, hübsch, interessant ist, gut conversirt u. s. w. der Gegenstand platonischer Liebe, der Vertraute, dem sie ihr Herz ausschütten. Die vielen Besuche, welche Geistliche solchen Personen machen oder von ihnen erhalten, würden wohl entfallen, ein verheiratheter Geistlicher würde zu jenen geistlichen Liebeleien, die in Sentimentalität und einer religiösen Schwärmerei bestehen, kaum Lust verspüren. Der Geistliche ist jetzt allerdings regelmäßig der Herzensfreund. Hat die „Quisel" — so benennt man am Rhein jene Frauenzimmer, die nichts Höheres kennen, als Kirchenlaufen und religiöses „Simpeln" mit dem Pfarrer oder Kaplan — mit ihrem Manne ein kleines Rencontre gehabt, der fromme Seelenleiter tröstet sie, weiß, ohne ihr schlechtweg Recht zu geben, oder den Mann direkt zu tadeln, indem er sie vielleicht selbst arg tadelt, ihr dieses so süß zu machen, die menschliche Schwäche so zu schildern, die Reue als eine so erhabene Sache darzustellen, daß die Beichte oder auch der Zimmertrost zum Genusse wird. Ist nun gar der Ehemann geistig dem Geistlichen unterlegen, sieht die Quisel also mit einem Gefühle der Ehrfurcht schon zu ihm herauf: so ist sein Einfluß fertig, das Beichtkind ist, ohne es selbst zu wissen, Herzenskind. Ich habe in meinem Leben viel gesehen und beobachtet, viele katholische Familien kennen gelernt. Bei den „besseren Ständen" ist die geistliche Direction der Frauen und Töchter, abgesehen von den wenigen Fällen, wo der Mann aus politischem Ultramontanismus sie sich gefallen lassen muß und von den anderen, wo er als Pantoffelheld figurirt, nur dort die Regel, wo der Mann und Vater kein geistig bedeutender Mensch ist oder sich um die Familie wenig kümmert, nur Mittags und Abends beim Essen zu Hause ist, sonst der Frau Alles überläßt. Wer die Gründe des geistlichen Einflusses in den Familien am

Rhein, in Westfalen, Bayern u. s. w. kennen lernen will, der braucht nur das Leben anzusehen. Wenn der Mann auf dem Bureau oder Comptoir Vormittags sitzt, höchstens noch seinen Frühschoppen im Casino oder dem Wirthshause trinkt, unmittelbar nach dem Essen wieder in's Bureau, Comptoir, zur Kegelbahn, in's Kaffeehaus, Casino, gleich nach dem Abendessen wieder ausgeht, so haben die Frau und erwachsenen Töchter in den Kaffeevisiten, in der Kirche, in geistlichen Vereinen, ihre Haupterholung, im Geistlichen ihren besten Freund.. Wundert euch nicht, ihr Männer, über den geistlichen Einfluß; gebt euern Töchtern eine Bildung, daß der Mann mit der Frau auch über andere Dinge, als Haushaltung, Vettern, Basen und Schwäger reden kann, leitet euer Hauswesen selbst, seid der Frau der stete Freund, so werdet ihr euch über den Einfluß der Geistlichen nicht zu beklagen haben. Beim „niederen" Volke tritt die gewaltige Macht der Leutseligkeit eines höher Gestellten, geistig über sie Hervorragenden hinzu. Die Bauersfrau, das Bauernmädchen, die Magd bildet sich etwas darauf ein, daß der Pfarrer und Kaplan sie freundlich grüßt, ihr auch wohl die Hand gibt, sich auf der Straße nach dem Befinden, den Kindern, auch wohl nach dem Manne erkundigt. Die Erfahrung beweist unwiderleglich, daß die Frauen desto eher und stärker in geistlichen Händen sind, je weniger die Männer sich um sie bekümmern. Das Weib hat ein natürliches Verlangen nach dem Umgange mit Männern. Nichts wird aber von der Klerisei mehr verpönt, als solcher Umgang. Die Folge ist, daß in den katholischen Gegenden in weit größerem Umfange als in protestantischen die Liebeleien in der Elementarschule anfangen, die Verlobungen von Gymnasiasten u. s. w. an der Tagesordnung sind. Ein verheiratheter Geistlicher, das ist richtig, würde, da er eheliche Verhältnisse richtig zu beurtheilen versteht, sich nicht dazu hergeben, den Tröster der Frau gegenüber dem Manne zu spielen, sondern die Frau einfach anweisen, ihrem Manne offen in allen Stücken gegenüber zu treten. Wenn es unter Katholiken zu so wenigen Scheidungen kommt im Vergleich mit den Protestanten, so trägt außer der Scheu sich den sozialen Folgen einer Wiederverheirathung auszusetzen, nicht wenig die Beichte dazu bei. Aber darum ist das eheliche Leben keineswegs allgemein etwa musterhaft. Man muß mit Geistlichen verkehrt haben, die ihre Erfahrungen im Beichtstuhle zum

Thema der täglichen Unterhaltungen machen, um zu erkennen, daß die als die ultramontansten Orte verschrieenen in geschlechtlich-sittlicher Beziehung auch am tiefsten stehen. Das eheliche Leben steht in rein katholischen Ländern, wie Frankreich, Spanien, Oesterreich u. s. w. viel tiefer, als in vielen protestantischen. Wenn es in Westfalen und am Rhein damit besonders gut steht, so ist das dem Volksstamme zu Gute zu schreiben. Der Katholicismus kann sich so wenig darauf etwas zu Gute thun, als er die Zustände in dem katholischen Ungarn, den katholischen Gegenden Böhmens und Polens u. s. w. sich wird aufbürden lassen wollen.

Die griechische Kirche hat trotz der Verheirathung der Geistlichen die Ohrenbeichte beibehalten. Wer einen Geistlichen für befähigt hält, loszusprechen, der wird auch einen Verheiratheten für befähigt ansehen; wer letzteres nicht thut, der sucht im Beichtstuhle etwas anderes, als ein reumüthiges Bekenntniß. Nach der Natur der Sache macht es mehr Eindruck auf Eheleute, wenn ein verheiratheter Mann ihnen ernst und vernünftig zuspricht. Und hat nicht in Wirklichkeit die Behauptung, zu verheiratheten Priestern habe das Volk kein Zutrauen, ihren letzten Grund in einem Doppelten: erstens in der Ansicht, beim Verheiratheten sei das Beichtsiegel nicht so gut gewahrt, sodann darin, daß eigentlich die Beichte sich vorzugsweise um Sexuelles drehe? Welche Vorstellung gehört aber zum Glauben, der verheirathete Mann werde überhaupt Lust haben, seiner Frau die geschlechtlichen Gemeinheiten, die er in der Beichte erführe, zu erzählen und gar die Namen zu nennen. Ich möchte die ultramontanen verheiratheten Richter fragen, ob sie die Skandalosa, welche ihnen in Strafprocessen vorkommen, brühwarm ihren Frauen erzählen? die verheiratheten ultramontanen Beamten, ob sie die Amtsgeheimnisse zum Gegenstande ihrer häuslichen Unterhaltung machen? Was das Andere betrifft, so bleibt soviel wahr: der verheirathete Priester würde, wenn er eine Unsittlichkeit erführe, sich alle Mühe geben, sie zu verhindern, von der Tochter verlangen, offen ihren Eltern den unerlaubten Umgang zu bekennen. Wie stehts jetzt? Das canonische Recht fordert weder zur Gültigkeit des Verlöbnisses, noch zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern; die Kinder haben so von vornherein das Gefühl, daß sie

auch gegen der Eltern Willen rechtlich gültig handeln können. Das ist gegen das vierte Gebot.

Die praktische Seite steckt aber in einem anderen Dinge. Würde die Beichte nur dazu verwandt, wozu sie ursprünglich bestimmt ist, so diente sie nicht als Mittel, die Gemüther zu beherrschen. Die Jesuiten haben sie dazu gemacht, ihre Theorie hat seit dreihundert Jahren solche Früchte getragen, daß in ganzen Ländern die Mehrzahl der Geistlichen die Beichte als das vorzüglichste Mittel ansieht, die Gläubigen der unbedingten Gewalt des Klerus zu unterwerfen. Es ist Redensart, wenn man sagt, der Beichtvater habe das Beichtkind nicht zu kennen. Für das Land, also für den größten Theil, paßt das ohnehin nicht, weil der Pfarrer und Kaplan Jeden kennt, es ist aber auch nicht einmal für die Städte unbedingt wahr. Die Beichtstühle sind — das Gegentheil muß man mit der Diogeneslaterne suchen — in der vorderen oberen Hälfte offen, der Beichtvater sieht also, wer kommt. Kennt er ihn nicht und liegt ihm daran, so weiß er das, wie die Jesuiten und Redemptoristen insbesondere pflegen, durch Fragen schon heraus zu bekommen. Erfährt er nun in der Beichte die Verbindungen, Familienverhältnisse u. s. w., so ist er in der Lage, darnach zu handeln. Er kann Heirathen machen und verhindern, dahin wirken, daß reiche Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. der Kirche zufließen, Messen bestellt werden, kann unter Umständen Jemanden einen Posten verschaffen u. s. w., kurz einen kolossalen Einfluß üben, während ein Verheiratheter selten darauf ausgehen wird, der Familie etwas zu entziehen, die Beichte als ein politisches und sociales Machtmittel zu benutzen. Und schließlich ist richtig, daß Niemand ein gefügigeres Werkzeug in den Händen eines Geistlichen ist, als ein männliches oder weibliches Wesen, das nicht die Kraft hat, sittlich zu leben, aber stets Verzeihung findet und in dem lebhaften Glauben erhalten wird, es gehe ohne die priesterliche Lossprechung verloren.

Wer hat die Ansicht, der verheirathete Priester sei nicht so gut, flöße kein Vertrauen ein, gemacht? Das Volk hat weder in alter Zeit noch im früheren Mittelalter, noch in der orientalischen Kirche bis zum heutigen Tage, noch in der englischen, protestantischen überhaupt Anstand an verheiratheten Priestern oder Seelsorgern genommen. Erst Nikolaus II. griff, wie oben gesagt wurde, zu dem Mittel,

die Masse zum Bundesgenossen des hierarchischen Planes zu machen. Um diesen zu erreichen verbot er, bei einem verheiratheten Priester selbst die Messe zu hören. Mag der Geistliche ein notorischer Trunkenbold, ein Wucherer, ein liederlicher Mensch sein, die Messe darf man bei ihm hören; wenn er aber in der Ehe lebt, nicht. Und um dies desto wirksamer zu machen, erklärte man dann die Ehe eines Priesters für ungültig. So ist es dahin gekommen, daß in manchen Gegenden das Volk dem Geistlichen durch die Finger sieht, wenn er selbst gelegentlich besoffen aus der Gosse aufgelesen und auf einen Wagen gelegt wird, einen in heiliger Ehe lebenden aber um keinen Preis möchte.

31. **Wären die Priester verheirathet, so würde die verkehrte Verwandtenliebe, der Nepotismus, in der Kirche zur Herrschaft gelangen, die geistlichen Beneficien an die Söhne der Geistlichen gelangen, das Priesterthum zu einer Kaste werden**, — so lautet ein weiterer Grund für das Cölibat [1]).

Im kirchlichen Rechtsbuche [2]) kommt folgende Stelle vor: „Papst Osius war Sohn des Subdiacon Stephan. Papst Bonifacius war Sohn des Priesters Jucundus. Papst Felix Sohn des Priesters Felix vom Titel der Fasciola. Papst Agapitus Sohn des Priesters Gordianus. Papst Theodorus Sohn des Bischofs Theodorus aus der Stadt Jerusalem. Papst Silverius Sohn des Bischofs Silverius, Bischofs von Rom. Felix III., von Nation Römer, stammte vom Priester Felix als Vater. Ebenso wurde Gelasius, von Nation Afrikaner, vom Bischof Valerius als Vater geboren. Ebenso Agapitus, von Nation Römer, hatte seinen Ursprung von dem Priester Gordianus als Vater. Auch mehrere andere gibt es, die von Priestern geboren dem apostolischen Stuhle vorstanden." Im 12. Jahr-

1) **Phillips** I. S. 712 ist ehrlich genug, doch beizusetzen: daß „das christliche Priesterthum selbst im Cölibate der Gefahr des Nepotismus ausgesetzt ist."

2) Decretum Gratiani c. 2. D. LVI. genommen aus einem angeblichen Briefe des P. Damasus im Liber pontificalis. Die Stelle ist Palaea, sie hat aber schon Johannes Teutonicus. Man war so schlau, in der Glosse zu sagen, es sei so zu verstehen, daß die Eltern vor der Weihe verheirathet gewesen. Die Worte geben zu der Unterstellung der Glosse gar keinen Anhalt; die Glosse construirt aus dem, was später Gesetz war, die Geschichte. Uebrigens hat, nebenbei bemerkt, ein Papst Osius nicht existirt.

hundert stieß sich also der Klerus nicht daran, daß eine Reihe von Päpsten Bischöfe und Priester zu Vätern gehabt haben sollten. Doch betrachten wir den Grund.

Wo ist jemals bis auf den heutigen Tag der Nepotismus unverschämter getrieben, als in Rom? Wer weiß nicht, daß durch Jahrhunderte hindurch jeder Neffe eines Papstes von Rechtswegen Fürst wurde? Man schlage nur das Papstverzeichniß seit 900 auf und wird finden, daß die Mehrzahl der Päpste römischen oder doch italienischen Adelsfamilien angehörten, die mit einander sammt und sonders verschwägert oder verwandt waren [1]). Das Kardinals-Collegium bestand bis auf die neuere Zeit zum größten Theile aus Verwandten und Verschwägerten des regierenden Papstes oder der nächsten Vorgänger. Und wie stand's im ganzen Mittelalter und bis 1803 mit den Bischöfen und Kapiteln in Deutschland? Mit wenigen Ausnahmen waren alle Dom- und Collegiatstifter-Präbenden nur dem Adel zugänglich, nichts als Sinecuren für die nachgeborenen Söhne adeliger Familien. Mit den Bisthümern verhielt es sich nicht anders [2]). Um die mit Arbeit versehenen Pfründen sorgte sich der Adel allerdings nicht sehr. Aber es war und ist mit dem geistlichen Nepotismus früher und jetzt gar nicht anders, als wenn die Geistlichen verheirathet wären. Notorisch geht das Streben der meisten Geistlichen darauf hinaus, ihre Familie zu versor-

1) Der Familie der Grafen von Tusculum gehörten an: Johann XI., XII., XVIII., Benedict VII., VIII., IX. Der von Segni: Innocenz III., Gregor IX., Alexander IV. Der Fieschi: Innocenz IV., Hadrian V. Der Savelli: Honorius III., IV. Borgia: Calixt III., Alexander VI. Medici: Leo X., Clemens VII., Pius IV., Leo XI.

2) Von 1250 bis 1800 hatte: Augsburg 2 nichtadelige Bischöfe, Bamberg 1 (wenn Leopold I. bürgerlich war), Basel keinen, Cöln keinen, Constanz 3, Eichstädt 1, Freising 3, Hildesheim 2, Lüttich keinen, Mainz keinen, Münster keinen, Osnabrück 1, Paderborn keinen, Passau 5, Regensburg 2, Salzburg 2, Speier 1, Trier keinen, Worms 2, Würzburg keinen. Abgesehen von wenigen Bisthümern ist's in allen anderen deutschen, den französischen, den meisten österreichischen gerade so gewesen. Man schlage nur die Bischofsverzeichnisse (z. B. bei Potthast, Bibl. hist. medii aevi. Supplement. Berlin 1868. S. 267 ff.), nach, um sich zu überzeugen, daß eine Reihe fürstlicher und adeliger Familien die Bischofssitze in Deutschland förmlich gepachtet hatten. Und doch wählte das Kapitel seit 1122 bei allen Reichsbisthümern. Oeftere nichtadelige kommen nur bei landesherrlicher Besetzung vor.

gen. Das ist bei den aus den niederen Ständen die Regel. Wer nur einige Kenntnisse des Lebens hat, weiß, daß eine große Masse von Geistlichen auf Kosten eines geistlichen Oheims, Bruders, Vetters studirten; die Testamente der Geistlichen bedenken als Regel Verwandte oder Verschwägerte [1]). Wenn nun das geistliche Amt praktisch dazu bestimmt zu sein scheint, die Familie zu versorgen, ist doch nicht abzusehen, weshalb derselbe nicht auch für Kinder sorgen kann. Wer selbst nur eine entfernte Kenntniß der Verhältnisse hat, weiß, daß der Klerus für seine Familie eifrig sorgt und nichts lächerlicher wäre, als der Glaube, der Cölibat trage auch nur im Mindesten dazu bei, den Geistlichen von Banden der Familie und von Rücksichten auf Verwandte und Verschwägerte befreit nur der Gemeinde leben zu lassen. Alle Zeitungen berichteten z. B. vor einigen Jahren von den glänzenden Hochzeitsgeschenken, die der „arme" Papst seiner Nichte oder Großnichte gemacht, dessen Kardinalstaats-Secretair seiner Nichte zugewendet.

Was für ein Unglück es sein sollte, wenn würdige Söhne von Geistlichen die Posten der Väter erhielten, ist nicht abzusehen. Gegenwärtig und seit Jahrhunderten werden die geistlichen Stellen nach Gunst vergeben. Fängt man an, der Gemeinde ein maßgebendes Wort einzuräumen, so wird der Nepotismus schon verschwinden.

Wenn man einige Kenntniß des Besetzungswesens der Kirchenämter hat, so weit es von den Bischöfen abhängt, so muß man zugestehen, daß Kameradschaft und Vetterschaft, Augendienerei u. dgl. sehr oft anstatt der persönlichen Würdigkeit entscheiden. Die mir in vielen Diözesen von Geistlichen dieserhalb gemachten Mittheilungen und Klagen sind überaus zahlreich. Heute heißt's vertuschen.

---

1) Im österreichischen Concordate Art. 21 sind, jedenfalls für das Gewissen, die Sätze der alten Canones anerkannt. Diese (siehe mein Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Auflage. Seite 560 ff.) gestatten nur zu Gunsten der Kirche, Armer, armer Verwandten, ad piam causam u. s. w. testiren. Selbst der Vater des Concordats, Card. Rauscher, hat keinen Anstand genommen, in dem in ultramontanen Zeitungen publicirten Testamente sich nicht blos an die Canones gehalten. Ich will damit dem Verstorbenen, der sehr wohlthätig war, nicht zu nahe treten, führe dies nur als Beweis dafür an, daß auch bei den Besten die Canones fromme Wünsche bleiben. Die Fälle, daß die Verwandten nicht vorzugsweise bedacht werden, sind bei Päpsten, Cardinälen, Bischöfen u. s. w. gering im Verhältniß zu den gegentheiligen.

Zur Kaste ist der Klerus unter dem römischen System allerdings geworden, während der evangelische in Deutschland diese Stellung nicht einnimmt. Wenn der Cölibat entfällt, wird der Kastengeist verschwinden, weil dann der Grund des geistlichen Hochmuths aufhört. Dieser, der eigentliche Pfaffenstolz, hat seine Quelle darin, daß die meisten, auch wenn sie kaum „trocken hinter den Ohren" sind, sich schon höhere Wesen zu sein dünken, weil sie nicht heirathen dürfen, mag ihnen auch dies Gesetz noch so viele Streiche im Leben spielen.

Die Sorge um Erhaltung des Kirchenvermögens war schon im Mittelalter kein genügender Grund, da der Besitz der Kirchen vorzugsweise in Grundbesitz und Grundabgaben bestand. Diese waren notorisch, durchweg verzeichnet und konnten nicht leicht entfremdet werden. In heutiger Zeit ist das, wie die protestantische Kirche zeigt, ebenso die griechische, überhaupt nicht mehr möglich, selbst dort nicht, wo es keine Grundbücher gibt. Jene Gefahr hat nichts mit dem Cölibate zu thun, sondern liegt dort vor, wo unvollkommene rechtliche Einrichtungen eine Verdunkelung ermöglichen, oder die Kirche nicht mit Corporationsrechten versehen ist. Wenn man sich aber selbst in solchen Ländern, wie Nord-Amerika, zu sichern weiß, wenn die nicht anerkannten Orden dies in Preußen verstanden haben, so ist vollends für die als Corporation anerkannte Kirche, deren Vermögen unter Controle von Kirchengemeinde und Staat steht, gar keine Gefahr vorhanden.

32. Wie sollte der verheirathete Geistliche in Zeiten ansteckender Krankheiten u. s. w. seinem Berufe genügen können?

Aber wer ist wohl mehr der Ansteckung ausgesetzt, der Arzt oder der Priester? Wem ist's aber schon je eingefallen, unverheirathete Aerzte als Ideal aufzustellen? Die Gefahr für den Geistlichen ist nichts gegen die des Arztes, der täglich Stunden lang, ja ganze Tage und Nächte in Krankenhäusern zubringt. Ohne der Aufopferung der barmherzigen Schwestern zu nahe zu treten, darf man doch hervorheben, daß man in den kolossalen Krankenhäusern in Berlin, Wien, Prag, London u. s. w. stets in der Lage war, bezahlte Wärterinnen und Wärter zu finden. Der Geistliche thut nicht mehr um Gotteslohn seinen Dienst, als der Arzt. Das Leben lehrt im Gegen

theile, daß die Aerzte auf dem Lande keineswegs so gut stehen, wie der Pfarrer, und doch an Eifer, Liebe zum Berufe und Opferfreudigkeit wahrlich den Geistlichen nicht nachstehen.

Ich will das Verdienst eines tüchtigen Geistlichen nicht herabsetzen, darf aber schließlich fragen: gibt es ein bequemeres Leben, als das der meisten Geistlichen? Eine Arbeitslast, die für einen Mann, der arbeiten will, gut die Hälfte der Tageszeit frei läßt; sorgenlose Existenz; keine Sorge um Weib und Kind; volle Gelegenheit, die Sorge um die eigene Person zum Mittelpunkte der Thätigkeit zu machen; die angesehenste soziale Stellung und dabei noch in der Meinung der Masse die sorgsam gepflegte Ansicht, über den Himmel zu disponiren. Wenn man die idealen Phrasen mit realem Auge beleuchtet, läßt sich allerdings begreifen, wie die Masse der mittelmäßigen Köpfe sich einem Stande zuwandte, der bis vor Kurzem das gehätschelte Kind war.

VI. Wahre Gründe des Cölibatsgesetzes.

Vorerinnerung. Es handelt sich hier nicht darum, nachzuweisen, welche Gründe man für die Einführung des Cölibats geltend gemacht hat, welche Ideen der Einführung zu Grunde gelegen haben. Angenommen, die für den Cölibat geltend gemachten Gründe würden dessen Einführung für die Zeit der Einführung vollkommen rechtfertigen, so folgte daraus nicht, daß man ihn beibehalten müßte. Der Cölibat ist nicht als eine temporäre Institution beabsichtigt oder eingeführt worden, sondern als eine dauernde, ja er gilt seit dem Concil von Trient als eine der wichtigsten, die man, wie gezeigt, sogar auf eine dogmatische Grundlage zu stellen versucht hat. Folglich muß seine Begründung die Probe auch heute bestehen können. Zeigt sich nun, daß die zu seinen Gunsten angeführten Gründe weder an sich, noch im Hinblicke auf die geschichtliche Entwicklung und die heutigen Zustände und Anschauungen stichhaltig sind, so ist man berechtigt, für das Beibehalten auf andere Gründe zu schließen. Diese ergeben sich von selbst, sobald man in Betracht zieht, welches die Richtung, die Ideen, die Ziele waren, die der Hierarchie hinsichtlich ihrer Aufgabe und Stellung in jenen Zeiten vorschwebten,

wo sie den Cölibat durchsetzte. Und wenn es gar keinem Zweifel unterliegt, daß heute die römische Hierarchie in der Tendenz, die ganze Welt ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, alle Gläubigen durch den Klerus dem römischen Papst unbedingt dienstbar zu machen, das ganze Gebiet des sozialen Lebens zu beherrschen, ganz vollkommen mit der Tendenz Gregor's VII: und seiner Nachfolger bis auf Bonifaz VIII. u. s. w. harmonirt — nach der Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit und kirchlichen Allgewalt ist jeder Zweifel daran eine Absurdität —: so liegt auf der Hand, daß die versteckten oder offenen Motive für die Durchführung des Cölibats, welche sich aus der geschichtlichen Betrachtung des Mittelalters ergeben, die eigentlichen sind, welche die heutige Hierarchie an dieser Institution festhalten lassen. Das Ideal der alten Kirche, die Hyperascese der alten Zeit als Motiv anzuführen, hat heute gar keinen Sinn mehr. Wer wird heute behaupten, er sei denn in den Anschauungen des Romanismus abgestumpft, in dem bloßen Nichtverheirathetsein läge ein besonderes Verdienst? Oder wer wird einen Geistlichen darum, weil er nicht verheirathet ist, höher stellen, als einen unverheiratheten oder verwittweten Laien? Wer wird es als ein besonderes Verdienst ansehen, daß ein Mensch nicht heirathen darf, weil es ihm durch ein Gesetz verboten ist wegen seines Standes? Warum soll ein solcher höher stehen, als ein Laie, der nicht heirathet, um Eltern, Geschwister zu unterstützen? Hat der ein größeres Verdienst, der nicht anders konnte, als geistlich zu werden, — und solcher gibt es massenhaft — nicht heirathet, als Jener, der wegen äußerer Verhältnisse nicht heirathet? Der unbefangene Mensch wird Jeden hoch stellen, der wirklich aus idealen Gründen freiwillig der Ehe sich entschlägt und keusch lebt; die bloße Unterwerfung unter ein Gesetz, gegen das man vielleicht im Innern sich empört, ist nicht erhaben. Ja wir werden es nicht als eine höhere Stufe der Sittlichkeit anerkennen, wenn Jemand seine ganze Persönlichkeit auch durch ein Gelübde hinweggibt, so wenig wir ein Recht des Einzelnen anerkennen, sich zum Sklaven zu machen. Die Gründe, welche im Mittelalter den Cölibat ermöglichten, sind äußerst wichtig für die Beurtheilung der Institution auch nach ihrer inneren Seite, aber sie sind gänzlich ungeeignet, deren Belassung zu rechtfertigen.

33. Man legt dem Papst Gregor VII. [1]) die Worte in den Mund: „Die Kirche kann von der Knechtschaft der Laien nicht befreit werden, wenn die Kleriker nicht von den Gattinnen befreit werden". So gern wir zugestehen wollen, daß die Satzungen der Synoden aus dem vierten und den folgenden Jahrhunderten von den hervorgehobenen idealen Gesichtspunkten, oder noch richtiger gesagt, von der Anschauung über die Sündhaftigkeit des Geschlechtslebens geleitet sein mochten, halten wir für unzweifelhaft, daß in den so eben mitgetheilten angeblichen Worten desjenigen Papstes, der am

---

1) Diese Worte werden als in Epistolae III. 7. stehend angeführt von Müller Lexicon des Kirchenr. I. 450, Hefele Beiträge zur Kirchengeschichte, Tübingen 1864, I. 123, Phillips Kirchenr. I. 716 Anm. 22, Aichner l. c. Hinschius I. 153 Anm. 4 bemerkt bereits, sie ständen nicht in dem gedachten Briefe und er habe sie nicht in den Briefen Gregor's VII. gefunden. Wenn Männer, wie Phillips, Hefele, Walter (Kirchenr. § 212, die neueste Auflage von Gerlach hat die Worte nicht mehr) die Worte als Worte Gregor's VII. hinnehmen, beweist das jedenfalls, daß man von correctester Seite in ihnen Gregor's Anschauung ausgedrückt findet. Die Worte selbst stehen weder in dem gedachten Briefe, noch in den Briefen überhaupt in der Ausgabe von Jaffé, Mansi. Woher sie die genannten Schriftsteller, einander abschreibend, genommen haben, ist mir unbekannt. Daß sie aber der Anschauung Gregor's VII. entsprechen, zeigen z. B. dessen Briefe II. 67. IV. 10. V. 8 (Jaffé Monumenta Gregoriana, Berol. 1865 p. 188, 255, 528). Im letztern sagt er: „Die ganze Gemeinschaft der Kirche besteht nur aus Jungfräulichen, Enthaltsamen und Gatten, alle anderen gehörten nicht zur Kirche" (Praeterea universus catholicae ecclesiae coetus aut virgines sunt aut continentes aut coniuges. Quicunque ergo extra hos tres ordines reperitur, inter filios ecclesiae sive intra christianae religionis limites non numeratur.). Die Regesten Gregor's VII. sind nur in einem von ihm selbst 1081 gemachten Auszuge bekannt; außerdem haben wir noch Briefe, die nicht darin stehen (vgl. die Vorrede bei Jaffé). Die Tendenz obiger Worte gibt der fanatische Anhänger Gregor's VII., Bernold von Constanz, zum J. 1085 (Monum. Germ. Scriptor. V. 444) mit den Worten: „Erat enim (Gregorius) catholicae religionis fervissimus institutor et ecclesiasticae libertatis strennuisissimus defensor; noluit sane, ut ecclesiasticus ordo manibus laicorum subiaceret, sed eisdem et morum sanotitate et ordinis dignitate praemineret." Man lese die Briefe Gregor's, um sich zu überzeugen, daß die „Freiheit der Kirche", ihre Unabhängigkeit von der Laiengewalt wie ein rother Faden hindurchzieht. Sein Kampf gegen die Simonie ist ein Kampf für die Emanzipation der Kirche von der Laiengewalt, um deren Besetzungsrecht zu vernichten. Das alleinige kirchliche Besetzungsrecht und der Cölibat sind seine Waffen.

schneidigsten und rücksichtslosesten für den Cölibat eintrat, der innerste Kern liegt.

Es handelte sich darum, den Klerus loszulösen von der Familie, damit von der Gemeinde, vom Staate, vom Vaterlande, und ihn zu einem rücksichtslos der Hierarchie und ihren Plänen dienstbaren Instrumente zu machen[1]).

Mit dieser Grundabsicht stimmt das Verfahren des Papstes Gregor VII. in anderen Dingen vollkommen. Schon Nikolaus II. hatte erkannt, daß man, um seinen Zweck zu erreichen, den Pöbel gewinnen müsse. Gregor VII. setzte diese Politik rücksichtslos fort[2]). Er entfesselte die Revolution und die Nationalität, indem er gegen den deutschen Kaiser den Haß des italienischen Volks entflammte, das sich von dem Fremdlinge nicht solle regieren lassen, und indem er gegen die Bischöfe und die weltlichen Machthaber die Masse des Pöbels, die Pataria, zu den Waffen rief. Durch dieses Mittel gelang es ihm, den Kaiser zu besiegen. Wenn es ihm nur um die Hebung des Klerus zu thun war, weshalb ging denn sein Streben darauf aus, die weltliche Macht des Staates zu vernichten? Heinrich III. hatte das in einem scheußlichen Pfuhle sittlicher Fäulniß versunkene Papstthum reformirt, mit aller Strenge die Reformideen von Clugny unterstützt, wie auf den päpstlichen Thron, so auch auf die Bischofssitze sittlich tüchtige Männer gesetzt. Wenn es

---

1) Es gab keine Zeit, in der die Durchführung des Cölibats besser zu erreichen war. Von den Ideen, worauf er basirt wurde, erfüllten einzelne die Geister; die Entsagung, Verachtung der Welt fand in den Kreuzzügen Ausdruck; der Glaube an den Untergang der Welt herrschte von Neuem; das Mönchswesen hatte den Sieg erlangt.

2) Alzog Lehrb. der Kirchengeschichte. 8. Aufl. Mainz 1867. II. 4. sagt wörtlich: „Auf der Synode zu Rom (1074) erneuerte er zuvörderst unter der strengsten Drohung die alten Cölibatsgesetze, um die Geistlichkeit zu der von ihrem Stande geforderten Sittenreinheit zu erheben, ganz dem Dienste der Kirche zuzuwenden, aber auch unabhängiger vom Staate zu machen. Seine Verordnungen erregten darum ungleich größere Bewegungen, als die der vorhergehenden Päpste Clemens II., Leo's IX.; Victor's II., Nicolaus II. und Alexander's II., weil er das Volk bestimmter zum Vollstrecker derselben machte.“ Die hier gesperrt gedruckten Worte sind es auch im Original. Welche Bedeutung in seinem System die Pataria, nach unseren heutigen Begriffen die Sozialdemokraten, haben, zeigen seine Briefe. Ich darf auf die Historiker (z. B. Giesebrecht, Kaisergeschichte Bd. III.) verweisen.

Gregor nur darum zu thun war, einen von Simonie unbefleckten und sittenreinen Klerus zu haben, so brauchte er das kaiserliche Besetzungsrecht nicht anzugreifen, sondern nur auf die Einsetzung würdiger Geistlichen zu dringen. Seine Absicht war, die weltliche Gewalt, die nach seiner Lehre [1]) vom Teufel herkommt, völlig machtlos zu stellen, den Klerus durch die Lösung von allen organischen Verbindungen zum Träger mönchischer Ideen und zum ausschließlichen Werkzeuge des römischen Papstes als des allgewaltigen Beherrschers der Kirche zu machen. Die erste Bedingung war, den Klerus künstlich von der Laienwelt zu isoliren, damit er nur seine eigenen Interessen im Auge habe. Solches ließ sich nur erreichen dadurch, daß man ihm das Heirathen unbedingt verbot. Konnte er so auf legitime Weise keine Familie begründen, so hatten die Interessen der Gemeinde, des Volks, des Staats für ihn nur insoweit ein unmittelbares Interesse, als sie sein materielles selbst berührten. Der Klerus wurde dadurch ein von der Laienwelt absolut gesonderter Stand, der als alleiniger Herrscher in der Kirche dastand. Was Gregor VII. verfolgte, wurde schon 1123 auf dem Concil vom Lateran durch die Nichtigerklärung der von Geistlichen höherer Grade geschlossenen Ehen vollendet [2]). Indem man somit den Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für unfähig erklärte, eine Ehe zu schließen, hatte man den Klerus der höheren Grade nicht bloß als einen juristischen Berufsstand erklärt, sondern auch in rein menschlicher Beziehung zu

---

1) In meiner Schrift „Die Macht der römischen Päpste" u. s. w. 2. Aufl. Prag 1871. S. 27 ff. sind die Aussprüche Gregor's in wörtlicher Uebersetzung aus den Quellen mitgetheilt.

2) Wie richtig das Gesagte ist, lehren andere Vorgänge, welche das System vollendeten. War bis auf Gregor VII. die Besetzung der Pfarrämter durch die Könige, Grundherren u. s. w. Regel, so begann damals der Kampf gegen dieses Recht, der damit endete, daß, nachdem schon 1082 (Conc. Salegunstadt. can. 13) nur das Vorschlagsrecht zugestanden war, man 1179 (3. lateran. Concil) das Patronatsrecht als Gunstbezeugung für die Stiftung auffaßte. Gleichzeitig suchte man alle Zehnten an die Kirche zu bringen, verbot (Conc. Lateran. a. 1123 c. 14.) das Austhun an Laien. 1122 hatte man die Wahl der Bischöfe (und Aebte) durch die Kapitel (und Convente) durchgesetzt. 1139 schuf das 2. Concil vom Lateran (nach dem Vorgange des von Rheims 1131) das sog. privilegium canonis, zufolge dessen die thätliche Verletzung jedes Geistlichen, auch des blos Tonsurirten, mit der Strafe des großen Bannes belegt wurde, die nur der Papst auf persönliches Ansuchen lösen könne.

einem sich von den Laien unterscheidenden gemacht. Mochte auch der Einzelne heirathen wollen, irgend ein sonstiger Grund ihm nicht entgegen stehen, er war nach dem Gesetze unfähig. Um das Werk zu krönen, mußte man den Geistlichen einen von den Laien total verschiedenen Charakter zusprechen. Das 13. Jahrhundert schuf, im Gegensatze zur früheren Zeit, die Theorie:[1]), der Priester habe einen seiner Person inhärirenden unauslöschlichen Charakter, character indelebilis, könne physisch gar nicht aufhören, Priester zu sein. Dadurch war der Priester zu einem von den Laien verschiedenen Menschen gemacht und nunmehr die Theorie von dem Priesterthum als dem Mittleramte zwischen Gott und dem Menschen fertig.

34. Die rechtliche Ausbildung des Mittelalters kam der Hierarchie zu Statten. Der Staat kümmerte sich um das Eherecht nicht, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen kam seit dem 11. Jahrhundert allgemein an die geistlichen Gerichte. Hatte schon, wie wir sahen [2]), der römische Kaiser Justinian die Ehen von Geistlichen für ungültig erklärt, so galten sie nach 1123 auch für das bürgerliche Gebiet als ungültig, weil das canonische Recht in dieser Materie allein herrschte. Dabei blieb es allgemein bis zur Reformation und für die Katholiken in vielen Ländern bis zur Einführung der Civilehe. Möglich ist also das absolute Verbot der Ehe von Geistlichen nur geworden, weil der Staat im Mittelalter der Kirche die Regelung des Eherechts stillschweigend überließ. So gewiß dies auf gar keinem innern Grunde ruhet, die Schriftsteller und die Gesetze des Mittelalters das Recht der Kirche zur Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen nur als eine Thatsache hinstellen [3]), fand man doch für gut,

---

1) Was ich hier ausspreche, werde ich in einer eigenen Schrift beweisen. Die Lehre von dem character indelebilis, wie sie bei Thomas von Aquino ausgebildet und im Tridentinischen Concil dogmatisirt ist, steht im Widerspruche mit den Sätzen allgemeiner Concilien und der Päpste bis auf das 13. Jahrhundert. Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, daß auf dem Vatikanischen Concil Card. Rauscher und Andere hervorhoben, daß ältere Päpste falsche Lehren über diesen Punkt aufgestellt. Sie wollten damit die Unmöglichkeit darthun, die Infallibilität zu erklären.

2) Oben Num. 10.

3) Vgl. Aeußerungen der Glossatoren des 12. Jahrhunderts in meiner Gesch. der Quellen und Liter. des canon. Rechts I. 97 Anm., meinen Aufsatz in Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht XI. (1873) S. 27 ff.

diese Thatsache zum Dogma zu erheben. Das Concil von Trient [1]) sagt: „Wenn Einer behauptet, die Ehesachen gehörten nicht vor die kirchlichen Richter, sei er im Banne". Nunmehr glaubte man das System abgeschlossen zu haben, weil man dogmatisch dem Staate das Recht bestritten, eine Verbindung durch seine Gesetzgebung zu regeln, die so alt ist, wie die Menschheit, älter als die Kirche, eine natürliche, allen gesitteten Völkern gemeinsame.

35. Der Klerus, durch das Gesetz losgelöst von der Familie, durch die scholastische Theologie als der Vermittler zwischen Gott und dem Menschen hingestellt, sah den Laien fortan nur als ein niederes Wesen, sich als ein höheres an. Man veränderte seit dem 13. Jahrhundert die Stellung der Laien und das ganze Kirchenwesen, um das System der absoluten Beherrschung der Welt durch den Klerus zu vollenden.

Innocenz III. legte 1215 jedem mündig gewordenen Christen die jährliche geheime Beichte (Ohrenbeichte) als ein unbedingtes Gebot auf[2]). Was bis dahin nur als ein Mittel galt, dem religiösen Bedürfniß zu dienen, wurde jetzt rein zur ganz gewöhnlichen rechtlichen Pflicht. Ob man zu beichten nöthig hat oder nicht, ist gleichgültig, man muß mindestens einmal im Jahr beichten. Das wurde dann genauer für die österliche Zeit bestimmt und — in manchen Diöcesen bis auf den heutigen Tag controlirt — die Unterlassung mit Excommunication und Versagung des christlichen Begräbnisses bedroht. So hatte man, da man lehrte, außerhalb der Kirche könne Niemand selig werden, die Masse in der Hand. Die Furcht vor der Hölle, die Unehre für die Familie, der Bann u. s. w., das bildete ein über alle Maßen wirksames Mittel, bildet es noch heute. Diesen Beichtzwang hat man erst eingeführt, als man den Cölibat durchgesetzt und den Clerus zum vollständigen Regenten des Volks machen zu können glaubte. Die folgenden Päpste erfanden die Theorie von ihrem Rechte, die Sündenstrafen nicht blos für diese Welt zu erlassen, sondern auch für das „Fegfeuer". Der Ablaß wurde als ein Mittel geschaffen, um die Macht des Klerus zu

---

1) Sess. XXIV. can. 12 de sacr. matr.: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit."

2) Cap. Omnis utruisque 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.

erhöhen und zu sichern. Es gelang die Lehren beim Volke zu verbreiten und so allmälig die Anschauung zur allgemeinen zu machen: der Priester sei nicht blos der durch seine Weihe allein berufene und fähige Spender der Sakramente und der Lehrer der Religion, sondern ein höheres Wesen, das als solches unfähig, weil zu erhaben sei, um in menschlicher Verbindung zu leben. Nachdem man dieses Resultat erreicht hatte, bewies man dessen Richtigkeit dadurch, daß man das, was man gemacht hatte, als Grund hinstellte.

Kein Mittel war geeigneter, die Masse dem Klerus zu gewinnen, als der Cölibat. Im elften Jahrhundert, ja im ganzen Mittelalter gab es im Großen nur den Gegensatz von Herr und Knecht, reich und arm. Die Kirche wurde gerade im elften Jahrhundert täglich reicher, ihr Besitz gehörte scheinbar nicht dem Klerus; wie schon gesagt ist, hob man stets nur hervor, daß er den Armen diene. Der Klerus war frei, er ergänzte sich in seiner Masse aus dem niedrigen Stande, bot mithin Vielen aus diesem das Mittel, frei zu werden. Wäre der Klerus verheirathet gewesen, so ist sehr fraglich, ob seine Kinder als frei unbedingt gegolten hätten. Wo hätte die Masse freie Frauen hernehmen sollen? So bildete er thatsächlich den Vermittler zwischen den Ständen, stand dem Volke näher. Für den Unfreien des Mittelalters gab es gar keine andere Erholung, als den Gottesdienst. Die Kirche war der einzige Ort, wo auch der Knecht sich gleich dem Herrn als Geschöpf Gottes fühlen konnte, wo die Macht des Herrn aufhörte. Der Masse ist zu allen Zeiten derjenige sympathisch, welcher gegen die Besitzenden und die Machthaber Front macht. Ihr war der Klerus um so sympathischer, je größer dessen Macht gegenüber den herrschenden Ständen war; mit Freude folgten sie einem Pfarrer, der aus dem armen Volke hervorgegangen für dieses ein Herz hatte und ohne eigene Familie für die Gemeinde wirkte. Indem der Klerus selbst dies begriff und erfaßte, nahm seine Mission in den eigenen Augen eine noch höhere Würde an und fühlte er sich als jenen Stand, der, erhaben über die menschlichen Schwächen, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen trachtet, so weit dies bei der Schlechtigkeit der Menschen möglich sei.

Gewiß, das Ziel ist erreicht. Die Geistlichen fühlen sich in der großen Mehrzahl an erster Stelle nicht etwa als demüthige Christen, sondern als die von Gott berufenen Beherrscher der Gläubigen.

Ihr Interesse und Wohl steht der Klerisei — sie nennt das Wohl der Kirche — an erster Stelle, höher als das der Nation, des Vaterlandes, der Gemeinde. Der Klerus ist diesem Zuge bis zu dem Grade gefolgt, um sich am 18. Juli 1870 gefallen zu lassen, daß der Papst sich eine göttliche Eigenschaft beilegte und die Kirche in seiner Person aufgehen ließ. Natürlich, denn je höher der Oberste steht, desto erhabener ist auch der Platz, welchen sein Bevollmächtigter in den Augen der gläubigen Schaafe einnimmt.

Ohne den Cölibat war dies Resultat unmöglich, weil nur ein Klerus, für welchen das, was Wohl und Wehe der Familie, Gemeinde, Nation auf's Tiefste berührt, nicht Herzenssache, sondern höchstens Gegenstand kluger Berechnung ist, sein ganzes Sinnen und Trachten auf das Eine Ziel lenken kann: Dienstbarmachung der Laien, der Gesellschaft. Man hört zwar oft die Aeußerung, es sei undenkbar, daß der Klerus alle Mühen und Lasten trage, um blos zu herrschen. Gewiß, es gibt viele Geistliche, denen es Ernst ist mit ihrem Berufe, welche für das Seelenheil ihrer Mitbrüder verantwortlich zu sein glauben, welche aus ehrlicher Absicht fanatisch sind, nur in dem römischen Wesen, in der Unterordnung unter den Bischof und Papst das Heil erblicken. Auf dieses Heer der durch Erziehung, insbesondere jesuitische Dressur Zuverlässigen, durch Beschränktheit, Unfähigkeit selbstständigen Denkens Ausgezeichneten, gerade deshalb von der Erhabenheit des geistlichen Standes Erfüllten, richtet sich vorzugsweise das Augenmerk der Kurie, auf ihm ruhet vor Allem die Macht Roms. Ihm kommt der Cölibat recht, da er nicht blos der ihm eingetrichterten Ueberzeugung entspricht, sondern nebenbei gestattet, das zu betreiben, was als höchst verdienstlich gilt: Sinnen und Trachten um die Schätze alter Jungfern und abgelebter Hagestolze dem weiten Magen der Mutter Kirche zuzuführen, dem Schwerkranken die Verdienstlichkeit einer Stiftung für diesen oder jenen frommen Zweck darzustellen.

In den Augen der frommen Leute ist ein solcher Geistlicher ein halber Heiliger. Das hat wieder materiellen Werth: die Bestellungen von Messen laufen besonders zahlreich und zu weit höheren Preisen ein, die Geschenke aus der Pfarrei von frommen Frauen und Mädchen, Victualien, Colonialwaaren u. s. w. u. s. w. liefern ein hübsches Nebeneinkommen.

36. Wenn der Cölibat wirklich die Erreichung des Ideal's bezweckte, welches man jetzt von ultramontaner Seite uns vorspiegelt, dann hätte die Richtung des kirchlichen Lebens und Rechts eine andere sein müssen.

Soll der Geistliche seinem Berufe ganz und ungetheilt leben, frei sein von allen und jeden irdischen Sorgen, wohlan, dann sollte man meinen, hätte er sich vor Allem zu entschlagen der Sorge um den irdischen Besitz und müßte darauf bedacht sein, von bloßen Liebesgaben der Gemeinden zu leben, einfach und mäßig. Statt dessen ist das Streben seit dem vierten Jahrhundert nur auf Besitzerwerb gerichtet gewesen. Unermeßlicher Grundbesitz [1]) belohnte dasselbe. Der Kirche schenken hieß sich Vergebung der Sünden verschaffen, die Seele erretten [2]). Und noch heute bietet sich uns trotz aller Säkularisationen die Kunst des Klerus, Geld zu machen, in erstaunlicher Weise dar. Wer die von den Jesuiten in Deutschland und besonders in Frankreich gegründeten Niederlassungen nur in etwa kennt, wird die öffentlich von hoher Stelle gemachte Angabe, daß ihr Vermögen über 200 Millionen Thaler beträgt, sicher nicht für übertrieben halten. Hundert Millionen Franken hat der „arme Gefangene im Vatikan" nach den Angaben der ultramontanen Blätter in

1) Zu Ende des 7. Jahrhunderts hatte die Kirche gut ein Dritttheil alles Grundeigenthums in Gallien. Vgl. Roth Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850 S. 249 ff. Das Kloster S. Wandrille, gestiftet um 650, hatte nach 100 Jahren bereits 4288 Mansus, also etwa 150,000 Morgen, und dies, nachdem ein großer Theil schon säkularisirt war. Die Abtei St. Germain des Près hatte zu Anfang des 9. Jahrhunderts 429,987 Hectares mit einer Million Francs Revenuen, Luxeuil unter Abt Drogo, Sohn Karls des Großen, 15,000 Mansi, ebenso viel sicher St. Denys und St. Martin in Tours, Fulda bald nach der Stiftung 15,000 Hufen.

2) Diese Auffassung findet sich in zahllosen Urkunden. Judicare pro anima sua, wurde technischer Ausdruck für „der Kirche zu frommen Zwecken" ein Vermächtniß machen. Vermächtnisse zu frommen Zwecken, Seelgeräthe, wurden Bedingung der Gültigkeit von Testamenten. Der Klerus beanspruchte und erhielt die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen aus diesem Grunde. Meine Abhandlung „über die testamenta ad piam causam" in Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß (Gießen 1851) N. F. VIII. S. 190 ff. Daß ich vor 24 Jahren in der Ansicht befangen war, der Klerus habe Alles nur ad majorem dei gloriam gethan, wird der Leser wohl als Beweis der „katholischen" Betrachtung der Quellen ansehen.

zehn Jahren an Peterspfennigen bezogen, die Fonde, welche man in verschiedenen Diözesen aus Collecten u. s. w. angesammelt hat, betragen einzeln Hunderttausende. Hunderte von Pfarrern sind in Bayern, Oesterreich, Baden, Württemberg, Preußen praktisch nichts als Großbauern. Das Pfarrhaus ist noch heute in tausenden von Dörfern das größte und schönste, in den meisten ein Palais im Vergleiche zur Schule. In einer Unzahl von Dörfern, selbst in Städten, wo der Grund und Boden einen kolossalen Werth hat, wie z. B. Köln, Paris u. s. w., hat jeder Pfarrer, vielfach auch der Vikar ein eigenes Wohnhaus, oft mit 10, 12 Zimmern. Wozu?

37. Die alten Synoden setzten bei ihren Bestimmungen über den Cölibat ein Zusammenleben des Klerus voraus; auch Gregor VII. dachte an die mönchische Einrichtung gemeinsamen Lebens. Und doch ging man allgemein davon ab. Der Papst, die Cardinäle, die Bischöfe, die Domherren, die Pfarrer und gerade in den ultramontansten Ländern die meisten Vikare führen für sich allein getrennte Haushaltungen. Daß der Papst viele, die Cardinäle und Bischöfe mehrere geistliche Bedienten haben, Kammerherren, Ceremoniäre, Geheimsecretäre u. s. w. benamst, ändert daran nichts.

38. Soll der Geistliche nur dem Wohle der Kirche leben, wozu klammerte man sich denn so krampfhaft an die weltliche Regierung? Seit Gregor VII. gipfelt die ganze Kirchenpolitik der Päpste im Kirchenstaat [1]), bis zuletzt Pius IX. in den dogmatischen Vorlagen für das Vatikanische Concil [2]) ein Kapitel über den Kirchenstaat aufnahm. Im ehemaligen deutschen Reiche gab es vor den Säkularisationen des 16. und 17. Jahrhunderts 36 geistliche Fürsten (5 Erzbischöfe, 22 Bischöfe, 4 Aebte, 3 Pröpste, 2 Ritterordensgeneräle) und noch 26 Aebte u. s. w. und 14 Aebtissinnen, die als Landesherren im Reichstage Sitz und Stimme hatten [3]). War bei diesen 76 Landesherren die Sorge um die Kirche die Hauptsache?

---

1) Siehe die quellenmäßige Schilderung in meinem Buche „Die Stellung der Concilien Päpste und Bischöfe" u. s. w. Prag 1871. S. 201—211.

2) Cap. XII. des „Schema der dogmatischen Verfassung der Kirche Christi", „von dem zeitlichen Herrschaftsbesitze des heil. Stuhles" bei Friedrich Documenta II. S. 93 fg.

3) Mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1873, Anhang II. zählt sie auf.

Alle Häupter der Kirche in Deutschland hatten somit die weltlichen Sorgen als Hauptaufgabe. Gleichwohl protestirte noch Pius VII. auf dem Wiener Congresse dagegen, daß die geistlichen Fürstenthümer nicht wieder hergestellt seien. Ist das ausschließliche Streben des Klerus für das Seelenheil Wahrheit und nicht Phrase, um dem Volke Sand in die Augen zu streuen, dann sollte man denken, der Klerus bekümmere sich von jeher nicht um weltliche Dinge. Wie aber stand's in alter und heutiger Zeit? Abgesehen von den Landesherren, die geistlich waren, saßen allenthalben die Bischöfe, Aebte u. s. w. als Stände in den Landtagen, über 150 Aebte u. s. w. im deutschen Reiche [1]). Und heute sitzen in Oesterreich-Cisleithanien die Erzbischöfe und Fürstbischöfe im Herrenhause des Reichsraths, die Bischöfe in den Landtagen, in Ungarn die Bischöfe im Oberhause, sind in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen Bischöfe Mitglieder der Kammern, lassen sich in Frankreich, Oesterreich und Deutschland zahlreiche Geistliche in die Kammern als Abgeordnete wählen [2]). Ist die Politik, oder das Seelenheil deren Motiv? Man hat nicht gehört, daß die Stellung von Abgeordneten, Mitgliedern der Gemeinderäthe u. s. w. als unverträglich mit dem geistlichen Berufe von klerikaler Seite erklärt wird. Wo sie nicht wählbar für die Gemeindebehörden sind, hat das Staatsgesetz dies festgestellt. Die Pfarrer und Kapläne sind notorisch die politischen Haupt-Agitatoren bei den Wahlen in den Reichstag und zu den Landtagen; die Zahl der geistlichen Wahlmänner für die Landtagswahlen Preußens ist in der Rheinprovinz, Westfalen, Schlesien u. s. w. Legion, in Bayern und anderwärts verhält es sich gerade so. Es ist Lüge, wenn man behauptet, es liege dem Klerus nur das Seelenheil am Herzen. Sein Wohl, sein Interesse, die hierarchische Beherrschung des Volks, das ist, wenn nicht sein oberstes Ziel, sein erster und letzter Gedanke, doch jedenfalls ihm ebenso wichtig wie das Seelenheil der Schaafe. Für jene Zwecke, für politische Agitationen, zum Schreiben in die klerikalen Blätter, zum Wühlen hat die Masse des Klerus stets Zeit. Das Seelenheil dient ihm zur Folie.

39. Der Cölibat war nöthig, um alle jene Institutionen ins

---

1) Meine deutsche Rechtsgeschichte a. a. O. zählt sie auf.

2) Im deutschen Reichstag gibt es 25.

Leben zu rufen, ohne welche niemals die päpstliche Herrschaft bis zum vollendeten Absolutismus sich hätte ausbilden können, ich meine die Mannsorden, wie sie seit dem 12. Jahrhundert aufkamen. Der im Abendlande bis auf das 12. Jahrhundert alleinige Orden der Benedictiner ruhete auf wirklicher Ascese; seine Mitglieder waren größtentheils Laien, seine ursprüngliche Aufgabe die individuelle Vervollkommnung des Einzelnen. Anders stehen die Orden seit dem 12. und vollends seit dem 13. Jahrhundert. Was haben denn die geistlichen Ritterorden eigentlich mit Geistlichem zu thun? Das Schwert führen, die Christianisirung mit den Waffen, die Gründung geistlicher Staaten ist doch wahrlich keine Aufgabe des Priesterthums und der Kirche. Sie waren das Mittel, den Adel, welchem die Pfarrämter wenig behagten, für dessen zahllose unversorgte Glieder die Bischofssitze, Prälaturen und Domherrenstellen nicht ausreichten, den klerikalen Interessen dienstbar zu machen. Als der Cölibat und die Herrschaft Rom's durchgesetzt war, schufen die im 13. Jahrhundert errichteten Bettelorden das beste Mittel, die im Cölibat verfolgten Tendenzen zu erreichen. Ohne Vermögen, von Almosen lebend und freigebig sie mit dem Volke theilend, standen sie mitten in diesem, beherrschten dasselbe und wurden, wie die Geschichte lehrt, geeignet, die Macht der Päpste über die Bischöfe zur vollen Herrschaft zu führen. Als man das Ziel erreicht hatte, änderte sich der Charakter der ganzen Mannsorden. Wäre die Idee, worauf sie ruhen, wirklich die christliche, so hätte man zu immer größerer Ausdehnung derselben streben müssen. Aber damit wäre eine Abnahme der Bevölkerung erfolgt, welche bedenklich erscheinen mußte. Es blieb nichts übrig, als in den Orden selbst für die einzelnen Niederlassungen die Zahl zu beschränken und sie zu reinen klerikalen Institutionen umzugestalten. Seit dem 13. Jahrhundert nahm die Zahl der Laien in den Orden allmälig ab, bis sie zuletzt auf wenige nur mit den niedern Haus- und Handwerksdiensten beschäftigte Personen herabsank. Die verschiedenen Arten des Franziskaner-Ordens (Minoriten, Observanten, Reformaten, Kapuziner), die Cistercienser, Dominikaner, Prämonstratenser, Augustiner u. s. w. übten bald überhaupt dieselben Verrichtungen, wie der Weltklerus; die Jesuiten bemächtigten sich des Beichtstuhls, der Kanzel und des Lehramts, dem Weltklerus nur die niederen, weniger Einfluß gewährenden Func-

tionen lassend. Mit dem Cölibate war praktisch zwischen dem Welt- und Regularklerus hinsichtlich der „ehelosen Keuschheit“ so wenig mehr ein Unterschied, daß man im Mittelalter den Cölibat allgemein in der Jurisprudenz auf ein stillschweigendes Gelübde zurückführte. Die freiwillige Armuth war bei den besitzenden Orden nicht weit her, da alsbald jeder Mönch seine Zelle hatte, einen guten Tisch und alle Bequemlichkeit genoß. Heute stehen sich die Mitglieder der reichen Stifte besser, als die meisten kleinen Beamten und selbst die meisten Geistlichen. Das Chorgebet wurde als Breviergebet dem Weltklerus gleichfalls auferlegt. Die Jesuiten und Redemptoristen haben von dem ascetischen Grundwesen der alten Orden: Fasten, Abstinenzen, Chorgebet nichts beibehalten. Der Gehorsam weicht nur der Form nach von dem des Weltklerus ab, seit man diesem gegenüber den Befehl des Bischofs, vorausgesetzt, daß dieser mit dem Papste gut steht, als alleinige Richtschnur ansieht und das Prinzip des blinden Gehorsams zum einzigen für den Klerus und die Laien erhobeu worden ist. Nichts stand daher, als man im Jahre 1215 durch den absoluten Beichtzwang die Kirche zu einer rein juristischen Anstalt gestempelt hatte, im Wege, in der Kirche kleine Kirchen zu machen. Die Orden mit Provinzen, welche das ganze Gebiet der Kirche umspannen, und mit Generälen an der Spitze, wurden unter der päpstlichen Herrschaft die eigentlichen Stützen des hierarchischen Absolutismus. Sie bildeten die Krone des Systems, wonach der Klerus kein Vaterland hat. In diesem liegt der Grund, weshalb die Päpste und alle ultramontanen Bischöfe die geistlichen Orden fast als die wichtigste Einrichtung ansehen und uns einreden wollen, sie sei grundwesentlich. Die Ascese läßt sich ohne Klöster gerade so gut üben. Denn keusch und mäßig kann man überall leben, wenn man will; eine Keuschheit, die nur hinter Schloß nnd Riegel gedeiht, eine Mäßigkeit, die eine blos kommandirte ist, ein Gehorsam, der ein rein erzwungener ist, ein frommes Leben, das stündlich der Controle bedarf, ist ein werthloses Ding. Die Mannsorden sind nichts weiter mehr, als entweder überlebte Institute oder hierarchische Machtmittel. Von Ascese ist in allen, die ich gesehen habe, nnd deren sind sehr viele, wenig zu bemerken.

VII. Folgen des Cölibats.

40. Ein Gesetz, das Hunderttausenden von Männern, blos weil sie einmal einen bestimmten Beruf ergriffen haben, unbedingt und für immer Zeitlebens die Ehe verbietet, sie für unfähig dazu erklärt, ist an und für sich nicht zu rechtfertigen.

Man hat gut sagen: die Kirche hat das Recht, die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen sie Personen in ihren Dienst aufnehmen will, sie zwingt Niemand, Geistlicher zu werden, frei übernimmt Jeder die Verpflichtung, da „Gott die Gabe der Keuschheit denen, die ihn recht darum bitten, nicht versagt und nicht zuläßt, daß wir über unsere Kräfte versucht werden" [1]). Ob die Kirche ein solches Recht hat, wollen wir später prüfen, hier handelt es sich darum, die Unrichtigkeit der Argumente zu zeigen.

Durchschnittlich wird im Alter von höchstens 24 Jahren die Priesterweihe empfangen. In diesem Alter ist ein Jurist, Philolog, Mediziner, Soldat, der seine Lernzeit recht gut benutzt hat, aber kein Vermögen besitzt, sehr selten in der Lage, schon heirathen zu können. Man verlangt also von den Candidaten des geistlichen Standes die Uebernahme einer solchen Verpflichtung in einem Alter, wo vernünftigerweise junge Leute, die eine wissenschaftliche Laufbahn ergriffen haben, regelmäßig die Heirathsfrage sich noch gar nicht stellen sollten. Sehr viele Geistliche sind mit 23, selbst 22 und sogar 21 Jahren ordinirt; bei ihnen trifft das Gesagte noch mehr zu [2]). Nothwendige Voraussetzung der freien Uebernahme einer

---

1) Worte in dem can. 9 de sacr. matr. des Concils von Trient Sess. XXIV. Aber wo hat denn Gott gesagt, daß man die Sache der freiesten Wahl erzwingen und sich dann mit solchen Phrasen helfen solle?

2) Von sämmtlichen im Schematismus der Diöcese Münster von 1868 aufgeführten Weltgeistlichen habe ich nach dieser amtlichen Quelle das Alter festgestellt. Es wurden zu Priestern geweiht im Alter von 22 Jahren 13, 23 J. 163, 24 J. 240, 25 J. 253, 26 J. 183, 27 J. 153, 28 J. 62, 29 J. 40, 30 J. 31, 31 J. 20, 32 J. 10, 33 J. 9, 34 J. 4, 36 J. 1, 37 J. 1, 38 J. 1, 39 J. 1. Ueber die Hälfte hatte also das 25. Jahr nicht überschritten. Für die Erzdiöcese Köln habe ich in gleicher Weise das „Handbuch der Erzdiöcese Köln. Amtl. Ausg. 13. Aufl. Köln 1872" durchgemacht. Danach waren von den Weltgeistlichen zu Priestern ordinirt: mit 21 Jahren 1, mit 22 J. 38, mit

Pflicht ist deren volle Kenntniß und Würdigung. Man stellt das Prinzip auf, der Geistliche solle in sittlicher. körperlicher und geistiger Hinsicht tadellos, gewissermaßen vor den übrigen ausgezeichnet sein. Und doch legt man den Cölibat Leuten eines Alters auf, in dem ein ganz unverdorbener junger Mensch der vollen Bedeutung dessen, was er übernimmt, sich noch nicht bewußt ist.

Wir haben es mit einem höchst realen Dinge zu thun. Ist auch zuzugeben, daß in unseren Ländern das Wachsthum des Körpers mit 23, 24 Jahren vollendet ist, so verdient eine andere Erwägung volle Beachtung. Die Existenz des Geschlechtstriebs an und für sich versteht sich bei einem normal gebildeten Mannes von selbst. Er tritt als solcher erst dann recht eigentlich auf, wenn der Körper vollkommen ausgebildet ist, was wohl Niemand als Regel für das Alter von 23, 24 Jahren behaupten wird. Wer junge Männer im Alter von 22, 23, 24 Jahren sah, dann aber erst nach 4, 5 Jahren wiedersieht, erkennt auf den ersten Blick, daß aus dem Jünglinge ein Mann geworden ist. Der Entschluß muß vor der Weihe fertig sein, er wird gebildet während der Studienzeit. Nun ist unfraglich, daß nichts so sehr den Geschlechtstrieb zurücktreten läßt, als geistige Arbeit. Darin und in der nicht überreichen Nahrung liegt der Grund, weshalb die studierende Jugend im Ganzen geschlechtlich weniger excedirt, als Gleichaltrige in anderen Ständen. Erhält der 24-, 25jährige Priester eine Stelle, so wird durchschnittlich seine Nahrung besser und reichhaltiger, er trinkt Mittags und Abends

23 J. 235, mit 24 J. 402, mit 25 J. 387, mit 26 J. 292, mit 27 J. 223, mit 28 J. 124, mit 29 J. 63, mit 30 J. 34, mit 31 J. 25, mit 32 J. 22, mit 33 J. 15, mit 34 J. 6, mit 35 J. 4, mit 36 J. 2, mit 37 J. 3, mit 38 J. 1, mit 39 J. 2, mit 40 J. 3, mit 41 J. 3, mit 42 J. 1. Es dürfte, da auch hier weit über die Hälfte 25 Jahre nicht überschritten hat, der Beweis vorliegen, daß mit der vollständigen Reife der Eintritt immer seltener wird. Der „Catalogus universi Cleri dioecesani Reginae-Hradecensis“ 1871 der Diöcese Königgrätz ergibt mit 21 Jahren 1, mit 22 J. 10, mit 23 J. 109, mit 24 J. 213, mit 25 J. 262, mit 26 J. 166, mit 27 J. 114, mit 28 J. 30, mit 29 J. 23, mit 30 J. 14, mit 31 J. 6, mit 32 J. 1, mit 33 J. 1. Also wieder weit über die Hälfte nicht über 25 Jahre. Wir haben also blos in 3 Diöcesen 61 mit 22 Jahren, 507 mit 23 Jahren. Wer in aller Welt kann nun wohl behaupten, daß diese alle oder nur der Mehrzahl nach reif waren, mit vollster Ueberlegung die Pflichten des Standes zu übernehmen?

Wein oder Bier. Geistige Arbeit hat er sehr wenig, denn alle regelmäßigen Beschäftigungen, mit Ausschluß der Vorbereitung für die Predigt, die Religionslehre und dieser Akte selbst, welche unter hunderten achtzig nicht viele Zeit kosten, sind keine geistigen Arbeiten, sondern füllen blos die Zeit aus. Studiren, sich wissenschaftlich weiter bilden, ist nicht Sache der meisten Geistlichen. Die Mehrzahl der Geistlichen hat außer Zeitungen, Predigtbüchern, etwa einer ultramontanen Zeitschrift, der Uebersetzung von Kirchenvätern, vielleicht auch Bollanden'scher Romane u. dgl. keine Literatur nöthig; literarisch thätige Geistliche bilden ein verschwindendes Minimum. Die Sorge für die Oekonomie, der Besuch von Wirthshäusern, seien es auch katholische Casino's, der Besuch von Confratres, das Kartenspiel, der Besuch einzelner Familien, frommer Frauen, Spazierengehen u. s. w. ist zur Abtödtung wahrlich nicht geeignet. Der körperliche Habitus gar vieler Geistlichen bürgt dafür, daß Fasten und „Kasteiung des Fleisches" ihre Sache nicht ist. Lectüre, wie die Heiligenlegenden, die Erzählungen im Brevier, wo die Rede ist von den fleischlichen Versuchungen, welche oft in den üppigsten Farben geschildert werden, das Studium von casuistischen Schriften, in denen die Fleischessünden bis zum Eckelhaften detaillirt werden, das Anhören von Sünden gegen das sechste Gebot im Beichtstuhle, wobei man vielfach auf ein ergiebiges Detail examinirt, die fast körperliche, wenn auch durch ein Holzgitter gehemmte, Berührung junger Frauenzimmer, deren Athem das Gesicht trifft, die Unterhaltungen der Confratres bei Bier oder Wein über die Erlebnisse im Beichtstuhle, wobei die Sünden gegen das sechste Gebot die Hauptrolle spielen, das Alles sind keine Mittel, um die sinnlichen Regungen eines jungen, kräftigen Mannes abzukühlen, wohl aber Dinge, welche die Phantasie mit lüsternen Bildern zu erhitzen geeignet sind. Sehr oft lebt der junge Priester mit einem oder mit zwei Mädchen allein in einem Hause, ist das angebetete Idol dieser; die Bildung der Dienstboten ist nicht weit her. Wie leicht ist da die Gefahr, daß in einem unbewachten Augenblicke, zumal nach einem kräftigen Essen, nach einem überreichen Trunke, sich Menschliches einstellt. Ich gestehe nun offen, daß ich nicht etwa annehme, die Geistlichen sündigten verhältnißmäßig gleich viel oder mehr, wie andere Junggesellen, daher an sich auf die Excesse kein Gewicht lege. Aber darum bleibt

doch wahr, daß ein Zwang, der die legitime Befriedigung eines natürlichen Triebes unmöglich macht, sich schon dadurch richtet, daß er massenhafte Beispiele unerlaubter Befriedigung herbeiführt. Daß es in allen Diözesen nicht wenige Geistliche gibt, die im Concubinate leben, ist eine Thatsache, welche Jeder kennt, der nur oberflächliche Kenntnisse der realen Verhältnisse hat. Wozu sonst die vielen Gesetze „über die Söhne von Geistlichen", erlassen nach der Durchführung des Cölibatsgesetzes? [1]) Wenn die Ordinariate aus ihren Akten erzählen wollten [2]), würde sich zeigen, daß die Zahl der Concubinate überall keine geringe ist. Und doch muß es arg kommen, bis ein Concubinat zu den Ohren des Bischofs dringt, was regelmäßig erst der Fall ist, wenn das Gebahren so skandalös wird, daß es selbst dem frommen Volke zu viel ist. Kommt eins zur Cognition und ist die Sache zu arg, so wird sie vertuscht. In früheren Zeiten war das einfacher, da gab's eigene schlechte Häuser für Geistliche in Städten, da mußten die geistlichen Concubinen besondere Abzeichen tragen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß noch Pius IV., Gregor XV., Benedict XIV. [3]) Bullen erließen gegen diejenigen, welche in der Beichte oder bei Gelegenheit derselben die Beichtkinder zu unsittlichen Handlungen verleiten, da

---

1) Blos im Gesetzbuche Gregor's IX. befinden sich unter dem Titel „de filiis presbyterorum ordinandis vel non" (X. I. 17) 17 Papstgesetze seit Alexander III. (von 1159—1181).

2) Die Schrift „Aus Visitations-Protokollen der Konstanzer Diöcese von 1571—1586". Ein Beitrag zur Geschichte des Klerus von Dr. Moriz Gmelin, Archivrath. Karlsruhe 1873 (Sep.-Druck aus d. Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins, 25. Bd.) hat aus den Originalakten z. B. Folgendes. Im Kapitel Rottweil (S. 175 ff.) ergab die Visitation 1574, daß 20 Beneficiaten Concubinen hatten, von ihnen bis zu 5 Kindern, zwei Brüder z. B. zwei Schwestern, daß solche ungescheut vor Gericht zu deren Gunsten testirten; im Kapitel von Isny (S. 180 ff.) werden 5 Concubinarier, in dem von Freiburg 11, in dem Schweizer Antheil 10 genann. Die meisten hatten für jedes Kind eine Absolution, der Pfarrer in Vilmergen erhielt solche für 11 (S. 191 Anm. 1). Leben mit verheiratheten Frauen u. dgl. figurirt auch. — Ich will nur objectiv erörtern. Hätte ich eine andere Absicht, ich könnte leicht eine Menge von notorischen Fällen, Verurtheilungen von Geistlichen wegen Fleischesverbrechen zusammenstellen.

3) Siehe des letztern Constitution Sacramentum Poenitentiae vom 1. Juni 1741, Apostolici numeris vom 8. Febr. 1745.

man auch in unseren Tagen für nothwendig gefunden hat, diese Verordnungen dem Klerus zur Kenntniß zu bringen [1]), die Absolution des Genossen bei Fleischesvergehen überall dem Bischofe reservirt ist [2]), daß man die Beichte von Frauenzimmern ängstlich vor jedem Verdachte zu hüten bestrebt ist [3]).

41. Prüfen wir, wie es sich mit dem Berufe verhält. Daß ein Knabe, der mit 12 Jahren in ein Knabenseminar gesteckt wird, von seinem Berufe zum geistlichen Stande erfüllt sei, kann nur einem sehr dummen Menschen eingeredet werden. Mit dem Berufe ist's überhaupt ein eigenes Ding. Man wird von den Eltern auf's Gymnasium geschickt, wählt nach dessen Absolvirung ein Fach. So wenig sich nun etwa behaupten läßt, wer das Studium der Rechte, Medizin u. s. w. ergreift, sei sich von vornherein seines Berufes dazu bewußt, habe Kenntniß dessen, was dieser mit sich bringe, so wenig ist das bei den Theologen der Fall. Das Leben zeigt uns Folgendes. Abgesehen von der geringen Zahl derer, welche wirklich Beruf haben, wird die Mehrzahl der Menschen für den Stand bestimmt, ganz besonders für den geistlichen. Zum größten Theile kommen die Geistlichen vom Lande. Bald nimmt ein geistlicher

---

1) Abgedruckt in den Acten des Prager Provinzialkonzils von 1860, Seite 314 ff. Daraus, daß man in dieser Diöcese offen abdruckt, folgt nicht, daß es dort schlechter steht; ich bin im Gegentheile überzeugt, daß man dort diesen Umweg weniger sucht.

2) Acten der Prager Diöcesansynode von 1863 Seite 59, Budweiser von 1863 S. 51. Anderwärts ists auch so.

3) Das Wiener und Prager Provinzialkonzil von 1858 bezw. 1860 (S. 143 bezw. 97) bestimmen, Frauen abgesehen von Krankheit nur in der Kirche oder Sacristei und im Beichtstuhl Beicht zu hören; das erstere verlangt offene Thür, so daß Jeder sehen könne.

Das Kölner Provinzialkonzil von 1860 S. 151 bestimmt: „Keiner soll jemals eine Dienerin oder Wirthschafterin aus irgendwelchem Grunde zur Genossin bei Tische, oder einer Reise, oder eines Spaziergangs machen, oder mit ihr Gesellschaften, Gastmähler, Jahrmärkte besuchen.“ Wer in der Rheinprovinz lebt, Menschen sieht, z. B. die Ausstellung in Köln im September 1875 ansah, weiß, daß dies Gebot auf dem Papiere steht. Mir fällt es nicht ein, dieses und Aehnliches, das ich gesehen, zu tadeln; auf einer Landpartie bei Tage nach besuchten Orten geschieht kaum Böses. Pfarrer und Dienerin haben dazu bessere Zeit und Gelegenheit im Hause. Ich habe nur constatiren wollen, daß solche Gesetze keinen Zweck haben, gehalten werden sie nicht.

Onkel einen Jungen zu sich, unterrichtet ihn ein paar Jahre und schickt ihn auf's Gymnasium, bald ist's ein Gutsherr, der ihn auf Empfehlung des Pfarrers studieren läßt, bald wird ein Familienstipendium benutzt. Hat der Bauer mehrere Söhne, so hat er, da es sehr unvortheilhaft ist, den Hof zu theilen, wenn er einen oder zwei Söhne „geistlich studieren" läßt, die Aussicht, daß erstens das Erbe von diesen nicht beansprucht wird, zweitens eine oder mehrere Töchter beim Bruder eventuell Versorgung finden, drittens er selbst sich bei ihm zur Ruhe setzen kann. Ist der Hof gar verschuldet, so lockt die Aussicht, daß der geistliche Sohn, Bruder ihn rein macht, auch dereinst noch ein hübsches Sümmchen hinterläßt. Der Geistliche hat in der Gemeinde eine erhabene Stellung; beim katholischen Landvolk wird der geistliche Sohn und Bruder an vielen Orten nicht mehr gedutzt, er ist blos der „geistliche Herr, unser Herr". Einen Jungen in dieser Stellung zu haben, das ist der Stolz und zugleich sehr reale Vortheil des Bauern, Schullehrers, Handwerkers. Die Kosten sind gering. Wo es Knabenseminare gibt, kommt er sofort fast ganz aus der Sorge der Eltern; aber auch anderwärts ist das Studieren nicht theuer, weil eine Masse von Victualien bei der Nähe des Gymnasial-Seminarorts leicht zu schicken ist, außerdem Mittags- und Abendkost ohne Entgelt, Stipendien, Unterstützungen, namentlich zum Zwecke geistlichen Studiums und auch Darlehne nicht fehlen. Ist das Gymnasium absolvirt, so kann man auf der Universität, im Convict u. s. w. leicht voran kommen. Dazu kam bis vor einigen Jahren die Befreiung von der Militärpflicht, auch jetzt faktisch ein Gleiches. Der Bauer ist der beste Rechner und bei aller Frömmigkeit sehr auf die Pfennige bedacht. Der ganze Vortheil, den ein geistlicher Sohn, Bruder, Oheim, Vetter, Schwager regelmäßig gebracht hat nnd bringt, würde verschwinden, wenn die Geistlichen verheirathet wären. Von einem verheiratheten geistlichen Sohne hätte der Bauer keinen größeren reellen Nutzen, wie von dem Juristen, Mediziner u. s. w., wohl aber viel mehr Kosten. Darin liegt der Hauptgrund, weshalb das Landvolk für den Cölibat schwärmt. Das ist seit Jahrhunderten so gewesen. Kaum ein Dorf gibt es, in dem man nicht von einem ortsgebürtigen Geistlichen reden kann. Bei dem beschränkten Ideenkreise der Leute sitzt das fest. Einen guten Beweis liefert die Thatsache, daß die Juristen, Mediziner,

Philologen durchweg aus Städten sind, die Theologen vom Lande. Aber noch Eins ist sehr wesentlich. Der Jurist muß nach absolvirten Universitätsstudien allenthalben noch mehrere Prüfungen machen, Jahrelang auf seine Kosten leben; der Mediziner muß abwarten, ob er Praxis bekommt, der Philolog u. s. w. hat auch nicht gleich Brod. Das theologische Studium ist das denkbar leichteste, indem thatsächlich ein Minimum, überall fast nichts mehr, als Auswendiglernen von Collegienheften verlangt wird. In neuerer Zeit vollends, wo die Parole herrscht, „man brauche nur fromme, keine gelehrte Priester", kommt es gar nicht vor, daß ein Student, der sich gut katholisch gezeigt hat, wegen Unkenntniß nicht zur Weihe komme; ein solcher müßte über alle Maßen dumm sein. Vom Momente an, wo er ordinirt ist, ist für ihn gesorgt, er hat zu leben. Der zwei- und dreiundzwanzigjährige Kaplan kostet den Eltern nichts mehr, gibt ihnen noch eher, kann eine Schwester zu sich nehmen, hat sein volles Auskommen, mag es auch in einigen Diöcesen mager sein, bewohnt sehr oft ein ganzes Haus selbst in Städten wie Aachen, Köln u. s. w., wozu ein Regierungs-, Appellationsgerichts-Rath ohne Vermögen nicht in der Lage ist, fühlt sich als Kirchensäule, macht in Politik, hält sich für berufen, den heidnischen Staat zu bekämpfen, wird angebetet und karessirt von allen Betschwestern, als Märtyrer gefeiert, wenn er wegen Gesetzwidrigkeiten eingesperrt wird, wird von den höchsten ultramontanen Kreisen als Anstandsperson behandelt. Er kommt auf's Land, schildert seine Würde, die Eltern und Geschwister sehen das, die glückliche Mutter und Schwester erzählt's der Base u. s. w., das ganze Dorf ist voll davon. Es wäre in der That nicht zu begreifen, wenn der Nimbus des Klerus auf dem Lande nicht so groß wäre. Das Menschliche tritt darüber ganz in den Hintergrund, wenn's auch sehr stark auftritt. Nun kommt schließlich noch hinzu, daß in der That das Studium der Theologie um so weniger Fähigkeiten fordert, je mehr das Wesen der Religion in Aeußerlichkeiten gesetzt wird, der römische Theolog an sich die geringsten Fähigkeiten nöthig hat, weil er nichts zu begreifen braucht, desto besser vorankommt, je mehr er blind glaubt, eifert, kriecht. Zur Zeit, als ich Gymnasiast war, wurde auf den katholischen Gymnasien in Westfalen auch der schwächste durch das Abiturienten-Examen gelassen, wenn er Theologie studieren wollte; man machte dieses gerade-

zu als Grund im Zeugnisse bemerklich. Schließlich haben sich die Bischöfe selbst dagegen gewahrt, daß man die absolut unfähigen für gelehrt genug hielt, Geistlich zu werden. Es kam davon ab. Aber daß ein Bauer noch heute oft einen Jungen zum „geistlich Studiren" bestimmt, nur weil er „zu dumm" oder „zu schwach" sei, „um Bauer" zu werden, ist Thatsache.

Gewiß, mancher Geistlicher hat eminente Fähigkeiten, ragte schon auf dem Gymnasium hervor, es gibt viele Geistliche, welche jedem anderen Fache Ehre gemacht haben würden, die Mehrzahl aber rekrutirt sich aus den mittelmäßigen und unbedeutenden Schülern.

42. Im Mittelalter lag, wie bereits gesagt ist, in den sozialen Verhältnissen der Grund, weshalb der Klerus und die Orden dem Volke so nahe standen. Wo die Verhältnisse anders lagen, sehen wir auch damals andere Erscheinungen. In den Städten hat der Klerus niemals die gleiche Macht gehabt, weil der Wohlstand und die rechtlichen Verhältnisse die schroffen Unterschiede von reich und arm, Herr und Knecht aufhoben. Und noch heute zeigt sich dasselbe. Der wohlhabende Bürgerstand ist im Allgemeinen nicht klerikal, die Städte sind liberal, der Klerus hat die Oberhand überall in den Städten nur durch die Masse, das Gegentheil bildet die Ausnahme. Was sehen wir? Unzweifelhaft ergänzt sich vorzugsweise auch wegen des Cölibats der Klerus zur größten Mehrzahl, in manchen Diözesen fast ausschließlich nur aus der niederen Volksklasse. Wir geben zu, daß die Stellung der Geistlichen in Deutschland, seit die geistlichen Fürstenthümer, reichen Abteien und fetten Canonicate verschwunden sind, keinen besonderen Reiz mehr hat für den Adel. Aber es ist doch sonderbar, daß die zahlreichen Familien des ultramontanen Adels in Schlesien, der Rheinprovinz, Westfalen, Bayern, Baden und Württemberg so gut wie gar kein Contingent zum Klerus liefern [1]). Man kann doch nicht annehmen, daß blos die mageren

1) Der Kölner Schematismus von 1872 weist unter 1947 Priestern 14 adelige auf, darunter 7 Ordenspriester, einen (Graf Spee) aus einer alten Familie, der von Münster von 1868 unter 1266 sieben, darunter einen (Graf Galen) aus alter Familie. Kaum 12 Geistliche in ganz Deutschland gehören alten adeligen Familien an. Und doch haben fast alle gute Carriere gemacht. Herr von Ketteler sitzt in Mainz, von Leonrod in Eichstädt; die wenigen Adeligen sind ziemlich überall Domherren, wo in Oesterreich ein Altadeliger ist.

Benefizien die Schuld tragen, zumal Söhne aus solchen Familien immer zuzusetzen haben. Der höhere Beamtenstand, der reichere Kaufmanns- und Gutsbesitzersstand liefert ebenfalls so gut wie gar kein Contingent. Im Vergleich zum evangelischen Klerus rekrutirt sich der katholische durchweg aus der ärmeren, ungebildeteren Klasse. Von Haus bringt der Theolog regelmäßig keinen Anstand mit, der Umgang auf dem Gymnasium und auf der Universität erstreckt sich zumeist ausschließlich auf gleich wenig Gebildete, in gute Gesellschaft ist er nicht gekommen, das Bierhaus ist auch nicht geeignet zu bilden, der Ton unter den Theologie studierenden nicht fein; in den Ferien bot das elterliche Haus und der Umgang mit einigen Geistlichen auch nicht viel. Nun kommt der 22-, 23-, 24-, 25jährige Priester hinaus, erfüllt von seiner Würde, der die der Engel lange nicht gleichkommt; der Lehrmeister und Sittenmeister des Volks, der nichts von der besseren Gesellschaft kennt, selten oder nie ein gebildetes Familienleben sah, erfüllt von den tausendmal gehörten Phrasen von dem liberalen, gebildeten Pöbel. Was Wunder, wenn er sich in Kraftdeklamationen, Schimpfen, Aufhetzen gefällt. Für die Masse ist er wie gemacht, ihr steht er mit allen Fasern seines Wesens nahe. Das „Verbauerte" ist die Regel. Man muß oft schaudern, wenn man den Anzug und die Wäsche von Geistlichen mustert; der Schmier und Schmutz erregt Eckel; schnupfen sie aber gar und rollen ihr blaues Sacktuch auf, so wird Einem übel. Wen kann's wundern, daß ein solcher nur beim Wein- oder Bierglase, im Kartenspiel einen Hochgenuß findet, in seinem pfäffischen Dünkel gegen die besseren Stände ergrimmt ist. Gewohnt, nur mit Mägden zu verkehren, kennt er nur einen rüden Befehlston oder ordinäre Freundlichkeit. An Kriecherei gegen Höhere von Kindsbeinen an gewöhnt, zu der vor dem Oberen gezwungen, hat er dieselbe Maxime, wie Beamte, die nach oben Speichellecker, nach unten Tyrannen sind,

---

macht er glänzende Carriere. Card. Schwarzenberg wurde mit 28 Jahren zum Erzbischof von Salzburg gewählt; Gregor XVI. hatte eine solche Freude, wieder einmal einen deutschen Fürsten als Geistlichen zu sehen, daß er ihn mit 38 Jahren zum Cardinal machte. Man nehme nur die deutschen und österreichischen Schematismen zur Hand, um zu sehen, daß Adelige regelmäßig brillante Carrieren machen Und doch lockt das Alles nicht!

nur den einen Grundsatz: der Geistliche befiehlt. Ist nun gar — und daß das der Fall, dafür ist weidlich gesorgt — sein Geist von dem Gedanken erfüllt, er sei der Pförtner des Himmels für seine Schaafe, so begreift man den Dünkel und Hochmuth einerseits, die gemeinen Manieren und Sitten andrerseits. Für den Kenner des Lebens erklärt sich leicht, daß leider der größte Theil der gebildeteren Bevölkerung in vielen Städten, wo nicht in schroffem Gegensatze, doch in voller Gleichgültigkeit zum Klerus steht, außer allem Verkehr mit ihm ist, höchstens in Berührung mit ihm tritt bei Gelegenheit von Taufen, Trauungen, Begräbnissen. Folge davon ist, daß der Klerus sich nur an bestimmte Kreise hält und wieder der gleiche Zustand sich fortsetzt. Weil der Klerus die bessere Gesellschaft regelmäßig nicht kennt, namentlich keine Vorstellung von dem guten Tone gebildeter gemischter Gesellschaften hat, sieht er in deren Leben nichts, als was die obscönen Schilderungen der Casuisten u. dgl. ihm bieten.

43. Betrachten wir die Folgen dieses Lebens für das geistliche Individuum. Es braucht im Allgemeinen kein geistliches Gewand zu tragen, man erkennt es auf den ersten Blick. Sehen wir ab von der Masse der Hypochonder, die keine Klasse der Gesellschaft in gleicher Stärke bietet, was zeigt sich uns? Wenige edle Gesichter, auf denen man die geistige Arbeit liest, die ein höheres Streben ausdrücken. Eine Masse zeichnet sich aus durch Corpulenz, schwammige Gesichter, jenes Rosa, das von der Masse des consumirten Weins oder Bieres ein redendes Zeugniß gibt, auch wohl durch förmlich gekupferte Dicknasen und Pausbacken nebst Doppelkinnen hervorragt, jenes widerliche Fett der Haut, massive, plumpe Züge, kurz durch einen Habitus, der dem denkenden Menschen nur einen Eindruck hinterläßt, daß sein Träger nichts Höheres kennt, als essen, trinken, auf der faulen Haut liegen. Andere zeigen Züge, wie sie der Maler dem Ketzerrichter und Inquisitor beilegt, Verbissenheit, Unzufriedenheit mit sich, Ingrimm gegen die Welt. Man sieht ihnen sofort an, daß der Mann Alles zerdrücken möchte. Ein anderer Theil liefert uns Jammergestalten, denen man das innere Leiden ansieht, die Unzufriedenheit mit sich selbst. Der scheue Blick, der das offene Auge nicht ertragen kann, das Unstäte fällt auf. Gehen wir nun in die Häuser von Geistlichen, welche keine Mutter oder Schwester u. s. w. bei sich haben, die einen edlen Halt bilden. Regelmäßig hat das Regiment die

Köchin, die „Frau Köchin", wie man in manchen katholischen Gegenden ganz naiv sagt. Sie hält allerdings zusammen, ist aber auch der Drache, von dessen Winke der Herr abhängt. Sie bietet nebst der Magd den Maßstab, um die Frauen zu beurtheilen.

Von dem veredelnden Einflusse der Ehe hat der richtige Pfaff keine Vorstellung. Woher sollte er sie auch haben? Was er in der Jugend meist sah, bot ihm kein besonderes Bild. Von seiner ungebildeten Köchin und Magd kann er kein besseres erhalten. Hält er sich streng an die Gesetze, so muß er fast Scheu haben, mit der Lehrerin, die vielleicht gebildet, aber unverheirathet ist, mit gebildeten Frauen zu verkehren. Leider weist ihn die Auffassung der kirchlichen Gesetze darauf hin, in der Ehe nur ein Institut für die Befriedigung des Geschlechtstriebs zu sehen. Daß dies in allen besseren Ehen und überhaupt die Nebensache ist, daß es nichts Edleres gibt, als die Vater-, Mutterliebe, ist ihm unbekannt. Er steht durchweg dem Familienleben fremd; seine Hauptkenntniß von demselben rührt vom Beichtstuhle her. In diesen gehört aber nach der Natur der Sache weder das Edle noch das Häusliche, sondern nur das Schlechte, Unsittliche. Je mehr die Massen in den Händen der Geistlichen sind, desto mehr machen die Weiber denselben zu ihren Vertrauten und Rathgebern auch in Dingen, die nichts mit dem Beichtstuhle zu thun haben. Durch die gefärbte Brille des Beichtstuhls kennt er das eheliche Leben allein, schon deshalb unfähig, es richtig zu beurtheilen, weil die ihm vorkommenden Bekenntnisse einseitige sind, und noch lange nicht richtig ist, was gebeichtet wird, da namentlich die Frauen Alles höchst subjectiv auffassen. Der in physischer und sittlicher Hinsicht veredelnde Einfluß der Ehe liegt ihm fern, ihm fehlt deshalb auch das, was den vollen Mann kennzeichnet. Reden wir deutlicher.

Vernünftig geregelter Geschlechtsgenuß trägt ohne Zweifel zur normalen Ausbildung und Erhaltung der Körpers und auch des Geistes bei. Beweis davon ist, daß jene Schwammgewächse, aufgeschwollenen Bäuche, blassen aufgedunsenen Gesichter, welche man zahlreich unter den katholischen Geistlichen findet, viel seltener bei Verheiratheten vorkommen. Das Markige, Kräftige, Ausgeglichene im Körper fehlt jenen nur gar zu oft. Viel mehr Gewicht liegt aber auf einem anderen Punkte. Die Ehe bringt es nach ihrer Natur

mit sich, daß Mann und Weib, um mich so auszudrücken, sich in einander einleben. Im Leben gibt es überaus zahlreiche Fälle, wo die Ansichten verschieden sind. Ehegatten tauschen sie naturgemäß aus; der Mann wird gern die Frau hören, welche oft durch ihr feines Gefühl besser geleitet wird, als der Mann durch seinen Verstand. So trägt dieser Austausch nothwendig zur ruhigeren, sachlicheren Beurtheilung bei, wahrt vor Einseitigkeit. In der Ehe versteht sich das gegenseitige Rücksichtnehmen von selbst, weil ohne solches kein tägliches zufriedenes Zusammenleben denkbar ist. Diese Uebung mildert von selbst die Schroffheiten des Charakters, gewöhnt jeden Theil daran, seine Laune nicht zum Ausgangspunkte zu machen, prägt ihm das Bewußtsein ein, daß er darauf verzichten muß, sich Alles blos um seine Person drehen zu sehen. Es gibt in den meisten Schichten der Bevölkerung kaum eine Ehe ohne Entbehrungen und Opfer. Krankheiten des Mannes, der Frau, der Kinder fordern oft schwere Opfer, man bringt sie gern, weil die Liebe sie versüßt. Wer gelernt hat, den Schlaf, seine Bequemlichkeit, seine Neigungen zu opfern, wird überhaupt fähiger, fremde Leiden besser zu fühlen, er beurtheilt nicht Alle nach sich, legt auf die kleinen Dinge: Essen, Trinken u. s. w. nicht das Gewicht, was ein Mensch darauf legt, dessen einzige Erholung, einziger Genuß sie neben weniger Arbeit sind. Man braucht, um das Alles zu begreifen, nur die Thatsache ins Auge zu fassen, daß ein alter Junggesell, eine alte Jungfer in der ganzen Welt als ein Wesen betrachtet wird, welches voll Schrullen ist, in der Kleidung, in seinen Manieren, im Denken, Handeln, kurz in seinem ganzen Sein zu einem durch und durch subjectiven wird, mit dem es recht schwer wird, gut auszukommen. Es gibt unter den Verheiratheten verhältnißmäßig sehr wenige Personen, welche in dieser Weise sich selbst als Sonderlinge oder Carrikaturen zeichnen.

Weil der Geistliche die Familie nicht richtig zu beurtheilen versteht, ist er im Allgemeinen außerhalb wie im Beichtstuhle ein schlechter Rathgeber in Familienangelegenheiten. Genügender Beweis dafür ist die Thatsache, daß die Geistlichen sich vielfach hinter die Frauen stecken, mit ihnen besonders gern verkehren, ihre geistlichen Kinder zu Gaben veranlassen, auf Verhinderung oder Herbeiführung von Heirathen hinwirken, je nachdem das Eine oder Andere in ihrem Interesse liegt. Einen noch deutlicheren Beweis liefern die von den

Geistlichen gemachten Kirchengesetze. Nach den geistlichen Ehegesetzen [1]) kann ein Kind über 7 Jahre sich verloben, ist ein Ehegelöbniß auch ohne Zustimmung der Eltern gültig, kann ein Mädchen mit vollendetem zwölften, ein Knabe mit vollendetem vierzehnten Jahre gültig ohne jede Zustimmung der Eltern heirathen. Nach den Kirchengesetzen [2]) kann ein Mädchen von 12 Jahren unter Umständen, von sechszehn Jahren ganz allgemein, ein Junge von sechszehn, in neuerer Zeit von neunzehn Jahren völlig selbständig sich zeitlebens durch das feierliche Keuschheitsgelübde verpflichten.

Sind das nicht lauter Satzungen, die beweisen, daß der Klerus das vierte Gebot nicht kennt, wenn es gilt, seine Herrschaft über die Gläubigen zu festigen? um diesen die Meinung beizubringen, daß sie in allen Beziehungen nur von ihm abhängig seien? die aber an und für sich unsinnig sind und Tausende in's Elend gestürzt haben [3]).

44. Der Geistliche leidet beständig unter dem Verdachte schlechten Umgangs, den der Verkehr mit Frauenspersonen herbeiführt. Kein unverdorbener Mensch wird in dem Verkehre Verheiratheter mit anderen Männern oder Frauen gleich Unsittliches vermuthen. Vom Geistlichen glaubt das fromme Volk überall gleich Alles. Will man einen Geistlichen discreditiren, so braucht man ihm in dieser Hinsicht nur Eins anzuhängen. Die ärgsten Skandale werden sofort geglaubt. Wenn augenblicklich im „Culturkampfe" die Parole ausgegeben ist, Alles weiß zu waschen, täuscht das Niemand, der die Verhältnisse kennt. Vordem durften auf die leichtsinnigste Weise Geistliche angeschwärzt werden, um in den Augen der geistlichen Behörden und der Masse als räudige Schaafe zu gelten [4]) Man ist

---

1) Mein Handbuch des kath. Eherechts. Gießen 1855. S. 279, 284 ff., 320 ff.

2) Mein Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 516.

3) Die staatliche Gesetzgebung hat schon vielfach abgeändert, wie mein Lehrbuch zeigt, aber das ist von Rom regelmäßig verflucht, trotzdem dort selbst anerkannt worden, wo man um solchen Preis Concordate u. s. w. verlangte. Ueber diese Dinge sehe man meine Schrift „Die neueren kath. Orden und Congregationen", Berl. 1872, Hinschius „Die Orden und Congregationen", Berl. 1874, Dürrschmidt „Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern", Nördling. 1875. — Das Mönchs- und Nonnenwesen hat seinen größten Fehler im Zersetzen der Familien und Beherrschen derselben durch die Klerisei.

4) Mir sind aktenmäßig Fälle bekannt, wo Geistliche abgesetzt wurden, wäh-

eben im Allgemeinen nicht überzeugt, daß der Klerus den Cölibat halte. Ja in einzelnen Ländern, z. B. in Oesterreich, lacht man über Jemand, der eine solche gute Meinung hat, wie mir das sehr oft selbst begegnet ist. Auch habe ich überall gefunden, daß die Geistlichen selbst am leichtesten Uebles in diesem Punkte von ihren Confratres glauben. Das ist jedenfalls eigenthümlich. Das Heirathen gilt als Motiv für jeden Schritt, der den Geistlichen aus der Kirche drängt. Man lese nur, wie die „katholischen" Historiker Luther u. s. w. beurtheilen. Daß ein Geistlicher aus voller Ueberzeugung handeln kann, weil er diese hat, nicht ansteht, das, was er als vernünftig anerkannt auch zu thun, nämlich zu heirathen, davon will sich Niemand überzeugen. Man sieht nur und immer wieder Sinnlichkeit. Um das desto fester einzupfropfen, wird den Leuten eingeredet, die Sinnlichkeit habe jene Geistlichen verdorben, welche der Kirche ungehorsam geworden. Von der Geilheit, Lüsternheit und Ausschweifung derjenigen, welche selbst das „Opfer des Verstandes" bringen, schweigt man natürlich.

45. Wie hervorgehoben, bildet der Cölibat den Hauptgrund, weshalb im Allgemeinen und namentlich in Deutschland, noch mehr in Oesterreich, der Klerus sich vorzugsweise aus der niedersten Volksklasse ergänzt. Dies hat man so sehr von Seiten des regierenden Klerus selbst erkannt, daß das Konzil von Trient [2]), welches die Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes in Knabenseminarien als die Regel hinstellt, sagt: „es sind vorzugsweise die Söhne von Armen aufzunehmen, die von Reichen nicht auszuschließen, wenn sie auf eigene Kosten ernährt werden und das Bestreben bekunden, Gott und der Kirche zu dienen". Von den unentgeltlich zu ernährenden Armen verlangt man das nicht, weil man diese schon ohnehin in der Hand zu haben glaubt. So hat denn die von Haus aus der Masse des Klerus mangelnde Bildung und Lebensart die gewünschte Wirkung. Der besseren Bildung und Gesellschaft feindlich — „vornehmer Pöbel" ist in den Seminarien und bei dem Klerus ein beliebter Ausdruck, — fühlt er sich nur zur Masse hingezogen, der er

---

rend kein Richter verurtheilt hätte. Es ist mir in einigen gelungen, durch Rath zum guten Rechte wieder zu verhelfen.

1) Sess. XXIII. cap. 18 de ref.

nach Herkunft, Anschauung, Manieren und Bildung nahesteht, auf die zu wirken ihn sein ganzes Wesen geschickt macht. Daher seine Popularität. Diese aber ist für die Leiter von ungeheurem Werthe und zugleich der Grund, weshalb der Adel insbesondere mit dem Klerus geht, durch den er allein auf die Masse einwirkt. Hieraus erklärt sich auch, daß namentlich Rohheit und Trunkenheit zu denjenigen Dingen gehören, welche man von Seite der geistlichen Obrigkeit wie des Volks am ersten mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt.

46. Seine einseitige Bildung und Richtung macht den Klerus besonders geeignet, Alles zu kultiviren, was die urtheilslose Masse anzieht. Der Kultus der Heiligen, welcher den Gottes fast verdrängt hat, die bis zum Blödsinn gesteigerte Wunderwirthschaft, das Ablaßwesen, der Reliquienkram, die Amulettenkultur, welche sich in den Skapulieren, Medaillen, Gürteln, Längen Christi u. s. w. bis zum Ekelhaften ausgebildet hat, der Aberglaube, welcher in Spuk- und Gespenstergeschichten, Teufels- und Viehbeschwörungen u. s. w. allenthalben unter dem Klerus zahlreiche Vertreter findet, — das Alles sind Dinge, welche sich leicht begreifen, wenn man den Klerus kennt. Sie bilden dessen hauptsächlichste Machtmittel. Nirgend weiß man das besser, als in Rom. Daher durfte man dort Alles wagen, selbst den 18. Juli 1870, und konnte sicher sein, daß die Masse des Klerus folgen und die Volksmasse so mitziehen werde, daß selbst ein Hefele sich nach eigenem Geständnisse tyrannisiren ließ.

47. Nur aus dem Auseinandergesetzten ist erklärlich, daß der römische Klerus durchgehends die verkehrtesten Anschauungen von Erziehung hat. Was soll man dazu sagen, wenn in den Katechismen, im Religionsunterrichte und vollends in der Beichte immer und immer der Nachdruck auf die Sünden gegen das sechste Gebot gelegt wird? Ein vernünftiger Erzieher sucht die Gelegenheiten zur Sünde zu meiden, anstatt durch Fragen die Neugierde zu erregen und Kinder auf Dinge aufmerksam zu machen, welche sie erst durch die Fragen lernen [1]). Man hält im Klerus die Erziehung durch Nonnen für die beste, welche Mädchen gegeben werden könne, obwohl

1) Ich könnte unter Nennung von Namen aus Mittheilungen von Eltern des reinsten Ultramontanismus zeigen, wie man verfährt, läge es nicht meinem Plan fern, Dinge zu erzählen, die besser verschwiegen bleiben.

keine einseitigere gedacht werden kann und Nonnen am allerungeeignetsten erscheinen, für das Leben und die Familie zu bilden.

48. Eins habe ich noch hinzuzufügen, obwohl es bereits angedeutet ist. Mir steht eine Person, die wirklich aus höheren Rücksichten ehelos bleibt, vor der Ordination und nachher keusch lebt, unendlich hoch. Ich habe unter meinen nahestehenden geistlichen Freunden Männer, von deren Lauterkeit ich auf's Tiefste durchdrungen bin; ich weiß, daß gerade von ihnen die Ansicht über die Vortrefflichkeit des Cölibats getheilt wird; ich bin überzeugt, daß sie, wenn auch das Gesetz nicht bestanden hätte, freiwillig dasselbe befolgt hätten. Es kann mich das aber in meinem Urtheile nur bestärken, weil ich aus ihrem Leben und ihrem ganzen Wesen kennen gelernt habe, welch' ungewöhnlicher Grad von Charakter und wahrer Religiosität und welches Zusammentreffen günstiger Umstände dazu gehört, um in der römischen Kirche als Geistlicher seine Ueberzeugungen und sein besseres Ich nicht zum blinden Werkzeuge priesterlicher Herrschsucht zu machen. Ich bin weit entfernt anzunehmen, der Klerus überhaupt und allenthalben setze sich über die Keuschheit hinweg und entschädige sich außerhalb der Ehe. Für meine Ausführung bildet, wie sie selbst lehrt, die geschlechtliche Seite nur einen und nicht den maßgebenden Punkt. Der Schwerpunkt liegt in anderen Gründen. Ich würde, wenn ich selbst annehmen könnte, nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil setze sich über das Gebot der Keuschheit hinweg, ganz dieselbe Ueberzeugung vertreten, weil ich tagtäglich mehr in der Ueberzeugung bestärkt werde, daß diese Institution als solche das einzige Mittel ist, den Klerus zu entnationalisiren, sein Wirken vielleicht als ein dem wahren Wohle der Menschheit feindliches, nicht zu deren echter Hebung geeignetes zu machen, weil ich sie lediglich als ein Machtmittel für den Klerus ansehen kann. Gibt es etwas unchristlicheres, als sich für den Cölibat darauf zu berufen, daß selbst im Alterthume von der Vestalin ehelose Keuschheit verlangt sei? Das Christenthum, welches von der Grundlehre ausgeht, daß uns durch Christus die Kindschaft Gottes erworben sei, soll zur angeblichen Vermittlung zwischen Gott und den Menschen Personen erheischen, denen die Ehe als etwas Niedriges versagt ist, die nach der eigenen Lehre der römischen Kirche [1]) von Gott im Paradiese eingesetzt und von

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. doctrina de sacr. matr. cap. 1.

Christus zur Würde eines Sakraments erhoben ist! Was hat's noch mit dem Christenthum gemein, in die Lehre des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente heidnische oder jüdische Anschauungen zu mischen?

VIII. Die Abschaffung des Cölibats.

49. Zweimal bereits, in den Jahren 1874 und 1875, wurden von verschiedenen Seiten der altkatholischen Synode Anträge auf Aufhebung des Cölibats unterbreitet. Die Synode lehnte sie beide Male auf meinen Bericht hin ab. Ich habe auf der Synode des Jahres 1875 meine persönliche Ansicht aus einem Schriftstück vorgelesen, das ich wörtlich folgen lasse, weil es über die Frage der Opportunität informirt. Es lautet:

„Ich muß das Cölibatsgesetz auf Grund der eingehendsten Studien und reiflichsten Ueberlegung für ein solches halten, zu dessen Erlassung weder Päpste noch Concilien als innerlich berechtigt erscheinen können; ich bin der Ueberzeugung, daß durch den Cölibat die Kirche wesentlich geschädigt worden ist und ohne dessen Beseitigung jede auch noch so eingehende und gute Reform der Kirche auf die Dauer nicht vorhalten würde. Die Ausführung des hier Gesagten werde ich in einer populär gehaltenen Schrift bringen. Gleichwohl muß ich mich entschieden dahin aussprechen:

„1. Wir sind heute nicht in der Lage zu erklären, das Cölibatsgesetz werde als nicht verbindlich angesehen.

„2. Wir können heute weder sagen, ob dies nach einem Jahre oder nach mehreren Jahren möglich sei oder nicht.

„3. Wir sind berechtigt zu sagen, daß jene Erklärung erfolgen müsse und solle, sobald die Bedingungen einer solchen Maßregel vorliegen.

„Meine Gründe habe ich aufgezeichnet und erlaube mir mit Zustimmung der Synode dieselben, um der Möglichkeit von Mißverständnissen oder unrichtiger Auffassung zu entgehen, vorzulesen.

„Ich kann für die drei obigen Sätze keine prinzipiellen Gründe vorbringen; die Unstichhaltigkeit solcher werde ich anderwärts zeigen. Meine Gründe sind also ausschließlich Gründe der Zweckmäßig-

keit. Da es sich nicht um einen Glaubenssatz, sondern nur um ein Gesetz handelt, genügen sie; denn Niemand wird behaupten, es sei gut, ein Gesetz zu erlassen, wenn entschiedene Gründe dagegen sprechen.

„An erster Stelle steht die unbestreitbare Volksanschauung. Das katholische Volk sieht in seiner weitaus größten Mehrzahl den Cölibat zufolge der Gewohnheit, der ihm vorgetragenen Lehren als etwas selbstverständliches, ja nothwendiges für den Geistlichen an. So lange diese Anschauung obwaltet, wäre es verkehrt und gefährlich, ihr plötzlich mit der einfachen Außerachtlassung des Cölibats direkt entgegen zu treten. Es bedarf einer Belehrung in Wort und Schrift, um für dieselbe eine richtige Würdigung hervorzubringen. Zeigt sich dann, daß die Volksanschauung eine andere geworden, so steht meines Erachtens der Aufhebung nichts im Wege, weil ich überzeugt bin, daß mit diesem Resultate auch die übrigen Gegengründe sich von selbst erledigt haben oder erledigen werden. Wenn man heute sagt, das Volk, namentlich das altkatholische, verlange die Aufhebung, so muß ich das bestreiten. Ein fester Anhalt für eine derartige Behauptung liegt nicht vor. So lange das nicht der Fall ist, hat die gegentheilige Ansicht dieselbe Berechtigung. Wir haben übrigens unzweifelhaft in dieser Sache nicht blos auf die bereits erklärten Altkatholiken Rücksicht zu nehmen, sondern dürfen und müssen hoffen, von Jahr zu Jahr eine größere Zahl von Mitgliedern zu erwerben. Sollte es da zweckmäßig und nicht vielmehr geradezu höchst gefährlich sein, mit einer Reform zu beginnen, welche — ich werde das zeigen — für uns kein Bedürfniß unabweislicher Art ist, aber ohne Zweifel Tausende von dem Beitritte abhalten würde, weil sie über die wahren Gründe noch nicht aufgeklärt sind? Eine solche Aufklärung hat bisher nicht stattgefunden. Die Schriften gegen den Cölibat sind entweder für das Volk nicht faßbar genug, oder für das allgemeine populäre Bedürfniß zu wenig eingehend, oder stellen sich auf einen verkehrten Standpunkt. Dadurch, daß man geschlechtliche Skandalgeschichten erzählt, in welche Geistliche verstrickt wurden, wird nichts bewiesen, nichts erreicht. Denn es gibt gewiß je nach den Gegenden und Ständen eben so viele Fälle von Ehebruch u. s. w. als von fleischlichen Vergehen der Geistlichen. Man braucht nur die Masse der Scheidungen wegen Ehebruchs, der Bestrafungen Ver-

heiratheter wegen Fleischesverbrechen zu nehmen, um sich davon zu überzeugen.

„Sodann kommt in Betracht der unmittelbare Schade, den unsere Sache nehmen würde. Niemand wird bezweifeln, daß im ultramontanen Lager eine solche Maßregel mit Jubel und Halloh aufgenommen werden würde. Man würde sagen: da sieht man's, nur um's Heirathen war's den Geistlichen zu thun! Es ist eine unleugbare Thatsache, daß man im katholischen Volke überall und in allen Schichten nichts so leicht glaubt, als die Anschuldigungen, daß Geistliche sich den Cölibat berührende Freiheiten nehmen. Wenn heute der Ultramontanismus gegen uns mit dieser Waffe kämpfen könnte, die wir ihm selbst überliefern würden, hätte er es erreicht, unserer Bewegung in den dunkelsten Gegenden, worein sie schon zu dringen anfängt, auf Jahre hin einen neuen Damm entgegen zu stellen.

„Man führt an: wenn diese Verpflichtung entfällt, werden viele Geistliche kommen, welche den Cölibat für etwas unwürdiges halten u. s. w. Angenommen, das sei richtig, was wäre die Wirkung? Zunächst eine Entmuthigung Vieler unter uns, welche über den Gegenstand noch nicht im Reinen sind.

„Sodann eine Verletzung jener Priester, die jetzt unserer Sache dienen, die ohne jede Nebenrücksicht, aus reinstem Gewissensdrang, selbst auf die Gefahr hin, über ihre Subsistenz keinerlei Sicherheit zu erhalten, dem Gebote der Pflicht gefolgt sind. Wer den Ultramontanismus kennt, weiß, daß man sagen würde: es war abgekartete Sache, man hat nur, um den Schein zu wahren, einige Jahre die Sache aufgeschoben, auch zur Rettung des Scheines dagegen sich erklärt u. s. w. Ich darf aber wohl fragen: wäre unserer Sache mit Geistlichen gedient, welche bei der jetzigen Lage der Sache nur aus dem Grunde kommen wollten, wenn die Verbindlichkeit des Cölibats entfiele? Wer nicht aus Ueberzeugung kommt, wer nicht auch dann kommt, wenn er in diesem Punkte die einmal übernommenen Pflichten behält, der wird in der jetzigen Lage kein werthvoller Erwerb sein.

„Man verdunkelt den eigentlichen Kern der Frage, wenn man einfach von Aufhebung des Cölibatsgesetzes, oder von dessen Nichtbeachtung spricht. Darum handelt es sich gar nicht. Ich bin über-

zeugt, daß der Bischof ohne Anstand einen verheiratheten Mann weihen könnte und dürfte, der die nöthigen Kenntnisse u. s. w. besäße, daß man von einem solchen nicht zu fordern braucht, von seiner Frau sich zu trennen. Das wäre nichts Anderes, als was die Griechen beibehalten haben. Für diese Praxis werde ich in demselben Augenblicke eintreten, wo die übrigen Bedingungen vorliegen. Wenn das aber geschehen soll — der Fall, daß ein älterer verheiratheter Mann mit der vollen theologischen Vorbildung kommt, war stets selten und ist noch nicht eingetreten [1]) — so liegt doch auf der Hand, daß man nicht wünschen kann, daß das Heirathen mit 22, 23 Jahren zur Regel werde. Doch abgesehen davon, wovon sollen denn die Familien leben? Die Gemeinden bringen schon jetzt Opfer genug. Es ist leicht zu sagen: das Cölibatsgesetz ist aufzuheben. Möge aber zuerst die Gewißheit geboten werden, daß verheirathete Geistliche leben, eine Familie anständig ernähren können, daß für die Wittwen gesorgt werde u. s. w., daß Familienwohnungen vorhanden sind u. s. w. Das Einkommen aus den Kaplaneien genügt wohl nirgends, das aus sehr vielen Pfarreien nicht; aber wo es auch genügte, müßten wir die Pfründen erst haben. Würden wir Verheirathete zulassen und den Cölibat für sie nicht als Verpflichtung ansehen, so ständen wir, wie gesagt, in Harmonie mit dem beständigen Rechte der griechischen Kirche.

„Ganz anders stellt sich die Sache, wenn es sich um die Verheirathung bereits Geweihter handelt. Allerdings ist erst 1123 auf einem Koncil im Lateran die Ehe der Geistlichen höherer Grade für nichtig erklärt worden. Aber die Zulassung von Priestern zur Eheschließung würde mit dem viel älteren Rechte und Gebrauche kollidiren. Doch auch das ist nicht die Frage: ob ein Geweihter (Subdiakon, Diakon, Priester) gültig heirathen könne? Ich sehe in der That nicht ein, warum nicht, so gut für die Priester in England, die unter Heinrich VIII. sich verheirathet hatten, und die in Frankreich zur Zeit der Revolution verheiratheten nachträglich ganz allgemein dispensirt wurde, auch jetzt, da das Reichsgesetz das Ehehinderniß der Weihe nicht mehr kennt, die Ehe eines Geistlichen dispensando sollte eingesegnet werden können. Es handelt sich aber

1) Als ich die Correctur erhielt, lag ein Fall vor. Auf Grund des Synodalschlusses von 1875 mußte die Abweisung erfolgen.

nicht darum, einem Geistlichen eine Ehe zu ermöglichen, ohne daß ihn eine Makel trifft.

„Für uns liegt die Frage nicht also: sollen wir anerkennen, daß auch ein Geistlicher heirathen und gleichwohl als geachtetes Mitglied einer Gemeinde leben könne? sondern die Frage ist: sollen verheirathete Geistliche in der Verwaltung des kirchlichen Amtes belassen werden? Da darf man doch wohl fragen: ist die Volksanschauung wirklich, nicht an einem einzelnen Orte, sondern im Ganzen, bereits aufgeklärt genug, um keinen Anstoß daran zu nehmen? Wäre in Deutschland eine gemischte Bevölkerung von Bekennern der griechischen und lateinischen Kirche, so könnte man die Frage bejahen. Daß die evangelischen Geistlichen verheirathet sind, hat um so weniger Einfluß, als man nur oberflächlich die Volksstimmung zu kennen braucht, um zu wissen, daß die Masse gerade glaubt, die spezifisch katholischen Institute der Beichte und Messe ließen jenes nicht zu.

„Darf man aber nicht, so lange die allgemeine Anschauung sich nicht geklärt hat, fragen: würden die Geistlichen oder die Candidaten des geistlichen Standes wohl Frauen zu bekommen in der Lage sein, welche auf dem von ihnen nothwendig zu verlangenden Bildungsstande stehen? Thatsächlich sind die meisten, sicher neun Zehntel aller Geistlichen von Hause unbemittelt, die Mittel für eine standesmäßige Familienunterhaltung, Erziehung der Kinder, Versorgung der Wittwen nicht vorhanden; sollten die Geistlichen oder die Candidaten nun wohl jetzt schon in der Lage sein, in der Regel Frauen zu bekommen, deren Mitgift das ergänzte? Wer sich nicht selbst als vorhanden einredet, was er wünscht, muß dies verneinen.

„Wenn die Sache schon aus innern Gründen so steht, fallen auch die äußeren Schwierigkeiten in's Gewicht. Wir kämpfen noch vielfach um unsere Existenz. In Bayern, Württemberg, Oesterreich u. s. w. sind wir noch ohne jeden festen Rechtsboden. Sollten wir nun selbst dazu beitragen wollen, den Einwand zu geben: wir hätten durch eine so tiefgreifende disciplinäre Aenderung den Regierungen unmöglich gemacht, Gesetze zu unseren Gunsten zu geben, den Bischof anzuerkennen? Wo man nicht will oder zum Wollen den Muth nicht hat oder nicht, was man möchte, kann, da wird man

doch wahrlich nicht durch Ungestüm sich bestimmen lassen, sondern höchstens durch Besonnenheit und Festigkeit.

„Aber haben wir auch die Gewißheit, daß die Regierungen von Preußen, Baden, Hessen der Maßregel gegenüber sich gleichgültig verhalten würden? Setzen wir den Fall, ein Benefiziat heirathete. Seine Ehe wäre in Preußen, vom 1. Januar 1876 ab in ganz Deutschland unzweifelhaft gültig. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß sein Bischof berechtigt wäre, das Amt als vakant anzusehen, daß keine Regierung jenen halten würde, die Regierung ihren Arm leihen müßte, ihn aus dem Pfarrhause zu entfernen, aus dem Besitze zu setzen. Wenn nun auch die Regierungen für uns eine geänderte Disciplin anerkennen sollten, worüber wir noch keine Gewißheit haben, so nützte das nur für die wenigen Benefizien, die wir besitzen. Hätten wir Hunderte von Benefizien und Geistlichen, so läge die Frage anders.

„Liegt ein Bedürfniß vor, jetzt eine so tiefgreifende Aenderung in der Disciplin eintreten zu lassen?

„Unsere Geistlichen haben dazu keinen Anlaß gegeben. Wenn von Seiten der Laien dieselbe gewünscht wird, so ist das wohl zumeist aus prinzipiellen Gründen geschehen. Nun, die entscheiden gegenüber den dargelegten Bedenken nicht. Man sagt: viele, die noch draußen stehen, verlangen diese Reform, Tausende wollen erst abwarten, ob wir wirklich und ernstlich reformiren. Das ist, ich sage es offen, eitel Redensart oder Selbsttäuschung. Das heißt etwa so viel: holt uns erst die Kastanien aus dem Feuer, räumt schön auf, werdet erst recht zahlreich und stark, bringt's erst dahin, daß es gar keine Unbequemlichkeit mehr hat, Altkatholik zu sein, daß kein Minister, wenn es sich um hervorragende Posten handelt, erst fragen muß, ist's zweckmäßig, einen Altkatholiken zu nehmen? Könnte das nicht da und dort anstoßen? Könnte es nicht den Kampf erschweren? u. dgl. m., werdet erst so stark und zahlreich, daß man nicht blos Euch nach dem Geiste und dem Streben Euerer Bewegung schätzt, sondern Euere Massen in Anschlag bringen muß, — dann kommen wir; bis dahin bleiben wir fein indifferent, machen uns keine Unannehmlichkeiten mit Frauen, Schwiegereltern, Onkeln, Tanten, Vettern und Basen, halten uns aber durch Adressen politischer Natur, die von Patriotismus für Reich und Land glühen, als gute Staats-

katholiken bestens empfohlen. Mir scheint, die Anschauung Aller, die in der Reform nur ein politisches Mittel sehen, die nicht begreifen, daß die religiös-kirchliche Reform die Hauptsache ist, erst und nur durch diese eine soziale, nationale und damit auch eine politische große Wirkung erzeugt werden kann, kann nie für uns den Ausschlag geben.

„Man hört auch häufig, daß viele Protestanten kein rechtes Zutrauen in unsere Bewegung hätten, so lange nicht gründliche Reformen, insbesondere die Abschaffung des Cölibats, erfolgt seien. Ich weiß aber von sehr besonnenen Protestanten in großer Zahl, daß sie höchst vernünftig finden, daß wir mit äußerster Besonnenheit vorgehen. Doch dies bei Seite, kann denn die Meinung auch der wohlwollendsten Protestanten entscheiden? Daß man dort unserer Sache wohl will, beweist der einzige Umstand des eingeräumten Mitgebrauchs evangelischer Kirchen in allen Gegenden Deutschlands. Wollte man aber sich durch einzelne Stimmen leiten lassen, so könnte man ebenso viele anführen, die sagen: wir ständen auf halbem Wege, so lange wir nicht protestantisch würden.

„Und nun noch Ein Wort. Wenn auch Geistliche etwa zu Gunsten einer Aenderung sprechen, so können diese unmöglich an sich denken. Der Geistliche hat eine so große, hehre Aufgabe in unserer Bewegung, daß er unmöglich ein selbstsüchtiges Interesse verfolgen kann. Wo es sich um die Regeneration eines seit Jahrhunderten depravirten in der ganzen Welt verbreiteten Kirchenwesens handelt, da muß der Egoismus schweigen. Freiwillig hat Jeder sich dem Gesetze gefügt; diese Verpflichtung zu erfüllen, mag auch an sich die äußere Norm, auf der sie ruht, unberechtigt sein, das ist keines Mannes unwürdig, weil ihr Gegensatz auch nur Sache der Freiheit, ihr Inhalt an sich nicht verwerflich ist. Was Paulus nach eigenem Worte freiwillig that, das ist in unserer Zeit aus ebenso hohem Motive erhaben und edel."

50. Ich halte für unnöthig, dem damals Gesagten noch Weiteres zuzufügen. Gegenwärtige Schrift beabsichtigt die versprochene Aufgabe zu erfüllen. Sollte dieser Zweck erreicht werden, sollte es sich zeigen, daß die Gemeinden überall die Aufhebung wünschen, daß meine Ansicht über die Stellung der Regierungen zur Frage von diesen getheilt wird, dann werde ich der Erste sein, welcher Anträgen

auf Aufhebung zustimmen, einen solchen selbst stellen wird. Denn alsdann ist die Opportunität vorhanden. Meine Aufgabe an diesem Orte kann also nur noch sein, unter der Annahme, daß sich die Voraussetzungen erfüllen, erstens auseinanderzusetzen, daß und wie alsdann die Bedenken schwinden müssen, zweitens zu zeigen, daß die Synode zu diesem Schritte und in welcher Weise sie dazu berechtigt ist. Ich hebe jedoch ausdrücklich hervor, daß ich meine Darlegung als ein Ganzes ansehe und nicht gewillt sein kann, einzelne Argumente gelten zu lassen. Ich beginne mit dem letzten Punkte.

51. Es ist erwiesen, daß das Cölibatsgesetz in der h. Schrift in gar keiner Weise begründet ist, daß man sich für dasselbe auf die Apostel durchaus nicht berufen kann. Es steht historisch fest, daß das römische Verbot der Weihe von Verheiratheten, außer unter den Nummer 1 angegebenen Bedingungen, auf gar keinem Gesetze der Gesammtkirche fußt. Es gibt überhaupt gar kein Gesetz der Gesammtkirche über den Cölibat, da die oben Nummer 10 angeführte Synode von 692 nur eine partikuläre ist. Die Geschichte lehrt, daß die ungetrennte alte Kirche allmälig nur in Einem Punkte eine und dieselbe Praxis hatte, daß sie von dem Bischofe den Cölibat forderte. Das ist folglich der einzige Punkt, bezüglich dessen Aenderung man die Competenz einer Einzelkirche bestreiten kann [1]). Die Geschichte beweist, daß alle Vorschriften lediglich von Partikularsynoden ausgingen und die seit dem elften Jahrhundert in der lateinischen Kirche erlassenen von den Päpsten, sei es auf Synoden, oder in bloßen Dekretalen erlassen worden sind. Die Geschichte lehrt endlich, daß

1) Erwägt man aber, daß insbesondere die römische Kirche sich fast über alle Disciplinargesetze auch der vier ersten allgemeinen Synoden, die man den Evangelien gleichsetzte, hinweggesetzt hat, so ist ihr selbst dieser Einwand entzogen. Z. B. das Concil von Nicäa (can. 4. 5. 15. 18. 20.) fordert zur Ordination der Bischöfe die Zustimmung aller übrigen in der Provinz, gibt dem Metropoliten das Bestätigungsrecht, fordert jährlich zwei Synoden der Provinz, verbietet das Uebertreten von Bischöfen u. s. w. auf andere Städte; droht Geistlichen, die Zinsen nehmen, die vollständige Ausstoßung aus dem Klerus an, gebietet stehend, nicht knieend am Sonntage und zu Pfingsten zu beten. Das Concil von Chalcedon (can. 6. 10). erklärt absolute Weihen (ohne Anstellung an einer bestimmten Kirche) für nichtig, verbietet bei Absetzung Anstellung an zwei Kirchen. Wer nur einige Kenntnisse von dem hat, was war und ist, weiß, daß man sich seit einem Jahrtausend über alle diese Dinge hinwegsetzte.

die Ungültigkeit von Ehen der Geistlichen zuerst durch ein Staatsgesetz ausgesprochen wurde; in der lateinischen Kirche erst 1123 durch eine päpstliche Constitution auf der Lateransynode eingeführt wurde. Da die Altkatholiken die päpstliche Machtvollkommenheit mit allen ihren Consequenzen aus alter und neuerer Zeit verworfen haben, das Cölibatsgesetz aber nur durch die Päpste im Abendlande wirklich zur Durchführung gelangt ist: so ergibt sich die Berechtigung, davon abzusehen, von selbst. Diese kann der altkatholischen Diözesansynode nicht bestritten werden, da gerade in der lateinischen Kirche seit dreihundert Jahren zufolge der päpstlichen Machtentwickelung keine Synode für berechtigt erachtet wurde, mag sie eine National-, Provinzial- oder Diözesan-Synode sein, päpstliche Gesetze aufzuheben. Verwirft man diese Grundlage, wie es die Altkatholiken mit Recht thun durften und gethan haben, so ist die Diöcesansynode gerade so gut heute kompetent, das abzuschaffen, was in früheren Zeiten Päpste oder Partikularsynoden aufgerichtet haben, wie diese sich ihrer Zeit für berechtigt erachteten, Bestimmungen zu geben. Sie ist dazu aus innern Gründen ebenfalls berechtigt, weil es sich um eine Vorschrift handelt, die lediglich ihren Grund in einem positiven der alten Kirche ganz fremden Gebote, nicht in einer göttlichen oder apostolischen Satzung hat und an und für sich, wie gezeigt, schädlich und verwerflich ist. Man kann aber auch der Kirche überhaupt das Recht bestreiten, das Cölibatsgesetz zu erlassen. Aus der h. Schrift läßt sich dasselbe eher widerlegen als begründen. Wenn die Apostel in dem auf der Versammlung zu Jerusalem erlassenen Schreiben (Apstelgesch. 15, 28 f.) sagen: „es hat gefallen dem h. Geiste und uns, euch weiter keine Last aufzulegen, als diese nothwendigen Stücke: daß ihr euch enthalten möget der Götzenopfer, und des Blutes und des Erstickten und der Hurerei", und man trotzdem den Genuß des Blutes und des Erstickten frei gegeben hat, so ist man wohl erst recht nicht befugt, neue Lasten aufzulegen. Es gibt kein Wort, keinen Gedanken der h. Schrift, der einen Papst oder auch alle Bischöfe berechtigte, eine an sich sittliche Handlung — und eine solche ist die Eheschließung — einer Person für immer auch gegen ihren Willen zu verbieten. Das Cölibatsgesetz in der engsten wie in der weitesten Gestalt ist einmal der Ausfluß des starren gesetzlichen Geistes, der in der Kirche die Ueberhand gewann, sodann der rein historischen, auf keinem innern

Rechte, keiner Nothwendigkeit beruhenden Entwicklung, zufolge deren die Päpste, (Synoden) sich die Befugniß beilegten, die rechtliche Stellung der Christen und insbesondere der Geistlichen zu regeln. So wenig durch die Verbote der alten Concilien und die Abmahnungen der Apostel, Streitigkeiten vor den weltlichen Richter zu bringen, der Staat gehindert ist, die Gerichtsbarkeit über den Klerus zu üben, so wenig hat der regierende Klerus das innere Recht, den ganzen Lebenskreis der Geistlichen zu regeln. Die Aufgabe der Kirche besteht nicht darin, die äußere Rechtsordnung zu gestalten. Christus hat die in seiner Kirche hinterlegten Gnadenschätze nicht gebunden an willkürliche Satzungen. Läßt sich der Kirche das Recht nicht bestreiten, eine gute Ordnung zu schaffen, so hat sie doch kein Recht, den Menschen seiner natürlichsten Freiheit gänzlich zu berauben, ihn zum reinen Sklaven des Gesetzes zu machen. Das Wort der Schrift (1. Moses 1. 27 f.): „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Ebenbilde, nach dem Ebenbilde Gottes schuf er ihn, ein Männchen und ein Weib schuf er sie. Und Gott segnete sie und sprach: Wachset und vermehret euch.“ u. s. w. ist älter als das Christenthum und nirgends durch dieses aufgehoben. In den Worten 1. Moses 2, 23 ff. sieht auch das Concil von Trient (Sess. XXIV. doctrina de sacr. matr.) die Einsetzung der Ehe. Wo ist denn aber nun der Kirche jemals das Recht gegeben, Tausenden und aber Tausenden durch ein Machtgebot die Ehe zu untersagen? Dies Recht hat die Hierarchie sich angemaßt, nachdem es ihr durch staatliche Verfügungen gelungen war, die Vereinigung der Liebe und des Glaubens, welche Christus als seine Kirche gegründet hat, zu einer reinen juristischen Maschine zu gestalten. So lange die Kirche, die Vereinigung der an Christus Glaubenden, existirte und thätig war, gab es kein solches Gesetz. Als die Kirche des Volkes vernichtet, die Rechte des Klerus zu Gunsten der Bischöfe confiszirt waren, da konnte man ein Gesetz erlassen, welches für einen Theil der Menschheit seine natürliche Bestimmung, in der Ehe das Dasein zu führen, vernichtete, das Gesetz, ein bloßes Gebot der Willkür über die angeborene Freiheit stellte. Durch das Cölibatsgesetz hat der Geistliche aufgehört, ein freier Mensch zu sein, er ist zum Werkzeuge hierarchischer Macht geworden.

52. Unterliegt somit das Recht der Synode keinem Bedenken,

so ist der Umfang, die Art der Aenderung des bestehenden Zustandes keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Klugheit.

Man könnte auf den Gedanken verfallen, den Gemeinden anheim zu stellen, ob sie einen verheiratheten Seelsorger haben wollen oder nicht. Dies als Prinzip aufzustellen scheint mir durchaus verfehlt. Man muß offenbar zunächst eine allgemeine Regel aufrichten. Wer der entspricht, muß für befähigt gelten, überall ein Amt zu verwalten. Den Gemeinden das Entscheidungsrecht zu geben setzte weiter voraus, daß die ständige Verbindung des einzelnen Seelsorgers mit einer Gemeinde als die unbedingte Regel erschiene, was bekanntlich nicht der Fall ist. Auch wäre es immerhin möglich, daß eine Gemeinde von ihrer früheren Ansicht abginge. Am Meisten aber fällt der Umstand in's Gewicht, daß gerade auf diesem Gebiete die Buntscheckigkeit unmöglich zum Grundsatze erhoben, oder auch nur als praktischer Zustand zugelassen werden kann. Ich bin davon ausgegangen, daß von einer Aufhebung des Gesetzes erst die Rede sein kann, nachdem die Zustimmung der Gemeinden unzweifelhaft feststeht. Daß jede einzelne die Aufhebung verlange, ist nicht nöthig; Einstimmigkeit ist in rechtlichen Dingen überhaupt kaum zu erreichen. Will eine Gemeinde lieber einen unverheiratheten Geistlichen haben, so wird sie dazu stets Gelegenheit finden.

Die Art der Aufhebung scheint mir durch die Geschichte und die Natur der Sache gegeben. Bei der Praxis der griechischen Kirche stehen zu bleiben, dafür liegt kein innerer Grund vor. Denn wenn man Verheirathete weihen darf und wenn diese in ehelicher Gemeinschaft fortleben dürfen, ist gar nicht abzusehen, weshalb nicht auch Priester sollen heirathen dürfen. Im Gegentheile halte ich Letzteres für viel vernünftiger. Muß wie in der griechischen Kirche, die Ehe vor der Weihe geschlossen werden, so heirathen die jungen Leute meistens mit 22, 23, 24 Jahren. Dies kann man unmöglich für wünschenswerth erachten; es fehlt schon meistens die für den Mann nöthige Haltung und Erfahrung. Aber auch andere Gründe sprechen dagegen. Wird der Cölibatszwang aufgehoben, so werden die meisten Geistlichen heirathen. Wer noch keine feste Anstellung hat, ist selten in der Lage, eine Familie zu ernähren, wird also im Allgemeinen kaum eine Frau finden, die nach Bildung und Vermögen für ihn paßt. Darum heirathen bei den Griechen die Candidaten zumeist

Pfarrerstöchter. Die Bildung einer Priester-Kaste scheint mir nicht erwünscht zu sein. Wollte man gegen das Heirathen der Geweihten einwenden, sie könnten ihre amtliche Stellung ausbeuten, so fiele dieser Einwand nicht sehr ins Gewicht. Gibt dem Geistlichen die Bekanntschaft mit einer Familie, zu der ihm sein Amt verhilft, die Gelegenheit zu einer Heirath, so ist das nicht anders, als wenn andere Männer zufolge ihrer Stellung in der Lage sind, Besuche in Familien zu machen, die heirathsfähige Töchter haben. Im Beichtstuhle wird sich wohl kaum eine solche Veranlassung bieten, jedenfalls viel seltener als jetzt derselbe benutzt wird, um in vielen Familien sich Einfluß zu verschaffen. Schließlich ist's wünschenswerth, daß der Pfarrer ein gebildetes und vermögendes Mädchen bekommt. Wäre die Frau auch aus dem Orte, wo der Mann Seelsorger ist, so hätte das längst nicht den Nachtheil, als wenn der Landrath, Bürgermeister, Richter, Schullehrer eine Frau aus demselben Orte hat. Wo man solche Nachtheile hervorhebt, hat man immer die römische Klerisei im Auge, welche sich in Alles einzumischen, Alles zu dirigiren als ihr Urrecht ansieht und durch keine Vertretung beschränkt ist. Ich wüßte nicht, wie der altkatholische Seelsorger, den die Gemeinde wählt, dem in allen nicht rein die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten ein Kirchenvorstand zur Seite steht, in unserer Zeit, wo die Beherrschung der Schule dem Klerus entzogen ist, bei den altkatholischen Grundsätzen über Eheschließung u. s. w. in der Seelsorge Familien-Interesse sollte vertreten können. Uebrigens ist die ganze Befürchtung eine rein theoretische. In der protestantischen Kirche, wo verheirathete Candidaten Ausnahmen sind, heirathen die Pfarrer, abgesehen von größeren Städten, selten Mädchen aus dem Pfarrorte. Daß die Ehen der evangelischen Geistlichen, die selten vor dem 28. oder 30. Jahre heirathen, vielfach Töchter aus den gebildetsten und wohlhabendsten Familien heimführen, zumeist Musterehen sind, ist eine ebenso bekannte Thatsache, als daß viele unserer größten Männer aus solchen hervorgegangen sind [1]). Die

1) Es wird nicht ungehörig erscheinen, Namen anzuführen, ich bemerke aber: 1) ich führe keinen der zahlreichen Theologen an, die, selbst Söhne von Geistlichen, als Theologen, Philologen, Historiker u. s. w. gewirkt haben bezw. noch wirken; 2) ich zähle nur Solche auf, die ich zufällig notirt habe, die wirkliche Zahl ist sicher doppelt so groß. Söhne protestantischer Geistlichen waren

Zahl der wirklich wissenschaftlich als Schriftsteller thätigen katholischen Theologen ist in Deutschland an sich sehr klein und im Verhältniß zur Gesammtzahl geradezu verschwindend klein, kaum ein Prozent. Und doch haben sie, wie gezeigt, Zeit in Fülle.

53. Meiner Ansicht nach würde auf Grund der historischen Entwickelung Folgendes festzustellen sein:

1. Zum Bischofe ist nur ein Unverheiratheter beziehungsweise verwittweter Priester zu weihen, der nur einmal verheirathet gewesen ist. Der Bischof, welcher heirathete, hätte sein bischöfliches Amt aufzugeben [1]).
2. Zu Priestern dürfen Personen geweiht werden, welche in einer ersten Ehe leben.

(sind): Bürger, Engel, Gellert, Lenz, Lessing, Jean Paul Friedrich Richter, Gebrüder Schlegel, Wieland, Ackermann (W. H.), Adelung, Adler (Orientalist), Bähr (Joh. Chr. F.), Baring, Baumgarten, Beitzke, Bonitz, Dindorf, Ebert, Ettmüller, Flemming (Paul), Fritzsche, Gedicke, Gisecke (Nik. Dietr.) Gottsched, Hermann (W. E.), Körner (Chr. G., Vater von Theodor), Kosegarten (Orientalist, Sohn des Dichters), Lipsius (K. H. A.), Mencke (Joh. Burkh.), Nitzsch, Ribbeck, Salzmann, Schafarick, Smidt (Joh.), Voß (Gerh. Joh.), Wächter (Veit Weber), Wagner (Ernst), Welcker; Abel Caspar; Abel, Otto und Sigurd, Alberti, Mich., F. A. v. Ammon, Baldinger, Barkow, Berzelius, H. W. Brandes, Alfr. Edm. Brehm, Encke, Erdmann, Fechner, Fischer, Fries, Gabler, Hamann, Heeren, C. H. R. v. Lang, Linne, Mitscherlich (Chem.), L. Chr. Müller, Oertel, Ranke, Sartorius von Waltershausen (Histor.), Schlözer, Schmid, Stein (Zool.), Stöckhardt (Chem.), Gebrüder Weber (Anatomen und Physiol.); Abegg, Ancillon Friedr., Joh. Rud. Becker, Joh. v. Besser, J. G. Büsch, Friedr. und Jul. Fröbel, Hansemann, M. Christ. Hansen, J. L. Klüber, K. H. A. Lipsius, Gebrüder Mohl (Julius, Moritz, Robert), Oertel, P. Roth, Schinkel, Sintenis, Stüler, Volger, Welcker, Jakob und Wilhelm Grimm. — Ich habe mich, wie die Namen zeigen, mit wenigen Ausnahmen nur an Deutschland gehalten, darf aber wohl fragen: haben die Katholiken auf den verschiedenen Gebieten der nichttheologischen Literatur (im weitesten Sinne) überhaupt seit 200 Jahren in Deutschland auch nur so viele Namen von Bedeutung aufzuweisen, als Söhne evangelischer Geistlichen sich einen dauernden Namen verschafft haben?

1) Die vom Bischof zu verlangenden Dienste, seine Reisen, die Pflicht mit allen Kräften für die Gemeinden zu sorgen, die nothwendige Unabhängigkeit von allen Rücksichten, ganz besonders das gleiche Prinzip der griechischen Kirche, für das Gebot des nur einmal Verheirathetgewesenseins die apostolische Vorschrift, rechtfertigt den Vorschlag. Der persönlichen Freiheit braucht man darum nicht zu nahe zu treten.

3. Unverheirathete Priester dürfen eine Ehe, jedoch nur einmal, schließen.

Bevor aber diese Sätze aufgerichtet würden, wären von der Synode alle Gemeinden zu einer auf Grund eingehender Erörterung in einer allgemeinen Versammlung der Gemeinde abzugebenden Erklärung über folgende Fragen aufzufordern:

1. Ob sie die Aufhebung des Cölibatsgesetzes für wünschenswerth erachten;
2. ob sie bereit seien, falls keine zur Erhaltung einer Familie genügende Pfründe vorhanden sei, das Fehlende in dem Falle zuzusetzen, daß der Geistliche dessen nach Feststellung durch die Synodalrepräsentanz bedürfe;
3. welche Einnahme sie für nothwendig erachten, um den anständigen Unterhalt zu bestreiten.

54. Sollten die Erklärungen dasjenige Resultat haben, welches als wesentliche Bedingung angegeben wurde, so müßte vor der endgültigen Regelung die Gewißheit vorliegen, daß die Regierungen den in Num. 22 ff. angenommenen Standpunkt theilen. Zu dem Ende wäre eine amtliche Erklärung der betreffenden Behörde zu bewirken, insbesondere der Ministerien von Preußen und Baden, daß die Bestimmungen der Gesetze vom 4. Juli 1875 bezw. 20. Juni 1874 auch auf verheirathete Geistliche von dem Momente Anwendung finden sollen, wo die altkatholische Synode die vorgeschlagene Regelung vornehmen würde. Ob eine Regierung ein Gesetz für nöthig hält, wird sie selbst erwägen.

55. Von selbst versteht sich, daß die Synode behufs Feststellung der Bedingungen zuerst beschließen müßte, es sei in der angedeuteten Weise vorzugehen, dann, wenn der Erfolg den gemachten Voraussetzungen entspricht, den endgültigen Beschluß zu fassen hätte.

56. Angenommen, endgültige Beschlüsse würden auf einer Synode in Bälde, setzen wir z. B. innerhalb der nächsten drei Jahre gefaßt, darf man mit Gewißheit erwarten, daß die von mir 1875 angedeuteten Befürchtungen entfallen würden.

Die Schwierigkeit, welche in den Rechtsverhältnissen liegen kann, kommt nicht weiter in Betracht, da ihre Hebung vorausgesetzt ist.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die katholischen Geistlichen so gut wie die protestantischen allenthalben regelmäßig entsprechende Ehen

schließen würden. Heirathen von ungebildeten Frauenzimmern sind viel weniger zu befürchten, als Concubinate mit solchen. Das lehrt die Erfahrung bezüglich aller gebildeten Männer. Einzelne abweichende Fälle verschlagen ebenso wenig, wie in anderen Ständen.

Wenn das Cölibatsgesetz entfallen ist, hat die jetzt so schwer wiegende Verdächtigung, es sei einem Geistlichen um's Heirathen zu thun, den Boden verloren. Die Ultramontanen werden stets alles erdenkliche Ueble den Altkatholiken und insbesondere den altkatholischen Geistlichen nachsagen. Darauf kann also nichts ankommen. Bei der blind gehorchenden Masse wird, so lange sie nicht zum Bewußtsein gekommen ist, nichts helfen; kann man ihr heute vorreden, die Altkatholiken seien keine Katholiken, so wird es auch in Zukunft gleichgültig sein, was sie sagt.

57. Sollten manche Geistliche durch die Freigebung der Ehe veranlaßt werden, den Schritt zu thun, der ihrer Ueberzeugung entspricht, so ist das nicht nur kein Unglück, sondern sehr zu billigen. Daß viele Hunderte, ja Tausende von Geistlichen dem Vatikanum nicht huldigen, ist eine Thatsache, von der die Bischöfe selbst ebenso überzeugt sind, wie Jeder, welcher die Verhältnisse kennt. Bisher sind die Meisten einfach ihrer Ueberzeugung nicht gefolgt, weil sie ihre Pfründe nicht verlieren mochten, ein bequemeres Leben haben, sich keinen Insulten, Feindschaften u. s. w. aussetzen mochten, gegen Alles gleichgültig geworden sind, ihre bisherige herrschende Stellung nicht mit der in einer Gemeinschaft vertauschen mochten, wo die Gemeinde mitzusprechen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man seit 1870 auf Seiten der Bischöfe sehr nachsichtig ist, Vieles leicht nimmt, wenn der Geistliche nur äußerlich Ordre parirt, mit dem Bischofe gegen die Staatsgesetze Front macht. Das ganze Streben geht dahin, die förmliche Erklärung, man schließe sich der altkatholischen Gemeinschaft an, zu verhüten. Wenn also Geistliche, welche erkannt haben, daß sie den ihnen abgenöthigten Zwang, den sie mit 22, 23 Jahren vollständig zu beurtheilen unfähig waren, aufgeben müssen, um nicht in täglichem Zwiespalt mit sich zu leben, an die Stelle der beständigen Versuchung und der Gefahr unsittlichen Lebens, oder gar an die Stelle eines solchen, die Ehe setzen wollen und deshalb altlatholisch werden, sind sie zu tadeln? Nimmermehr. Man lehrt im Katechismus, die Unterlassung der Sünde sowie die Reue

aus Furcht sei zwar kein Grad sittlicher Vollkommenheit, aber gut. Ist also die Absicht solcher Geistlichen schlecht? Nimmermehr. Sie wollen etwas Gutes und wählen zu dessen Erreichung das rechtlich und moralisch erlaubte Mittel. Sobald der Cölibat in einer Religionsgemeinschaft für den Klerus aufgehoben ist, erscheint die Ehe der Geistlichen als ein ganz normaler, durch und durch rechtmäßiger, sittlicher Zustand. So wenig heute ein Recht vorliegt, einem Einzelnen unlautere Motive zuzumuthen, ist es im gesetzten Falle zulässig. Ein Geistlicher, dem's blos um's Heirathen zu thun ist, der nicht mit den altkatholischen Grundsätzen harmonirt, wird schwerlich, blos um heirathen zu können, kommen. Ist ein Geistlicher wirklich ein überzeugter Ultramontaner, so wird er die Ehe der Priester verwerfen, so lange der Papst sie nicht zuläßt; er wird sich deren sinnliche Seite äußersten Falls anderwärts zu verschaffen suchen. Ist ein solcher kein gläubiger Katholik, so braucht er, um zu heirathen, nicht altkatholisch zu werden, er hat die Gelegenheit, sich erst eine anderweitige Stellung zu verschaffen, und dann zu heirathen [1]). Und sollte wirklich der Eine oder Andre blos aus dieser Absicht kommen, nun der wird entweder bald wieder gehen, oder wenn er bleibt, Heuchler ist, steht's damit nicht anders, als mit solchen, die in der ultramontanen Kirche sich auch befinden, ohne Glauben, Moral und Charakter. Ist es Christus widerfahren, unter seinen zwölf Aposteln einen Judas zu haben, so wird Niemand erwarten oder verlangen können, daß jeder altkatholische Geistliche ein Ideal sei.

58. Man mache sich nur Eins klar. Der Cölibat ruht blos auf einem Gesetze. Nach römischer Anschauung kann der Papst in jedem Momente dieses Gesetz abschaffen. Thäte er es, so würde natürlich sofort die ganze ultramontane „Welt" die Ehen der Geistlichen als ein vortreffliches Ding ansehen. Jetzt aber sollen sie ein Unding sein, weil Papstgesetze dies sagen. Betrachtet man die Sache mit nüchternem, reinem, ungetrübtem Auge, so ist außer Zweifel, daß die Vertheidiger des Cölibats um jeden Preis entweder wirk-

1) Ich kenne einige Dutzend Fälle von Austritten katholischer Priester. Man schätzt die Zahl der in Paris als Laien, zum Theil in den erbärmlichsten Stellungen (Conducteurs, Schreiber u. s. w.) lebenden Priestern nach Hunderten.

liche Ideologen sind, oder unbewußt von Grundsätzen klerikaler Herrschsucht erfüllt, oder noch im Ultramontanismus stecken, ohne es zu wissen. Die Ersteren brauchen so wenig wie jeder Andere zu heirathen, die übrigen sollten sich die Sache klar machen, dann würden sie zur Einsicht kommen.

Ich schließe, indem ich nochmals auf mein Urtheil über den Cölibat verweise, wie es oben abgedruckt ist. Ich darf mir wohl das Zeugniß ausstellen, in der Bewegung nie die Besonnenheit, Mäßigung und Ruhe außer Acht gelassen zu haben. Als ich 1871 zu München wesentlich dazu beitrug, daß man die Bildung von Gemeinden beschloß und 1872 in Köln mit der Leitung der Bischofswahl betraut wurde, da wurden alle möglichen Befürchtungen laut. Statt dessen sehen wir heute eine fest organisirte Kirche, gegen 150 Gemeinden, einen Bischof an der Spitze, vom Könige von Preußen, den Großherzogen von Baden und Hessen anerkannt, sechszig Geistliche, in zwei Staaten gesetzliche Regelung unserer Verhältnisse. Wenn wir die Wahl eines Bischofs durch Geistliche und Laien, die Abhaltung von Synoden durch Geistliche und Laien, die Aufrichtung einer Gemeindeverfassung, deren Freiheit dem richtigen Ultramontanen Grausen erregen muß, die Abschaffung der Mißbräuche im Beichtwesen, im Kultus, Ritus, Ablaß-, Fasten-, Dispenswesen, der Stoltaxen, die vollständige Harmonie unseres Ehewesens mit den Staatsgesetzen, die Verbindung mit der griechischen, russischen, englischen Kirche erreicht haben trotz Fluch und Schmähung des römischen Pontifex und seiner Gesellen: so ist fast jeder einzelne Schritt viel intensiver, viel einschneidender, als es die Aufhebung des Cölibats sein wird. Vom römischen Standpunkte aus sollte man denken, es sei zehnmal schlimmer, Ketzer, Schismatiker, Apostat oder wie die Schimpfwörter heißen, zu sein, als blos Uebertreter eines Disciplinargesetzes. Wer das römische Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit verwirft, von dessen Annahme natürlich nach römischer Lehre das Seelenheil abhängt, für den kann die Aufhebung eines disciplinären Willkürgesetzes nur eine Zweckmäßigkeitsfrage sein. Konnten Apostel, Tausende von Bischöfen und Priestern trotz der Ehe ihre Mission erfüllen, so wird das wohl auch heute noch möglich sein. Gegen die Aufhebung des Cölibats gibt's gar kein vernünftiges Argument, als: das katholische Volk will's nicht. Dieses Argument involvirt eigent-

lich Folgendes: Das Volk ist durch die hierarchische Leitung so durch und durch ultramontan geworden, daß es den Klerus als höhere Wesen ansieht, daß es den Klerus als den Herrscher in Staat und Kirche, in der Gesellschaft betrachtet, zwei Gesellschaften kennt: eine geistliche und eine weltliche, daß ihm sein Christenthum mit Römerthum zusammenfällt. Soll das aufhören, soll wirklich eine Reform der Kirche endgültig, fest, heilsam erfolgen, so ist die Grundbedingung, daß der Geistliche sich wieder als Mensch, Bürger, Patriot fühle. Wer das will, der prüfe ernstlich und er wird zur richtigen Einsicht gelangen.

Wer die Geschichte kennt und die ganze Entwicklung des Cölibats genau verfolgt, muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Cölibatszwang nur dadurch möglich und praktisch geworden ist, daß der Staat entweder direkt denselben auch zu seinem Gesetze machte, oder, seine Aufgabe außer Acht lassend, der Hierarchie die Ordnung des Eherechts überließ und deren Gesetze ausführte. Das ist noch heute in Deutschland, Frankreich, Oesterreich u. s. w. der Fall, indem der Staat entweder das Cölibatsgesetz direct aufrecht hält, oder in seinen Wirkungen für die Pfründen ausführt. Zieht sich der Staat zurück, so wird auch die römische Kirche allmälig dahin kommen, ein Gesetz fallen zu lassen, welches diejenigen, welche sie als Führer der Gläubigen hinstellt, zwingt, die Grundlage der Familie, der Gemeinde, des Staats als ein blos geduldetes Uebel anzusehen, sie dadurch in gleicher Zeit veranlaßt, sich wegen der Befreiung von diesem Uebel als eine höhere, zum Herrschen bestimmte Menschenklasse zu betrachten. Mit dem Cölibate steht und fällt nicht das Priesterthum, wohl hoffentlich aber das Pfaffenthum.







